Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 52 (1940)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15

Autor: Jörin, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-52965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

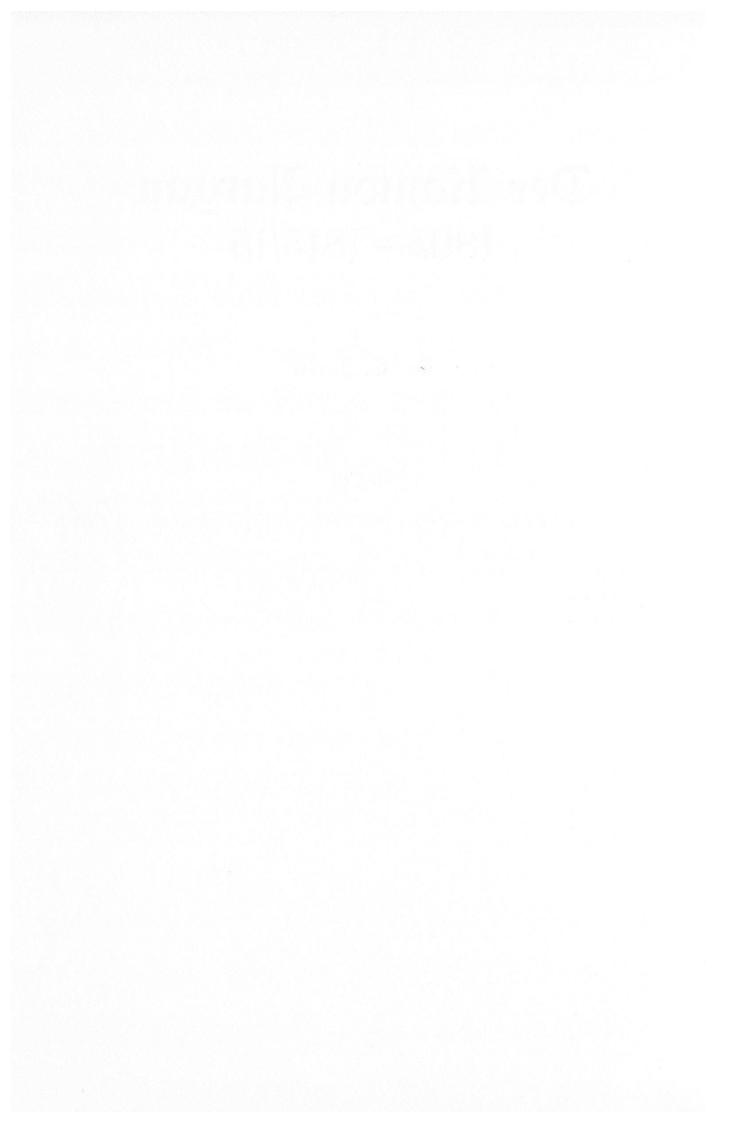
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kanton Aargau 1803—1813/15

von

Dr. E. Jörin

III. Teil



Wirtschaft.

Sand = und forstwirtschaft.

Candwirtschaft. Das wichtigste, den Bauern in Atem haltende Problem betraf die Ablösung der Feudallasten. Es ist schon gezeigt worden, daß diese Frage eine verhältnismäßig liberale Sösung fand. Hier ist der Ort, diesem Gegenstand im einzelnen nachzugehen.

Die Verfassung sicherte die Ablösung der Zehnten und Bodenzinse nach ihrem wahren Werte (à leur juste valeur) zu. Der lakoni= sche Wortlaut ließ der Gesetzgebung einen weiten Spielraum übrig. Das Wort hatte zunächst der Kl Rat. Zur Vorbereitung einer Gesetzesvorlage ließ er sich Zeit; vorab um das Beispiel anderer Kantone abzuwarten (Zürich!). Inzwischen mußten provisorische Maß= nahmen zum Bezug der fälligen feudalabgaben getroffen werden. Die Regierung war bestrebt, die Abgaben, vom kleinen Zehnten abgesehen, in unversehrter Gestalt fortzubeziehen, während die Zauern= schaft nach sofortiger Beseitigung der bisherigen Bezugsart rief. Don sich aus ordnete der Kl Rat den Bezug des Heu= und Gersten= zehntens auf altem Juße an (18. und 26. Mai 03), entschloß sich aber zugleich, den übrigen Zehntbezug gesetzlich neu zu regulieren. Die Ukten zeigen, daß das unterm 28. Juni 03 beschloffene Besetz über den provisorischen Zehntbezug erst nach gegenseitigem Markten zustande kam. Zur Begutachtung der Vorlage war eine dreizehn= gliedrige Kommission eingesetzt worden.2 Dieses Gesetz hebt den klei= nen Zehnten unentgeltlich auf. Zum großen Zehnten werden folgende Produkte gerechnet: Berfte, Roggen, Korn, Weizen, Eichkorn, Baber, Emmer, feldbohnen, Erbsen, Wicken, Sinsen, Beu, Wein. Die Bezugsvorschriften gelten für Staat und übrige Zehntbesitzer; letztere genießen daherige Rechte gleich jenem. Der große frucht= zehnten soll für das laufende Jahr durch unparteiische und be= eidigte, vom Kl Rat (bezw. von den übrigen Zehntbesitzern) be=

¹ f 1 U-H. — Ukten des finangrats.

² Uckermann von Niederlenz, Zimmermann von Brugg, Melchior Lüscher von Ober-Entselden, Gehret von Liebegg, Geißmann von Wohlenschwyl, Dominik Baldinger von Baden; Lüthy, Müller von Waltenschwyl; Waldmeyer von Möhlin; Dambach, Müller ab Bözberg; Bucher von Lengnau; Hauri von Seengen; Schäfer von Frick; Hohler von Schupfart.

stellte Schätzer eidlich geschätzt werden; das Stroh ist dabei nicht in Unschlag zu bringen. Die Schatzung unterliegt der Genehmigung der Regierung, die den Zehnten um die gutgeheißene oder allfällig berichtigte Schatzung den Gemeindebezirken anbietet. Weist die Bemeinde das Ungebot zurück, so erfolgt Versteigerung an den Meist= bietenden, wobei jedoch nur Besitzer von Gütern im Gemeindebezirk bieten dürfen und der Gemeinde auch dann noch das Zugrecht verbleibt. Wird bei der Steigerung die Schatzung nicht erreicht, so kann der Kl Rat den Zehnten in natura beziehen. Den Bezug in natura fann die Gemeinde unter beeidigter Aufsicht selber übernehmen und erhält, d. h. nach Ablieferung der Abgaben in die bisher üblichen Magazine das Stroh; andernfalls besorgt der Staat den Bezug in natura auf die für ihn vorteilhafteste Urt, wobei immer noch das Stroh den Gemeinden um einen billigen Unschlag und unter die Befitzer nach Verhältnis ihrer zehntpflichtigen felder verteilt werden foll. Wenn die Gemeinde den Zehnten um die Schatzung übernimmt, so steht es ihr frei, denselben dem Staat in natura zu entrichten oder in Geld; doch hat sie alsdann zwei sichere, für den ganzen Betrag haftende Bürgen zu stellen. Der Weinzehnten wird vom Staat in natura bezogen.3 Schon vorher hatte der Kl Rat den Klee von Brach= feldern, die nach einem Jahre zum Betreidebau bestimmt waren, vom Heuzehnten ausgenommen.4 In ähnlicher Weise wie der Zehnt= bezug wurde derjenige der Bodenzinse geregelt (Gesetz v. 7. Juli 03). Auf Vorschlag der großrätlichen Kommission waren folgende Aus= nahmen von der allgemeinen Vorschrift ins Gesetz aufgenommen worden: einmal werden alle Bodenzinse der durch Naturwirkung zur weiteren Bepflanzung untauglichen Büter aufgehoben; ebenso die= jenigen Bodenzinse, die erwiesenermaßen für Konzessionen von nun= mehr abgeschafften Vorrechten aufgelegt worden waren.

Unterm 18. Mai 1804 erschien der gedruckte "Gesetzesvorschlag über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse." Das hier vorgeschlasgene Versahren ist, wie in den meisten übrigen Kantonen, ein privatrechtliches. Der Loskauf darf nicht einzeln, sondern nur bezirksoder trägereienweise erfolgen. Zur Herbeisührung des Loskaufs ist ein förmlicher Beschluß durch die Mehrheit der Pflichtigen nötig, der jedoch für die Minderheit nicht verbindlich ist, sondern sie nur

³ K Bl. 1 80/84.

⁴ P KI R 26. V 03.

verpflichtet, die bisherige Schuldigkeit den Coskäufern zu entrichten, welche nunmehr in die Rechte der ehemaligen Zehnt= und Boden= zinseigentümer treten, dafür aber bis zur Abbezahlung der Coskaufs= summe in solidarischer Haftpflicht verbunden bleiben. Immerhin soll es den Angehörigen der Minderheit gestattet sein, auch späterhin sich loszukaufen, jedoch nur nach halbjähriger Aufkündung und durch einmalige Abzahlung. Dasselbe gilt auch für Schuldner von Bodenzinsen, die besonders urbarisiert und keiner Trägerei einverleibt sind. Das Coskaufskapital soll für Zehnten das Zwanzigsache, für Bodenzinse das Künfundzwanziafache des wahren jährlichen Ertrages, bezw. des entsprechenden jährlichen Geldwertes betragen. Die= fer wahre Ertrag oder Wert ift auf Grund der Candvogtei= und Schaffnerrechnungen zu bestimmen, und zwar als Durchschnitt in bezug auf Ertrag und Preis aus den Jahren 1774—1797, wobei die beiden niedrigsten und die beiden höchsten auszulassen sind. Abzahlung hat eine Kündigung voranzugehen, und zwar für Zehn= ten bis z. Mai, für Bodenzinse bis z. Juli des laufenden Jahres. Die Bezahlung kann nur in barem Gelde oder in schon vorhandenen, annehmbaren — nicht in neuen, auf zehnt= oder bodenzinspflichtige, ohnehin haftbare Büter verschriebenen — Schuldbriefen geschehen, und zwar innert einem Jahr oder in höchstens fünf Jahren zu 1-5 glei= chen Raten. Gemeinde=, Kirchen= oder Urmengut darf zum Coskauf nicht verwendet werden. Bis zur Ablösung hat der Bezug der "feudallasten wie vor 1798 zu erfolgen; ebenso bleiben bis zur gänzlichen Abzahlung die Zehnt= und Bodenzinseigentümer in ihren Rechten, und die Zehnten sind bis dahin in natura nach ehemaliger übung einzuliefern, wobei der Ertrag zwischen Eigentümer und Pflichtigen nach Derhältnis der noch ungetilgten Schuld zu teilen ift.

Mit diesem Entwurf stellte sich der Kl Rat auf die Seite der Zehnt= und Bodenzinseigentümer. Immerhin war die Vorlage be= reits ein Kompromiß, an dem die vermittelnde Hand Dolders deut= lich zu verspüren ist. Dieser hatte das zürcher. Gesetz vor Augen, von dem der aargauische Entwurf nicht eben stark abwich. Zur Be= gutachtung der Vorlage wurde eine Kommission bestellt von 7 Mit= gliedern, von denen wenigstens fünf der liberalen Opposition ange= hörten, unter ihnen die markantesten führer der Bauernpatrioten (Herzog von Effingen, Appellationsrichter Bertschin = ger, Appell. Amelchior Süscher, Stadtammann frey von Aarau, alt Volksrepräsentant Acermann, Süthy von Walten=

schwyl, Schäfer, gew. Mitgl. d. Verwaltungskommission). Die Kommission legte unverhohlen den Finger auf den wunden Punkt des kleinrätlichen Entwurfs, der darauf angelegt sei, den Coskauf zu vermunmöglichen. Ein zäher Kampf entspann sich, wovon 4 Abstimmungen und ebensoviele Vorlagen und Butachten (5) Zeugnis ablegen. Zweiselsohne wäre es noch härter gegangen, wenn nicht Volders versöhnliche Haltung stets die schärfsten Unebenheiten geglättet hätte. Die Kritik drehte sich hauptsächlich um nachfolgende Punkte:

Allgemeine Ablösungsbedingungen. Die Kommission billigt ohne weiteres das privatrechtliche Verfahren, stößt sich aber daran, daß bei der Abstimmung über den Coskauf die Mehrheit der Pflichtigen ent= scheiden solle, anstatt die Mehrheit nach Makgabe ihrer pflichtigen Büter, "da sonst zwei Schuldpflichtige, deren Schuld sich auf zehen oder weniger franken beläuft, einem dritten, der um fünf oder mehr Taufend franken dabei intereffiert ift, das Befetz machen würden" (1. Butachten). Die Regierung führt dementsprechend und unter aus= drücklicher Zustimmung der Kommission jene doppelte Mehrheit ein, die bei den Zürcher Bauern so großen Unstoß erregt hatte. Als einen noch härteren Zwang betrachtet die Kommission das Obligatorium für den bezirksweisen, bezw. trägereienweisen Soskauf, sowie die solidarische Haftpflicht sämtlicher Loskäufer bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld. Sie verschließt sich jedoch nicht der Einsicht, welchen beinahe unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten, zumal bei der starken Zerstückelung des aargauischen Grundbesitzes, der Einzellos= kauf begegnen würde; sie begnügt sich daher mit einem vom Kl Rat zugebilligten "Dorbehalt einer allfälligen anderwärtigen Überein= funft zwischen dem Eigentümer und dem Schuldner des Zehntens oder Bodenzinses." Don einem partiellen Coskauf einzelner frucht= arten scheint nie die Rede gewesen zu sein.

Berechnung der Coskaufssumme. Die Kommission findet diesselbe zu hoch, sowohl in bezug auf den Kapitalwert als auch in bezug auf den zu Grunde zu legenden Durchschnittswert. Sie verlangt auch für die Bodenzinse das Zwanzigsache des Durchschnittswerts, was die Regierung nach etwelchem Markten zugibt (zuerst das $22\frac{1}{2}$ sache, dann das Zwanzigsache). Sodann hält die Kommission die zur Bestechnung des Durchschnittsertrags vorgeschlagenen 24 Jahre für uns

⁵ Das erste Gutachten (28. V) stammt von Herzog, die übrigen, schärfer gehaltenen (5. VI, 8. VI, 10. VI) von Vertschinger, der sogar stillstische Mängel unter die Lupe nimmt.

geeignet, da von 1788 an Getreide= und Weinpreise ungewöhnlich hoch gewesen seien; sie schlägt die Jahre 1774 bis 1787 vor mit Aus= lassung der beiden höchsten und niedrigsten. Der Kl Rat kommt halb- wegs entgegen, indem er den Zeitraum von 1774/87 mit Auslassung der beiden höchsten und niedrigsten Jahre zur Bestimmung des Durchschnittspreises annimmt, während zur Ertragsberechnung die 24 Jahre von 1774 bis 1797 beibehalten werden. Weiterhin vermist die Kommission einen Abzug an der Kap.-Loskaufssumme der Zehnten an Stelle der wegsallenden Zehntbezugskosten und empsiehlt als solchen zuerst 20 % (vom Rohertrag), dann 10 %. Dolder will 5 % gesstatten; die Regierung geht jedoch nur in dem Sinne darauf ein, daß die 5 % nicht den Pflichtigen, sondern dem Gemeindearmengut zustommen sollens und bleibt dabei trotz dem heftigen Widerspruch der Kommission.

Abzahlungsbedingungen. Die Kommission wendet sich zuerst gegen die zu kurz bemessene Abzahlungsfrist und wünscht zehn Jahre, worauf die Regierung wiederum schrittweise eingeht (zuerst 7, dann 10 Jahre). Sodann schlägt die Kommission einen sofortigen Titel= austausch vor, d. h. es sollte unmittelbar nach der Loskaufserklärung ein gerichtlich gefertigter Schuldtitel über die Coskaufssumme mit denselben Unterpfandsrechten auf die abgabenpflichtigen Güter er= richtet und dem Eigentümer gegen Herausgabe der alten Titel zu= gestellt werden; das Kapital ist bis zur gänzlichen Abtragung in barem Geld oder in annehmbaren Schuldtiteln jährlich auf Martini mit 5 % regelmäßig zu verzinsen, allenfalls unter der Bedingung, daß bei nachlässiger Verzinsung der Gläubiger das Recht habe, frühe= stens drei Monate nach Verfallzeit das Kapital aufzukunden. Der Kl Rat lehnt jede derartige Transaktion ab, kommt aber dahin ent= gegen, daß die Naturallieferung nach Entrichtung der ersten Sos= faufsquote wegfallen und durch Geldleiftung ersetzt werden soll. Weiterhin gestattet die Regierung die Abzahlung auch in Schuld= schriften mit unterpfändlich verschriebenen Liegenschaften von dop= peltem Werte. Die Kommission, noch nicht zufrieden, rückt schließ= lich (im 4. Butachten) mit ihrem eigentlichen Unliegen heraus: "Der Urtikel 14 aber — der schwierigste und der unzulänglichste von allen — setzt die Gesamtheit der Pflichtigen in die bedenkliche Alter= native, entweder ihren Nacken wieder unter die alten Mißbräuche zu

⁶ Dieser Vorschlag soll auf das Betreiben des Staatsschreibers Kasthofer zurückzuführen sein; f. UTB 1906, pag. 72.

beugen, den Zehnten wie vor anno 1798 mit allen seinen gehässigen folgen und anklebenden Makeln in natura zu entrichten, oder Der= bindlichkeiten einzugehen, die der weniger Begüterte erfüllen zu können, sich im voraus nimmermehr versprechen könne. Man darf kühn behaupten, daß diese Makregel den Coskauf an vielen Orten beför= dern, ja felbst erzwingen wird; und da die dazu erforderlichen Summen mit der Masse des zirkulierenden Beldes außert allem Derhält= mis stehen, so mußten die Folgen davon für die Klasse der übrigen Schuldner, besonders bey den gegenwärtigen verdienstlosen Zeiten, von der schlimmsten Wirkung sein, sie würden den Zinsfuß ungeheuer steigen machen — vielen Tausenden den Cebensunterhalt rauben, das bare Geld ins Ausland schaffen — kurz, Resultate hervor= bringen, die nicht zu berechnen sind. Dahingegen die bloke Verwand= lung der Zehntpflicht in ein 5 %iges zinstragendes Capital, wobei für die Sicherstellung des Gläubigers auf mannigfache Weise gesorgt und er bei allen seinen Rechten ohne Errichtung neuer Titel ge= lassen werden kann, von allen jenen folgen nichts zu befürchten ließe. So würde der Loskauf nur allmählich statthaben, mit dem eigentlichen Wohlstand des Candes und dem Vorrat des baren Geldes im Ebenmaß stehen, und den Staat rücksichtlich seiner selbst, so= wie rücksichtlich gewisser Korporationen vor all den nachteiligen folgen erzwungener oder herbeigeführter Coskäuse bewahren." Das wäre freilich eine etwas radikale, doch nicht ohne Beispiel dastehende Zumutung gewesen.7

Was endlich den Bezug der feudallasten für das laufende Jahr anbelangt, für welches das Gesetz noch keine Unwendung sinden konnte, erreichte es die Kommission, daß die Regierung den Bezug pro 1804 in derselben Weise wie anno 1803 vornahm mit der weisteren Vergünstigung, daß vom Zehntwein den Pflichtigen 5 % zurückerstattet wurden.

Die Urbeit der Kommission war, alles in allem, nicht vergeblich

⁷ Die Zürcher Demokraten wünschten den Zehntertrag in sigen Geldzins zu verwandeln, und vom Kapital sollten die Zehntpflichtigen jährlich 1 % abzahlen. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit, 63. — Eine Umwandlung in Kapitalzins wie es ungefähr die Aargauer Patrioten wollten, sah das Thurgauer-Coskaufsgesetz vor; bei größeren Beträgen konnte die Abzahlung der Kapitalien nach jeder Einzelzahlung wieder auf beliebige Zeit hinausgeschoben werden. Sammlg. der Gesetze und Verordnungen des Thurgaus 1803—14, Coskaufsgesetz v. 24. 9. 04.

gewesen; strittig jedoch blieben bis zuletzt die Kapitalisierung der Los= kaufssumme und der Abzug von 5 % zugunsten der Armen. In ihrem letzten Gutachten trug die Kommission auf Verschiebung der Vorlage an, angeblich aus Rücksicht auf die allseitige Ermüdung des Parlaments, sowie zwecks besserer "Erdauerung und vollständiger Aus= arbeitung paffender Vorschläge", in Wahrheit aber aus taktischen Bründen, um im Berbst bei den gleichzeitigen Erneuerungswahlen von Kleinratsmitgliedern auf die bäuerlichen Wähler einen Druck auszuüben zugunsten der liberalen Opposition.8 Die mehrfach abge= änderte Gesetzesvorlage drang jedoch durch, allerdings nur knapp; in der Abstimmung unter Namensaufruf (nach einem ersten unordent= lichen Skrutinium) hielten sich die Stimmen die Waage, worauf Präsident Dolder den Stichentscheid zur Unnahme gab (11. Juni 04). Das eindrucksvolle Ringen unterstrich der Staatsschreiber dadurch, daß er — das einzige Mal während der Epoche — das Abstimmungs= refultat auch ziffernmäßig dem Protofoll anvertraute (56:56)9.

Neben dem grundlegenden Coskaufsgesetz bedurfte es noch einiger ergänzender Erlasse, so für den Coskauf des Heuzehntens (22. Mai 05). Dieser erforderte eine besondere Reglierung, weil der Bezug dessel= ben außerordentlich verschieden gewesen war, sodaß weder ein rich= tiger Mittelertrag noch Mittelpreis nach Unleitung des Gesetzes vom 11. Juni 04 ermittelt werden konnte. Wo der Beuzehnten in natura bezogen wurde und der Ertrag aus diesen oder andern Bründen nicht bestimmt werden konnte, sollte durch drei Beeidigte eine Schatzung vorgenommen und diese als Durchschnittsertrag verwendet werden. In bezug auf den Heupreis wollte der Kl Rat anfänglich das Klafter allgemein auf fr. 16 .- festsetzen, änderte aber gemäß Gut= achten der großrätlichen Kommission und des finangrats seinen Dorschlag dahin, daß die zehntpflichtigen Güter in drei Klassen: gut, mittel, schlecht, eingeteilt und die Durchschnittspreise pro Klafter auf 16, 12 und 8 Franken festgesetzt wurden. Wo der Heuzehnten mit dem Emdzehnten vereinigt war, sodaß der Einzelertrag nicht bestimmt werden konnte, da sollte vom Gesamtertrag 1/3 für den unentgeltlich abgeschafften Emdzehnten abgezogen und aus den übrigen zwei Dritt= teilen die Loskaufssumme für den Beuzehnten berechnet werden.

⁸ Bezeugt von Rothpletz in seinem Brief an Stapfer vom 13. Juni 04. BCB 1906, 130/3.

⁹ DBR 1 152.

Dringlich war auch die Beseitigung der Weidgerechtigkeiten, wozu sich selbst die Belvetik nicht in vollem Umfange hatte entschließen können. Es handelte sich dabei nicht allein um Wegräumung eines Stücks alten feudalrechts, sondern auch um ein wirtschaftliches Er= fordernis und sogar um eine seuchenpolizeiliche Maknahme. Un vielen Orten war der Weidgang schon abgeschafft und der Wunsch nach Abschaffung fast allgemein; nur das Weiden in den Wäldern war nicht so leicht zu verdrängen, trotz den für den Holzwuchs ver= derblichen folgen desselben. Nach Tschoffe sollte das Weiden ausnahmsweise gestattet werden in Berggegenden und im flachland am Wasser. 10 Der aus gemeinsamer Beratung von forstamt und finanzrat zu Handen des Kl Rates entworfene Vorschlag sieht die Loskäuflichkeit aller Weidgangsrechte vor, die auf urbarem Lande oder in Wäldern von Gemeinden und Partikularen auf nicht eigenem Boden ausgeübt werden, sobald der Besitzer des weidpflichtigen Gutes es begehre. Die Gemeinden sollen das Weidrecht auf eigenem 2111= mendland oder die Stoppel= und Brachweide auf den Gütern ihrer eigenen Bürger aufheben können, sobald 2/3 der Stimmfähigen dafür stimmen. In Gemeinden mit gemeinsamem Weidgang ift jeder Biirger berechtigt, und zwar ohne Entgelt, aber unter Verlust des ge= meinsamen Weidrechts, sein Sand vom Weidenlassen seitens der Mit= bürger frei zu halten. Weiterhin wird der Coskauf von Weidrechten, die von Gemeinden oder Privaten auf nicht eigenem Boden ausge= übt werden, bestimmt: Weidnutzungsrechte, die von mehreren Ge= meinden und Privaten wechselseitig ausgeübt werden, sind unentgeltlich ablösbar, wenn sie gleichwertig sind und der eine Teil es vom andern verlangt. Sind die Autzungsrechte ungleichwertig, so sollen sie auf Verlangen ebenfalls abgelöft werden können; doch muß die hiebei verlierende Partei von der gewinnenden entschädigt werden. Wo mehrere Gemeinden Weidrechte auf einerlei Grund und Boden ausüben, soll der Weidbezirk nach Makgabe der Rechtsame geteilt werden, um sowohl Streitigkeiten als auch der Seuchengefahr vorzu= beugen (vom 1. Januar 06 an). Dieselben Benutungsvorschriften gelten auch da, wo bis jetzt verschiedene Gemeinden oder Private aus verschiedenen Gemeinden in einerlei Waldung Weidrechte ausübten. Wenn Gemeinden oder Private in andern Gemeinden, bezw. in an-

¹⁰ Begleitschreiben des Oberforstamts zu seinem unter teilweiser Unlehnung an das helvetische Gesetz vom 4. April 1800 (Str. V 895 ff) verfaßten Dorentwurf.

derer Privatgut Weidrecht ausübten ohne Begenseitigkeit, so kann der Besitzer des belasteten Grundstückes diese Dienstbarkeit loskaufen ent= weder nach gütlicher Übereinkunft oder gemäß näher umschriebenem Schatzungs= oder Coskaufsverfahren. Erfolgt keine gütliche 21b= machung, so wird der Oberamtmann des Bezirks, in welchem der größte Teil der weidpflichtigen Güter liegt, auf Derlangen des Pflichtigen neun unparteiische, sachkundige Männer vorschlagen, unter denen zuerst der Besitzer des Weidrechts, sodann der Besitzer des pflichtigen Guts drei verwirft. Die drei übrigbleibenden werden als Schätzer vom Oberamtmann beeidigt. Das von den Schätzern zu bestimmende Coskaufskapital soll den zwanzigfachen mittleren Jahres= nutzen der Weidrechte betragen, wobei das Jahresmittel aus den letz= ten 10 Jahren zu berechnen ist unter Berücksichtigung der Unzahl des auf die Weide getriebenen Diehs und der Dauer der Weidzeit. Die Abzahlung hat innert 4 Jahren zu erfolgen. Wird für die Benutzung eines Grundstücks ein jährlicher Weidzins entrichtet und vom Eigentümer des pflichtigen Bodens die Aufhebung des Weidgangs verlangt, so soll als Coskaufssumme das fünfzehnfache des reinen Jahresertrags, d. h. des mittleren Jahresnutzens nach Abzug des jähr= lichen Weidzinses angenommen werden. Der fleinrätliche Dorschlag fand zwar die grundsätliche Zustimmung der Großratskommission, ging ihr aber zu wenig weit. Schon ein Drittel der Gemeinde sollte die Abschaffung der Weidrechte begehren können. Sodann sollte dem endgültigen Schatzungsverfahren und nach vergeblichem gütlichen Ausgleichsversuch eine erste Schatzung vorausgehen durch fünf Schätzer, von denen je zwei von den Parteien und ein fünfter vom Oberamtmann zu ernennen seien. Endlich sollte als Coskaufspreis nicht der zwanzigfache, sondern der fünfzehnfache Jahresertrag ange= nommen und der Durchschnittspreis nicht aus zehn, sondern aus 15 Jahren berechnet werden. Der Kl Rat änderte in diesem Sinne seinen Dorschlag ab, der in zweiter Abstimmung Gesetzeskraft erhielt (27. Mai 05).11

Die Reihe der Coskaufsgesetze wurde geschlossen durch die Ablösung der ehemals unveräußerlichen Lehen. Die hievon herrührenden, mit den Bodenzinsen verwandten Gefälle waren einstweilen

¹¹ PGR 1 206, 217, 220. (Kommission: Bez. Amtmann May, Scherenberg, App. A. finsterwald, Rohr-Hunzenschwil, Geißmann, Suppl. a. App. Ger.). K Bl IV 400/405.

nicht bezogen worden, so daß ein bestimmtes Besetz nötig war. Nach der ohne weiteres zum Beschlusse erhobenen Vorlage (9. Mai 06) waren loskäuflich alle Mann-, Weiber- oder Kunkelleben, sowie alle Erb= oder ewigen Pachtlehen und zwar einzeln für sich und zu jeder Zeit des Jahres. Bestand das Cehen in Gebäuden, Liegenschaften oder anderen Effekten und war bei jeder handänderung in gewissem Prozentsatz vom jedesmaligen Werte das Erkenntnisgeld entrichtet worden, so sollte der wahre Wert durch eidliche Schätzung nach Dorschrift des Gesetzes vom 22. Mai 1805 festgestellt werden; bestund dagegen das Lehen in Zehnt= oder Bodenzinsgefällen, so war der Ka= pitalwert nach Gesetz vom 11. Juni 1804 zu berechnen. War nebst dem Erkenntnisgeld (Handänderung) noch ein besonderer jährlicher Tehenskanon zu entrichten, so mußte dieser besonders und, weil in die Kategorie des Bodenzinses gehörig, ebenfalls nach dem allgemeinen Besetz losgekauft werden. Das Coskaufskapital betrug das andert= halbfache des bei jeder Handänderung schuldigen Erkenntnisgeldes und war bis zu fr. 500.— auf einmal und sogleich in bar zu bezah= len, bei höherem Betrage konnte die Abzahlung auch in zwei Jahres= raten in bar erfolgen. Bis zum gänzlichen Coskauf sollten alle dahe= rigen Schuldigkeiten wie ehemals entrichtet werden.

formalen Inhalts war das Gesetz betreffend Behandlung von Streitigkeiten, die sich bei Zehnt= und Bodenzinsloskäusen zwischen Eigentümern und Pflichtigen ergeben würden. Der Kl Rat schlug vor, dieselben nach administrativem Rechtsgang entscheiden zu lassen, d. h. nach dem Gesetz vom 5. Juli 1803 über die "Grenzlinie zwischen der Civil= und Administrations=Gerichtbarkeit".12 Der Große Rat verwarf auf das Gutachten hin seiner Kommission den ersten Dorsschlag des Kl Rates, genehmigte aber dessen Abänderung, der zusolge nach administrativem Versahren abgeurteilt werden sollte, jedoch durch die gewöhnlichen Zivilrichter (29. Nov. 1805).13 Das Gesetz wurde schon 10 Jahre später zurückgenommen (25. Okt. 1815).

Die Ausführung der Coskaufsgesetze bedeutete für die zuständigen Organe nicht bloß ein starkes Anschwellen verwaltungstechnischer Aufgaben,¹⁴ sondern auch eine Anspannung administrativer Einsicht,

¹² K Bl I 132/37.

¹³ PGR 1 237, 245, 249/50 (Komm.: Jenner im Brestenberg, Cüscher und Bertschinger, Uppell. A. Baldinger und Friedensrichter Caubacher) KBl V 136.

¹⁴ Die durch das finanggesetz vom II. Mai 1804 geforderte, bezw. angeord=

da die Gesetze allerlei Barten und Lücken aufwiesen, die es zu mildern, bezw. auszufüllen galt. Bieher gehört zunächst einmal die Kleezehntenfrage. Da das Gesetz den Klee weder unter dem großen noch unter dem kleinen Zehnten anführte, so fragte es sich, ob er aufgehoben sei oder nicht. War ersteres der fall, so durfte nicht nur die ohnehin einstweilen nicht mehr oder nicht rigoros bezogene Abgabe nicht mehr gefordert werden, sondern es war bei Zehntkündigungen auch der Kleezehnten von Brachfeldern vom Coskaufskapital abzurechnen. Die Ungelegenheit wurde durch eine entsprechende Unfrage von Niederleng, dem sich weitere Gemeinden anschlossen (Staufen, Schafisheim, Retterswil, Seon, Hendschiken), in fluß gebracht (Nov. 05) und zeitigte eine Kontroverse, die von dem stürmischen Charafter der damaligen Agrarreformen Zeugnis ablegt und zeigt, daß eine einheitliche Abklärung nicht möglich war. Der G Rat wies die Un= frage an die Ezekutive. Der finangrat wartete sofort mit einem das allgemeine Gesetz ergänzenden Vorschlag auf, wonach alle künstlich angepflanzten, grün gefütterten oder in heu umgewandelten Brasarten ohne Ausnahme gleich den natürlichen Grasarten der Zehntpflicht unterworfen sein und bei der Berechnung der Zehntloskaufs= fumme in Unschlag gebracht werden sollten. Der Finangrat konnte für seinen Untrag verschiedene sachliche Urgumente ins feld führen: so den Umstand, daß die Acker oder Kunstwiesen nicht nur auf der Brachzelg mit Klee oder anderen künstlichen futtermitteln angelegt wurden, sondern auch in "beschlossener" (Winter=) Zelg, und insofern zehntpflichtig waren; sodann auch die Schwierigkeiten, die einer Ab= rechnung des Kleezehntens in Ermangelung diesbezüglicher Verzeich= nisse entgegenstunden. Dem Kinangrat war es aber vor allem um die Wahrung der Staatsinteressen zu tun, dem "keine neuen Wunden mehr geschlagen werden sollten" zugunsten der Pflichtigen, die ohne= hin schon durch die günstigen Coskaufsbestimmungen, sowie durch Aufhebung des Klein= und Emdzehntens der Vorteile mehr als genug erlangt hätten. Der Kl Rat, wiewohl materiell einverstanden

nete Unlegung der Urbarien über das Staatseinkommen übernahm Finanzrat Scheurer, der damit erst anfangs 1815 zu Ende kam. Das Finanzkollegium empfahl eine "Diskretion" für die mühevolle Urbeit. Registrator Jäger bemerkt hiezu: der Untrag blieb ohne Entscheid — wahrscheinlich weil das gepriesene Werk für wenig mehr als Copistenarbeit angesehen wurde, und der in seinen Umtsstellen reich gewordene Herr Scheurer keiner Belohnung bedürftig seye.

mit dem finangrat, legte den Besetzesvorschlag dem B Rat nicht vor, in der Meinung, daß der Zweck durch gütliche Vereinbarungen mit den Gemeinden und Partikularen ebensogut erreicht werden könne (8. Mai 06). Der unter dem wachsenden Einfluß der Sandpatrioten stehende B Rat, der das bisherige inkonsequente Vorgehen im Kleinzehntenbezug als eine stillschweigende Unerkennung der Aufhebung auslegte, gab sich mit der Auskunft des Kl Rats nicht zufrieden, und es entsprach durchaus der Stimmung des bäuerlichen Parlaments, wenn die großrätliche Kommission (finanzrat Rothpletz, Ackermann von Niederleng, friedensrichter Süscher von Oberentfelden) sich für eine vollständige Beseitigung des Kleezehntens und Abrechnung beim Loskauf des Beuzehntens aussprach — in der Hauptsache mit folgender Begründung: z. werde das Kleegras — nicht zu verwechseln mit den übrigen künstlichen, nicht auf ein, sondern mehrere Jahre angeblümten Grasarten, die darum bis zum Coskauf zehntpflichtig seien — auf der ehemals üblichen Brache angepflanzt und sei darum nicht loskaufspflichtig gemäß dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß ein zehntpflichtiges Erdreich nur einmal losgekauft werden müsse, weshalb auch der Emdzehnten ohne weiteres aufgehoben worden sei; 2. durch den vermehrten Wieswachs und die entsprechend ausgiebi= gere Stallfütterung, wodurch eine bessere Düngung der felder möglich sei, werde der fruchtertrag gesteigert und der Ausfall des Kleezehn= tens zugunsten der Zehntherren ausgeglichen. Die Stellungnahme des B Rates, der seiner Kommission durchaus zustimmte, bewog die Regierung, den finangrat mit dem Entwurf einer neuen Besetzesvorlage zu beauftragen; die Ausführung dieses Auftrags wurde bezeichnen= derweise Rothpletz überlaffen. Dieser schlug einen vermittelnden Weg vor: am Grundsatz der Zehntpflicht soll festgehalten und als Grundlage des Coskaufs der nach Besetz zu handhabenden Ertrags= berechnung, wie beim Beu, der einfache Raub (ein Schnitt) angenom= men werden; zur Behebung von Unftänden bei Bestimmung des ein= fachen Raubes ist ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen; bis zum Coskauf soll der Zehnten von Klee und andern künstlichen Grasarten zehntpflichtiger Güter ebenfalls nur vom einfachen jährlichen Raub entrichtet werden (Nov. 06). Der Kl Rat, bei dem inzwischen wei= tere Reklamationen von Gemeinden eingingen, kam nach längerem Zögern auf seinen früheren Entschluß zurück, indem er den Finangrat bevollmächtigte, jeweilen in "Rücksicht auf den lokalen Gebrauch und in Bevorzugung des Staatswesens zu verhandeln, da ein allgemeiner Beschluß wegen den ungleichen übungen in den verschiedenen Kantonsteilen nicht tunlich sei" (15. Juni 1807). Auch der "finangrat hielt an seinem Standpunkt fest; in einem weitausholenden Butachten stellte er nochmals die Argumente zugunsten der Zehntpflicht des Klees zusammen und suchte die Regierung von der Unhaltbarkeit und Unbilligkeit der gegnerischen Forderung und der Unmöglichkeit einer vorschriftsgemäßen Bestimmung des Kleezehntwertes zu überzeugen. Er verlangte daher Abweisung jeglicher Abrechnung oder festsetzung eines bestimmten Maßstabes. Der Kl Rat ließ sich jedoch von seiner Haltung nicht abbringen (2. Dez. 07). Da die Gemeinden Niederlenz usw. mit Prozedieren drohten, drang die Regierung neuer= dings auf eine gütliche Vereinbarung (24. Mai 10), wozu sich der finangrat endlich verstand. Die Bemeinden, die sich vom Beugehnten "ab den neuen Matten"15 bereits losgekauft hatten, forderten einen Abzug von zwei Dritteln von der bei der Abkündung berechneten Coskaufssumme im Betrage von fr. 10 179.—. Nach dem überein= kommen mußten sie sich mit einem Abzug von einem Drittel begnügen. Der Kl Rat genehmigte das Abkommen (6. Sept. 10), dem bald wei= tere gleicher Urt folgten.

Eine weitere offen gelassene Frage von Bedeutung betraf die Zehntpflicht von neu urbarisiertem Cand. Auf eine an den BRat gerichtete Bittschrift hin von Rebbesitzern Bözens sollte ein Gesetzesentwurf eingebracht werden, von dem Grundsatz ausgehend, daß überall da, wo die Generalität der Zehntpflicht durch Titel oder Übung erwiesen werden könne, von allem Erdreich eines solchen mit pflichtigen Produkten angepflanzten Zehntbezirks, der Zehnten zu bezahlen sei, handle es sich um ausgereutetes, in die andere Gattung verwandeltes Privatland oder um Hoch-, Fron-, Gemeinde- oder Partikularwald, Allmend oder ödes Privatland. Hiebei sollten drei

¹⁵ Nach dem Gutachten des finanzrats bestanden diese "neuen Matten" sowohl aus gemergelten (durch sog. "Marnen" getriebenen) mit natürlichen Grassarten angepflanzten Ackerwiesen als auch aus Kunstwiesen, die mit Klee und andern künstlichen Futterkräutern auf allen Zelgen angepflanzt waren. Die genannten Gemeinden nahmen insofern eine Vorzugsstellung ein, als sie nicht nur die obrigkeitliche Erlaubnis erhalten hatten, Ackerland in Wiesland umzuwandeln gegen Beibehalten der Zehntpflicht, sondern auch die weitere Vergünstigung, daß der Zehnten von ihren neuen Matten nicht versteigert, sondern den Besitzern um die Schatzung verliehen wurde (1780). F. 1 E. Fasz. 11.

verschiedene Klassen unterschieden werden; 1. früher zehntpflichtig bepflanztes, später in Wald oder Weide umgeschaffenes Land soll bei Wiederurbarmachung sofort pflichtig sein oder losgekauft werden; 2. früher nie aufgebrochenes, jetzt aber zehntpflichtig bebautes Cand (ehemals Allmend oder Waldung) soll eine zehnjährige Zehntfreiheit genießen; 3. von jeher unbenutzbares Cand, wie steinige Orte oder Sümpfe sollen bei Urbarmachung 15 Jahre frei sein. Endlich sollte da, wo der Staat den sog. Neugrüt= oder Novalzehnten bezog, d. h. da, wo die Generalität der Zehntpflicht privaten Eigentümern gehörte, dem Staate bei Neubrüchen nur die drei ersten Jahre zukamen, dieser Novalzehnten erst nach Ablauf der bewilligten Zehntbefreiungsfrist bezogen werden und hernach von den Eigentümern bis zum Soskauf. Ein Großratsbeschluß erfolgte nicht; offenbar, weil der Kl Rat auch hier von fall zu fall entscheiden wollte; doch geht aus den Ukten hervor, daß nach obigen Grundfätzen verfahren wurde gegenüber den zahlreichen Bittgesuchen dieser Urt.

Auch das Gesetz vom 9. Mai 1806 über den Loskauf der Lehen= pflichten ließ unabgeklärte fälle übrig. Eine Reihe von Bemeinden. etwa 25 Ortschaften und Bofe der Bezirke Muri und Bremgarten, beschwerten sich beim B Rat gegen das Kloster Muri, das Fallgelder, Chrschatz und andere Cehenpflichten einforderte (Mai 1807). Die großrätliche Kommission verurteilte das Vorgehen des Klosters, wurde aber in der Frage felbst nicht schlüssig (Derfasser des Gutachtens Rothpletz). Auch der Kl Rat fand die Forderungen des Klosters zu weitgehend, wartete aber ab. Ein Jahr später (Mai 1808) wiederholten die Gemeinden ihre Beschwerde, und der B Rat leitete diese neuerdings an die Erefutive weiter mit dem Wunsche, dem Gesetz vom Mai 1806 "diejenige weise Unweisung und Vollziehung zu geben, welche die Petenten in dieser Binsicht beruhigen können." Der finanzrat, dem das einbegehrte Beweismaterial aus Muri erst spät eingegangen war, gab sein Gutachten anfangs September 1809 ab, und zwar eher in konservativem Sinne. Zwar hielt auch er die fall= gelder, obwohl auf Bütern laftend, für hinfällig, da fie nur beim Tode des Cehensmannes bezahlt würden und darum das Zeichen der Ceib= eigenschaft an fich trügen; ebenso sei der friedschatz, einst als Ent= gelt für den Schutz vor den fehden des Mittelalters eingeführt, nicht mehr berechtigt, wie auch der seit der Revolution abgeschaffte und seither nicht mehr eingeforderte "futterhaber". Bingegen be=

trachtete der "finangrat den "Ehrschatz" (Handanderungsgebühr) von 2 % als gesetzmäßig und nach Gesetz loskäuflich; ähnlich den Wagenmann= und Rogeisenzins, beides Bodenzinse. Auf einen Be= setzesvorschlag verzichtete der finangrat, da die bisherigen Besetze deutlich genug seien und ohnehin nicht alle fälle aufgeführt werden fönnten. Dagegen schlug er vor, die strittigen Begenstände dem Schiedsrichter zu unterbreiten oder durch den finangrat selber entscheiden zu lassen, was die Zustimmung des Kl Rates fand (29. Jan. 1810). Bezeichnenderweise verzichteten die Petenten auf einen Schiedsspruch des Richters sowohl wie des Finanzrats; sie begehrten eine Erledigung gemäß bestehendem Gesetz oder allenfalls nach einem neuen Gesetz und stellten eine neue Eingabe an den B Rat in Aussicht etwas schmiegsameren Kl Rat, das schroffere Bebahren des finang= geeigneten Spruch die Ungelegenheit zu erledigen (Upril 1810). Caut Unmerkung des Registrators Jäger ist der Begenstand nie wieder vor den BRat gebracht worden. Die Verfassung von 1831 erklärte den "fall" sowie andere Cehenslasten bei Handanderungen und daherige Erkenntnisgelder oder Ehrschätze für immer als abgeschafft; doch sollte die Gesamtheit der Ehrschatzpflichtigen gehalten sein, die ehr= schatzberechtigten Privaten und Gemeinden zu entschädigen (so auch 1841 u. 1852).16

Auch beim übrigen Vollzug der Coskaufsgesetze wie beim Bezug der Feudalgefälle zeigte sich, im Unterschied zu dem in dieser Hinssicht etwas schmiegsameren Kl Rat das schroffere Gebaren des Finanzerats, wenigstens in den ersten Jahren. Ein einziges Beispiel genügt, die loskaufsseindliche Praxis des Finanzrats grell zu beleuchten: als es sich nämlich um die Publikation der Coskaufspreise für den Weinzehnten handelte, riet der Finanzrat der Regierung, dieselben im Umtsblatt nicht zu veröffentlichen, sondern nur bekannt zu geben, daß Coskaufslustige mit dem Finanzrat oder, wenn sie Klöstern und Privaten pflichtig wären, mit dem Bezirksamtmann sich in Verbinzdung zu setzen hätten, "indem bis jetzt nur sehr wenige Weinzehnten ausgekündigt worden, die öffentliche Bekanntmachung der mäßigen

¹⁶ Durch Beschluß vom Dez. 1805 hob der GRat die Fallgelder der Bez. Baden u. Zurzach u. damit die dortigen "Todsall-Auskaufsbriese" auf, da es sich bei letztern um keinen regelrechten Coskauf gehandelt habe, sondern nur um eine andere, unter Vorbehalt der Rückgängigmachung gewährte Form der Bezahlung, d. h. Ersatz des zufälligen Ceibsallsbezugs durch jährlichen Fallzins in Geld.

Weinpreise hingegen Unlaß mehr zur Abkündung dieser Zehnten werden dörfte." Der Kl Rat verlangte zwar die Publikation der Soskaufspreise (4. Sept. 05), ließ es aber geschehen, daß dem Auftrag keine Folge gegeben wurde. Daneben zwangen die Umstände und der Druck des bäuerlichen Parlaments die Regierung und den Finanzrat, Erleichterungen beim Abgabenbezug, wie auch beim Soskauf zuzubilligen, so z. B. Nachlässe bei zu hoch getriebener Steigerung, Milederung der Zahlungsbedingungen, Soskauf nur einer Fruchtgattung.

Das Zehnt- und Bodenzinsgesetz von 1804 ist für das aargauische Coskaufswerk von grundlegender Bedeutung. Nicht nur ist etwa die Bälfte der Befälle nach diesem Grundgesetz losgekauft worden, sondern der gesamte Zehntloskauf erfolgte nach den 1804 geschaffenen Grundlagen und die Bestimmung der Coskaufspreise hat sich für Zehnten und Bodenzins bis zum Ende unangetaftet erhalten. Nur der Coskauf der Bodenzinse wurde seit der Mitte der Dreikigerjahre einschneidenden Underungen unterworfen. Gründe dieser Stabilität: verhältnismäßig liberaler Ausgangspunkt des Coskaufs, Rücksicht auf die schon erfolgten Loskäufe, idealistische Skrupeln gegen Zwangs= magregeln. Die durch die Schwächen des Grundgesetzes und die sich wandelnden Zeitverhältnisse dennoch bewirkten Abanderungen oder Underungsversuche können in zwei Gruppen geschieden werden, je nachdem sie mehr auf Erleichterung des Loskaufs abzielen oder mehr auf deffen zwangsweise Beschleunigung. Zur erstern Urt gehören: Dermehrung der Abzahlungstermine, Berabsetzung des Zinsfußes, getrennter Coskauf von trockenem und nassem Zehnten, fakultative Kapitalisierung, Einzelloskauf; zur letztern Urt: Recht des Gläubigers auf Aufkündung der Coskaufssumme, gebotene Kapitalisierung, gebotene Ablösung überhaupt.

¹⁷ Da über letzteren Punkt das Gesetz sich nicht genauer äußerte, behielt sich die Regierung vor, nach Gutfinden zu entscheiden. Zwar gab sie dem Bezirks-amtmann von Baden auf dessen Anfrage hin den Bescheid, daß in jedem Zehnt-bezirk der Getreide-, Heu- und Weinzehnten einzeln losgekauft werden könne (22. April 05); doch betrachtete sie diese Auslegung offenbar nicht als verbindlich. Als z. Ammerswil den Getreidezehnten allein aufkünden wollte, ohne den Weinzehnten, da der Weinertrag immer geringer wurde und viel in Ackerland umgewandeltes Rebland nicht zehntpflichtig war, lehnte der Klkat das Ansuchem, weil dem Staate nachteilig, auf Antrag des Finanzrats ab (Juli 1813). Die Möglichkeit, den trockenen und nassen Zehnten getrennt loszukaufen, wurde erst in der Verfassung von 1831 verankert.

Eine erste Revisionsbewegung, die über den Dersuch nicht hinauskam, sondern an der unnachgiebigen Haltung von Regierung und finangrat scheiterte, erfolgte schon während der Dermittlungs= zeit. Dabei handelte es sich um ein schon bei der Beratung von 1804 mit Nachdruck aufgestelltes, aber unerfüllt gebliebenes Postulat der Bauernpatrioten, nämlich um die Kapitalisierung der Coskaufssumme. Der Unftoß ging von den Gemeinden Schingnach, Deltheim, Muenftein, Villnachern, Umiken, Riniken, Gallenkirch, Effingen, Rufe= nacht, Mandach, Remigen, Stilli, Mönthal, Hottwil, Thalheim aus, indem sie dem G Rat das Gesuch einreichten um Umwandlung der Coskaufssumme in ein zu 5 % verzinsliches Kapital, wobei als Unterpfand die zehntpflichtigen Grundstücke haften sollten (6. Nov. 06). Begründet wurde das Unsuchen hauptsächlich mit dem Binweis auf die Treibereien beim Hinleihen des Zehntens, die von der Regierung unter allen Umständen unterbunden werden sollten durch überlassung der Gefälle an die Pflichtigen gegen billige und gerechte Schatzung und — auf Verlangen — auch ohne Steigerung. Der G Rat bestellte sofort eine Kommission (Herzog v. Effingen, Stadt= ammann frey, Udermann v. Miederleng, friedensrichter Suscher und Stadtammann Bünerwadel), die den bittstellenden Gemeinden lebhaft zustimmte. In ihrem Gutachten vom 20. November wies sie auf folgende, durch die Unordnungen der Regierung noch verstärkten Nachteile des geltenden Coskaufsgesetzes hin: z. es verschärfe den Begensatz zwischen reichen und armen Bauern, indem es bei den gegenwärtigen Bedingungen nur jenen den Coskauf ermögliche; 2. es sei — bei langsamer Ablösung — auch dem Staate nachteilig, indem dieser trotz abnehmender Befälle doch stets denselben Per= zeptionsapparat benötige und bei Placierung der Coskaufskapitalien sowie beim Einzug der Coskaufszinse auf Schwierigkeiten stofe; 3. es liege auch im politischen Interesse, wenn die Zehnt= und Boden= zinskapitalien so viel als möglich auf ihren natürlichen und ur= sprünglichen Unterpfändern versichert blieben. Beweis: die jüngste Beschichte des fricktals; hätten dessen Bewohner vor ihrer Dereini= gung die Zehntpflicht losgekauft, so wäre der größte Teil des Ab= lösungskapitals jenseits des Rheins angelegt worden und damit dem Kanton verloren gegangen. Die großrätliche Kommission empfahl daher dem Parlament eine Abänderung des Gesetzes von 1804 im Sinne der aus dem Bezirk Brugg geäußerten Vorschläge und legte

ein zu diesem Zwecke aufgesetztes Schreiben an den Kl Rat bei. Dieser übergab die Petition dem finangrat zur Begutachtung, der, wie zu erwarten, zu einem durchaus ablehnenden Schluß fam (28. Upril 07). Der finangrat bemühte sich in dem Gutachten, nicht nur die über Mikbräuche bei Zehntsteigerungen vorgebrachten Klagen zu entkräften,18 sondern auch die zugunsten der Kapitalisierung angeführten Argumente. Mit Nachdruck gibt er zu, daß die Ablösung nur den Bemittelten möglich sei und ihnen allein die daraus resultierenden Vorteile zuflössen; aber der Abstand zwischen reich und arm würde durch die Kapitalisierung nicht vermindert, vielmehr noch erweitert, da nur die wenigen Reichen über die nötigen Mittel verfügten, die zur Abzahlung des Kapitals erforderlichen Termine vorzuschießen oder bei allfälligen Beldanleihen den nötigen Kredit zu verschaffen, und die sich dadurch zu Zehntherren über die Gemeindebürger aufwerfen und sich Willfürlichkeiten erlauben würden, gegen welche tatsächlich schon Beschwerden eingegangen seien. So= dann seien auch die von der Kommission geäußerten verwaltungs= technischen Befürchtungen unbegründet; denn neben den Bezugs= kosten für die Naturalgefälle entstünden keine neuen, da die Derwaltung der Ablösungszinse und fapitalien von den Bezirksverwaltern besorgt werde, und Verluste bei Unlage der Gelder seien kaum zu gewärtigen, da alle Kapitalien nur gegen dreifaches Unterpfand hingeliehen und die Zinse derselben jeweilen ohne Nachsicht eingetrieben würden. Im zweiten Teil des Gutachtens setzt fich der finangrat in selbständiger Weise mit dem Problem auseinander. Die Kapitalisierung sei zunächst einmal für die Zehntbesitzer nachteilig: 1. verliere der Staat von einem durchschnittlichen Ertrag von fr. 140 000.— etwa fr. 35—40 000.—, also ungefähr 25 % ein Verluft, der zwar auch durch den Coskauf eintreten würde; aber bei den bisherigen Gesetzesbestimmungen würden voraussichtlich die Zehntloskäufe immer seltener werden; 2. seien bei Kapitalisierung

¹⁸ Meistens fänden sich nur die Gemeindevorgesetzten bei Zehntsteigerungen ein, selten wechselseitig sich überbietende Parteien — ein Beispiel für letzteren fall boten die Leute von Tägerig, die aus Rache, daß die Aesselnbacher nicht hatten loskausen wollen, die Zehntsteigerung in Aesselnbach so hoch trieben, daß letztere, um des Strohs nicht verlustig zu gehen, zu viel bieten mußten. Der finanzrat wollte den Benachteiligten 8 Stück von 70 nachlassen, worauf der Klkat nicht einging (11. febr. 13).

zahlreiche Nachlaßgesuche von ärmeren Pflichtigen zu gewärtigen oder dann Reklamationen von solchen, die ihre Pflichten unter beträchtlichen anderweitigen Schuldverpflichtungen abgelöft hätten. Aber auch in Rücksicht auf die Zehntpflichtigen sei die Kapitalisierung nicht rätlich; neben andern Bründen vertritt der "finangrat die Überzeugung, daß das alte Zehntsystem die ärmeren Ceute am wenigsten drücke, während sie bei Kapitalisierung oft den Zins auf Martini nicht auftreiben könnten, da die Dersuchung, die Früchte schon vor= ber aufzuzehren, zu groß oder der Ertrag durch allerlei Mikwachs und Unglück vermindert oder vernichtet worden sei. Soweit das Gutachten, dem der Kl Rat zustimmte. Doch ließ sich der finangrat von der Regierung zu Verhandlungen mit armen Gemeinden zwecks Er= leichterung des Coskaufs bevollmächtigten (3. Mai 07), ohne allerdings diese Vollmacht öffentlich bekannt zu geben oder auch nur den bittstellenden Gemeinden zu antworten. Deshalb wiederholten die= selben ihr Unliegen, und das Spiel begann von vorn — mit dem= selben Verlauf. Im Frühjahr 1808 erfolgte ein neuer Vorstoß zu= gunften der Kapitalisierung, und zwar seitens der Gemeinde Grä= nichen, sowie von den Candbesitzern der Gemeinden Niederwil, Ryken, Dordemwald, die den sogenannten Gfillzehnten im Betrage von 9845 franken in Gültschriften mit zehntpflichtigem Sand als Unterpfand glaubten ablösen zu können, bis zu gelegentlicher 21b= zahlung. Nachdrücklicher noch als bisher drang der B Rat, dessen bäuerlicher Bestandteil eben aus den Erneuerungswahlen verstärkt hervorgegangen war, in den Kl Rat um Abhülfe. Dieser setzte eine besondere Kommission ein (fetzer, Zimmermann, Baldinger), und zwar nicht etwa darum, weil er in seiner bisherigen Stellungnahme schwankend geworden, sondern um neue Besichtspunkte gegen die Kapitalisierung zu gewinnen und den B Rat endgültig von seinem Unfinnen abzubringen, was ihm nach energischer Verteidigung seines Standpunktes und seiner verfassungsmäßigen Rechte überhaupt auch wirklich gelang (28. Nov. 1808).19

¹⁹ GRU 1808. Einer verkappten Kapitalisierung gleichzukommen schien das Vorgehen der Zehntpflichtigen von Oberkulm, die dem Finanzrat als Coskausszahlung auf Martini 1808 den Betrag von 3100 £ in neuen Schuldtiteln übergaben. Diese lauteten auf drei Bürger Oberkulms als Schuldner zu Gunsten von drei andern Mitbürgern, die das Geld in bar vorgeschossen hatten. Vom Gemeinderat waren die Titel nach gesetzlicher form passiert und notarialisch verschrieben;

Der Sturm und Drang der Dreißigerjahre rief eine neue Revisionsbewegung hervor. Der Unstoß zu einer ersten Revisionswelle erfolgte aus den Kreisen der Gefällspflichtigen, und zwar von einigen Gemeinden des Bezirks Baden und von der Gemeinde Seengen (februar und August 1833). Die Badener-Gemeinden begehrten vor allem Erleichterungen für den Loskauf des trockenen Zehntens, zu dessen Beseitigung die durch bessere Bebauung des Ackerlandes immer größer werdenden Erträgnisse drängten. Seengen verlangte speziell eine Anderung der Berechnung des Coskaufspreises (§ 5 des Gesetzes), d. h. eine Preisbestimmung des Weinzehntens auf Grund der letzten vierundzwanzig, bezw. der letzten vierzehn Jahre, statt auf Grund der Normaljahre, da der Weinertrag in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen hatte und viel Rebland zur Unpflanzung von nichtzehntpflichtigen Produkten benutzt wurde. Die finangkom= mission hielt eine Abanderung des bisherigen Besetzes für unnötig und untunlich; für unnötig, weil es den in den Bittschriften nahegelegten Vergleich mit den fortschrittlichen Revisionen der Kantone Zürich und Bern wohlaushalte, bis auf die jüngsten Tage keine Klagen seitens der Pflichtigen eingegangen und bereits mehr als die Bälfte der im Kanton bestehenden Gefälle losgekauft und selbst im laufenden Jahr noch Aufkündungen ohne Vorbehalt erfolgt seien; für untunlich, weil einschneidende Erleichterungen von denjenigen, die bereits losgekauft hätten, als Ungerechtigkeit empfunden und überdies das Staatsinteresse schädigen würden. Was übrigens die Seenger Petenten für den naffen Zehnten verlangten, lief dem Begehren der Badener Gemeinden schnurstracks zuwider. Die finangkommission riet daher, von jeglicher Revision abzusehen, zumal ge= wisse Bärten des Besetzes wie bisher durch Erleichterungen auf administrativem Wege gemildert werden könnten. Der Kl Rat ging

Ausfertigung und Verzinsung auf den Versallstermin der Coskaufssumme gestellt. Don den Gläubigern waren die Schuldtitel an die Ausgeschossenen der Zehntsloskäuser und von diesen an den Staat abgetreten, wobei sogar der Gemeindesammann von Oberkulm mit 1500 fr. als Schuldner und Mitcedent sigurierte. Der Finanzrat hielt dieses Vorgehen für schlimmer als die zurückgewiesene Kapistalisierung, da "weder der Wert, noch Unwert eines durch solche Machenschaft entsstandenen Schuldtitels so wenig als des Schuldners selbst gewürdigt werden könne". Der Kleine Rat wollte auch hier von fall zu fall entscheiden, zumal das Gesetz nicht vorschreibe, ob in alten oder neuen Titeln abbezahlt werden müsse (9. Nov. 09).

mit der finangkommission einig und auch der BRat wies die Bitt= steller ab, trug aber der Regierung auf, einen Gesetzesvorschlag einzugeben, der vom Grundsatz einer gebotenen Kapitalisierung aller noch nicht losgekauften Gefälle ausgehe, einen billigeren Zinsfuß des Coskaufskapitals vorsehe, sowie viele Jahrestermine zur Abzah= lung gestatte. Der kleinrätliche Gesetzesvorschlag vom 20. Oktober 1834 erfüllte die großrätlichen Wünsche nur unvollkommen, indem er die Kapitalisierung weder gestattete noch vorschrieb. Der Vor= schlag wurde daher zurückgewiesen; doch waren die Gesetzgeber keines= wegs so einheitlich gestimmt, wie es anfänglich geschienen hatte: die einen begehrten sofortige Kapitalisierung nach Zehntbezirken und Bodenzinsträgereien mit obligatorischer Abtragung der Schuld in 15 bis 20 Jahren; die andern verlangten Aufhebung des Korrealver= bandes der Zehntbezirke, aber fakultativum für den Coskauf; die dritten endlich waren für den regierungsrätlichen Untrag. Die Regierung, übrigens selbst auch nicht in allen Dunkten einig, kam dem BRat einen Schritt entgegen, indem sie den Coskauf des Boden= zinses einzelner Grundstücke gestattete, sofern diese im Urbar ein= zeln aufgeführt und beschrieben wären mit bestimmter Ungabe des Zinsbetrages, bezw. diese Bedingungen auf Kosten des Pflichtigen erfüllt würden. Der neue Entwurf des Kleinen Rates (febr. 35) fand vor dem B Rat keine Bnade, deffen begutachtende Kommission den Zehntloskauf beschleunigen wollte und beantragte: 1. die obli= gatorische Umwandlung der Zehntschuldigkeiten nach Ablauf des Jahres 1840 in ein Natural= oder Geldkapital mit entsprechender Derzinsung in natura oder Geld. 2. Verpflichtung des Schuldners, auf Verlangen des Gläubigers das Kapital abzuzahlen. 3. Beibe= haltung der Solidarhaft der Pflichtigen eines Zehntbezirks.20 Diese radikalen Unträge fanden jedoch weder bei der Regierung noch beim BRate den nötigen Widerhall; sie bewirkten vielmehr, daß schließ= lich aus dem Streit der Meinungen die konservative Sösung der Regierung durchdrang. Das am 2. Dez. 1835 sanktionierte Coskaufs= gesetze ift das lette, das die Ablösung in ihrer Gesamtheit regelte. Nur eine einzige Zehnt= und Grundzinspflichtige gleichmäßig tref= fende Underung wurde noch vorgenommen, indem denjenigen, die

²⁰ Dgl. GRats-Verhandlungen 1835 II 1055 ff.

²¹ BRats=Verhandlungen 1835 II 1505 ff.

nach § 17 des Grundgesetzes von 1804 für eine Minderheit den Zehnten oder Bodenzins abbezahlt hatten, gestattet wurde, ihre allfällig noch ungetilgte Forderung der Minderheit aufzukünden (Gesetz vom 5. Nov. 1849). Im übrigen blieb das Gesetz von 1835 für den Zehntloskauf gültig bis zur völligen Ublösung. Der Fortschritt von 1835 gegenüber 1804 war sehr bescheiden; außer der schon erswähnten Verlegung der Bodenzinsbetreffnisse auf die einzelnen Grundstücke sind hervorzuheben: die Verpflichtung zum Coskauf auch sür die dagegen stimmende Minderheit des Zehnts oder Bodenzinsbezirks; ferner die Ausdehnung der Abzahlungsfrist auf 20 Jahre und Festsetzung des Tinssußes für die Coskaufskapitalien auf 4 %.22

Eine neue Revisionswelle brachten die Jahre 1838 und 39. Dies= mal ging der Unftoß von der Regierung selbst aus, die hiezu vor allem durch die Einführung des neuen schweizerischen Mages auf 1. April 1838 bewogen wurde, da inskünftig der Naturalbezug mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre und "zu vielfachen Verwicklungen zwischen Berechtigten und Schuldnern geführt hätte." Mit dem Obligatorium des Coskaufs sollte nun Ernst ge= macht werden. Das neue Bodenzinsgesetz vom 5. September 1838, das radikalste von allen, enthielt folgende Neuerungen: 1. die 21b= lösung der im Kanton bestehenden Natural= und Geldgrundzinse, bezw. deren Umwandlung in Geldkapitalien wird verbindlich erklärt; 2. das Bodenzinskapital ist auf den 11. November 1839 entweder durch Abzahlung oder durch eine sog. Dorgangsgülte zu tilgen; 3. die Dorgangsgülte geht den bereits haftenden Hypothekarforderungen voran und ist gleich berechtigt wie ein allfällig künftiges Zehntum= wandlungskapital; sie bedarf keiner Schatzung und als Unterpfand genügt die bis anhin grundzinspflichtige Liegenschaft. Die Vorgangs= gülte ift je nach Verlangen des Schuldners auf 4 bis höchstens 10 Jahre — vom 11. November 1839 an gerechnet — zu errichten, wobei letzterer sich beliebige und nicht unter fr. 10.— betragende, jedoch auf die vorgeschriebene Dauer beschränkte jährliche Abschlagszahlungen ausbedingen kann. 4. Nach Ablauf der zehn Jahre dürfen keine neuen Dorgangsgülten mehr errichtet werden. Reste der Schuld sind auf

²² f 1, J-M 1818-40.

²³ Ob diese Tilgung in bar oder durch Schuldverschreibung zu erfolgen habe, geht aus dem Gesetz nicht klar hervor. Was offenbar gemeint war, enthält

einmal zu tilgen.23 5. Die Solidarverpflichtung hört auf, sobald Kapitalumwandlung oder Abbezahlung oder Versicherung durch Vorgangsgülte erfolgt ist. Dem Bodenzinsgesetz sollte ein ähnliches für die Zehntablösung folgen, wofür bereits ein gedruckter Entwurf vorlag. Wie berechtigt aber das Zuwarten mit dem Zehntgesetz war, zeigte sich bald; denn das Bodenzinsgesetz erwies sich als eine übereilung, wurde suspendiert und schon am 7. November 1839 durch ein neues Gesetz ersetzt. Der Ablösungszwang fiel wieder weg, ebenso die Einrichtung der Vorgangsgülte, die als unnütz und unzweckmäßig erklärt wurde. Don den Errungenschaften des Jahres 1838 ver= blieben die obligatorische Umwandlung der Gefälle in Geldkapitalien, das Minimum für Abschlagszahlungen im Betrage von 10 Franken sowie die Aufhebung der Solidarhaft, welch letztere als Candes= unglück bezeichnet wurde, da sie die Aufstellung lästiger Liquidations= kommissionen bis nach Beendigung des Coskaufs nötig machte. Don einer Revision der Zehntablösung war nicht mehr die Rede.

Eine lette Revisionsepoche ergab sich hauptsächlich aus Rücksicht auf die Grundzinseigentümer — Staat und Private. Der Los= fauf, der durch die Zerfahrenheit der Gesetzgeber in dieser Unge= legenheit wenig gefördert wurde, machte nur geringe fortschritte, besonders seitens der Kleinschuldner, die vielleicht im geheimen auf einen allgemeinen Nachlaß der Schuldigkeit hofften. Den Grundzins= eigentümern mußte es jedoch an einer raschen Ablösung gelegen fein, da mit der Derlegung der Kapitalbetreffnisse, die infolge der starken und immer noch zunehmenden Zersplitterung des Grundbe= sitzes oft nur wenige Rappen betrugen, sodann durch den Wegfall der Solidarhaft, durch die alltäglichen Handänderungen von grundzins= beschwerten Liegenschaften, sowie wegen allerlei Kniffen der Bezug der Grundzinse sich äußerst schwierig gestaltete. Um wenigstens die Privatberechtigten einigermaßen schadlos zu halten, wurde wiederholt die Acquisition der nichtstaatlichen Gefälle durch den Staat in die Diskussion geworfen (1838, 1843, 1847), scheiterte aber an der

der noch unverstümmelte Entwurf, dessen § 8 deutlich sagt: Die Abbezahlung des Bodenzinskapitals auf 11. Wintermonats 1839 kann geschehen, entweder 1. in barem Gelde, wobei die groben Silbersorten zu dem gesetzlichen Kurrentgelökurs zu berechnen und anzunehmen sind, oder 2. in annehmlichen Forderungstiteln oder Schuldverschreibungen, welche zu vier vom Hundert Zins tragen und mit doppeltem Unterpfand versehen sind.

prekären finanzlage des Kantons, da zum Ankauf nahezu 200 000 franken (von Partikularen, Gemeinden und Korporationen) erfor= derlich gewesen wären. Obgenannten übeln sollten die Grundzins= Revisionsgesetze vom 5. Nov. 1849 und 30. Mai 1859 abhelfen. Das erstere schärft die Derlegung der Kapitalbetreffnisse ein unter 21n= drohung, daß Säumige des Vorteils der Aufhebung des Solidarverbandes verlustig gehen würden; es verbietet sodann weitere Teilungen der ursprünglichen Schuldposten und ermächtigt den Gläubiger, Beträge bis zu zehn franken zur Abzahlung (in 5 Jahresterminen) aufzukünden. Bei Coskaufskapitalien von mehr als 10 franken werden maximal 20 Jahresraten gestattet von nicht weniger als 10 franken von einem oder mehreren an einen und denselben Gläubiger pflichtigen Grundstücken. Gemäß Revision von 1859, einer Der= schärfung des Gesetzes von 1849, bilden die einzelnen, noch unbezahlten, aber verlegten Kapitalbetreffnisse eines und desselben Pflichtigen einer ehemaligen Trägerei zusammen einen einheitlichen Kapitalposten, der vom Bläubiger jederzeit aufgekundet werden kann. Betreffnisse von 20 Franken und darunter sind 6 Monate nach er= folgter Aufkündung in einem Wurf abzugahlen, höhere Beträge in höchstens zehn Terminen von mindestens zehn Franken von einem oder mehreren an einen und denselben Bläubiger pflichtigen Grundstücken. Bei jeder teilweisen Handanderung pflichtiger Güter wird das ganze Kapital des Schuldners fällig und kann nach dreimonatlicher Kündigung eingefordert werden. Don allen Handänderungen hat die fertigungsbehörde den Gläubiger zu benachrichtigen. Wo die förmliche Verlegung noch nicht stattgefunden hat, sind, wie früher angedroht, alle Schuldposten einer Trägerei oder mehrerer Pflichtiger zu einem Solidarverband zu vereinigen, der zum Bezug und zur Ablieferung der Betreffnisse einen Ausschuß zu bestellen hat. Im übri= gen steht auch jetzt dem Gläubiger das Recht der Aufkündung zu, unter ähnlichen Abzahlungsbedingungen wie die soeben genannten. Als Entschädigung für den Bezug der vom Gläubiger gefündeten Grundzinse hat dieser dem Ausschuß 2 % des Kapitals zu verab= reichen.

über das Tempo des Coskaufs, soweit der Staat in Betracht kommt, mögen einige Zahlen Auskunft geben. Es gingen dem Staate ein:

Unno	Franken	an Bodenzinsen						an Zehnten			
									franken		
1815	108 737	(in	Nati	ıra, E	Beld,	Term	inen)	93 554		
		+ Beldzins von Coskaufskapi=									
		talien = 23 257 fr.									
1825	65 704								77 438		
+ Geldzinse 3 589											
1835	68 58 ţ								67 360		
1845	53 475								27410		
(ab 1852 neue Währung)											
1855	74 723								24 656	(Wein in	
										natura	
										9182)	
1865	27 231								17 388		
1875	124	$(\mathbf{T}$	ermin	e vor	1 30	denzir	ıs uı	10	1 215	(fein	
		Ze.	hntlos	skaufs	fapi	talien	1 34	(2)		Wein=	
										zehnten)	
1885	6.6	4							525		
1895									112.	80	
(Geldzins vom Coskaufskapital)											
1905											

Auffällig auf den ersten Blick ist es, daß trotz des mehrheitslich bäuerlichen Parlaments im jungen Kanton außer der Bodensbefreiung wenig für die Candwirtschaft geschah. Die Schuld lag an den Bauern selbst, die nicht bloß um ihre Schollenfreiheit, sonsdern auch um ihren wenig sozial veranlagten Beutel besorgt waren. Bezeichnend hiefür ist die ablehnende Haltung des GRatsgegenüber der von der Regierung eingebrachten Vorlage einer Viehzlsserung sür das gesamte über ein Jahr alte Hornvieh. Darznach sollte ein Konds geschaffen werden z. aus dem Ertrag von DiehzGesundheitsscheinen (mit einer Erhöhung von z. Latzen gegenzüber früher); 2. aus Bußengeldern (fällig gemäß sechstem Abschnitt z. Titel des Sanitätsgesetzs); 3. aus einer einstweiligen verhältnissmäßigen Beisteuer aller Viehbesitzer des Kantons. Bis zum Vorhanzdensein eines genügenden Kapitals sollten die Entschädigungssums

²⁴ Gesetz v. 4. Oft. 03 betr. Vertilgung des Borkenkäsers; v. 25. Jan. 04 betr. Zeichnung des Hornviehs; vom 26. März 04 betr. Vertilgung der Maikäser.

men auf sämtliche Diehbesitzer verteilt und als Makstab der Besteuerung der Diehbestand angenommen werden. Die Vergütung sollte 3/4 der Schatzung betragen und ausbezahlt werden, sofern 1. durch tier= ärztlichen Schein bestätigt würde, daß für das Dieh, ausgenommen bei plötzlichem Hinfallen des Tiers, rechtzeitig ein patentierter Tierarzt herbeigeholt worden sei; 2. der Nachweis geleistet werde, daß das Dieh vorschriftsmäßig an den Hörnern gezeichnet worden sei. Die Schätzung sollte durch drei unparteiische und fachkundige Männer erfolgen. Die Majorität der begutachtenden Kommission25 empfahl Derwerfung, weil die Ausführung für Staat und Gemeinden zu kost= spielig und mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, ja, bei den Unterschieden des Candes, futters und Diehs sozusagen unmöglich sei. Die Minorität empfahl Unnahme, weil sie die vorgebrachten Schwierigkeiten nicht befürchtete, indem alle Kantonsteile dieselben Besetze hätten und Diehärzte in genügender Zahl vorhanden wären; überdies sei die Institution schon in manchen Staaten mit Auten eingeführt worden und wäre für den Aargau umso vorteilhafter, als der größte Teil von der Diehzucht lebe26 und zudem die Harmonie der Bewohner durch dieses menschenfreundliche Werk gefördert würde. Der G Rat verwarf den Vorschlag (10. Mai 1810).27

forst wirtschaft.¹ Die ersten organisatorischen Bestimmungen für das Forstamt enthielt das Finanzgesetz vom 24. Mai 1804, denen Ende 1805 eine detaillierte Instruktion folgte.²

Schon am 17. Mai 1804 nahm der Große Rat angesichts des Derfalls der Waldungen die staatlichen Forste unter seine besondere und den übrigen Wald unter seine allgemeine Oberaussicht und bestätigte die bisherigen Forstgesetze bis auf weiteres. Die von Ischokke entworfene und vom Großen Rat am 17. Mai 1805 sanktionierte Forstordnung trat an Stelle der Forstgesetze des alten Bern von

²⁵ Mitglieder: Friedensrichter Tanner, Bezirksarzt Umsler, Bezirksamt= mann fähndrich, Appell. A. Küng, Friedensrichter Erismann.

²⁶ Eine dem Kommissionsbericht beigefügte Tabelle verzeichnet für den ganzen Kanton: 163 Zuchtstiere, 8436 Ochsen, 18901 Kühe, 6725 Hornvieh unter zwei Jahren.

²⁷ PBR II 14.

¹ forstwesen f 9 U-H.

² K Bl IV 178/83.

1786, der ehemaligen Grafschaft Baden von 1792 und der k. k. österr. Dorlande von 1787 und wurde die gesetzgeberische Grundlage des aargauischen forstwesens auf Jahrzehnte hinaus (bis 1860).3 Sein erster Titel enthält allgemeine Verfügungen. Nicht nur dürfen verfassungsgemäß Staatswaldungen als staatliche Liegenschaften ohne Benehmigung des B Rates nicht veräußert, sondern es sollten auch Bemeindewaldungen ohne besondere Bewilligung des Kl Rats weder gang noch zum Teil in Privatbesitz umgewandelt oder unter die Unteilhaber am Gemeindegut verteilt werden. Ebensowenig ift Gemeinden oder Privaten gestattet, ohne obrigkeitliche Erlaubnis Teile der als Holzland urbarisierten Waldungen in anderes Kulturland umzuwandeln. Dom 1. Januar 1806 an soll jeder Hochzeiter sechs, jeder Dater bei Geburt eines Kindes zwei junge Nutzbäume in seiner Wohngemeinde pflanzen, und zwar auf den Gemeindegütern nach Unweisung des Gemeinderats. ferner sollen zur Ersparung des Holzes und Sicherung der Wohnungen die Wohngebäude womöglich aus Mauerwerk aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt, zum mindeften die Schwelle des Hauses zwei fuß über der Erde mit Steinen unterlegt und unterbaut werden zum Schutz vor feuchtigkeit und fäulnis. Holzgaben aus Staatswaldungen werden nur an solche Gemeinden und Private verabfolgt, die sich zum Wiederaufbau des Staatswaldes verpflichten, wobei jedoch nicht mehr als drei Tagewerke für jedes unentgeltlich verteilte Klafter gefordert werden sollen. Weiterhin ist für den nötigen Unterricht in der forstwirtschaft für förster, Bannwarte und Private zu forgen. Der zweite Titel handelt von der Einteilung, Chartierung und Beaufsichtigung der Waldungen. Diese sollen in forstinspektionen unter je einem forstinspektor ein= geteilt werden; die Staatswaldungen zerfallen weiterhin in Reviere und Schläge oder Gehaue. Sämtliche Staatswaldungen find, genau beschrieben und ausgemessen (die Jucharte zu 45 000 Quadratschuh), auf forstkarten zu verzeichnen; um künftigen Marchstreitigkeiten vorzubeugen, sind alle zwei Jahre Waldumgänge anzuordnen. Der dritte Titel enthält die Hauptgrundfätze für den Waldanbau. allem werden reine Bestände verlangt und die Aufzucht von Oberholz zu Bau= und andern Nutzwecken zusammen mit Unterholz für Brennmaterial im gleichen Walde ist untersagt. Sodann wird zur

³ K Bl IV 365/85. — Hans Rinifer, Das Forstwesen des Kantons Aargau.

Dermeidung unwirtschaftlicher Abnutzung die Schlagwirtschaft ein= geführt, d. h. Staats= und Gemeindewälder werden in so viele Schläge geteilt, als die Holzart bis zur geforderten Vollkommenheit Jahre braucht. Der vierte Titel enthält Vorschriften über das Holz= fällen und der fünfte handelt vom Schutz der Wälder gegen Schädi= gungen, Frevel und Unglücksfälle.4

Eine Ergänzung zur forstordnung bildete das gleichzeitig erlassene forstfrevelstrafgesetz in 52 Paragraphen.5 Gemäß erstem Titel sollen monatlich einmal die Bezirksgerichte einen Forstgerichts= tag halten, dem der forstinspektor von Umts wegen, doch ohne Stimmrecht, beizuwohnen hat. Dierteljährlich hat der Bezirksamtmann dem Oberforstamt das Verzeichnis der vom Bericht abgeurteil= ten frevel vorzulegen. Die Buken und Strafgelder fallen zu einem Drittel in die forstkasse, zu einem zweiten Drittel in die Gerichts= kasse zu Handen des kantonalen Urmenfonds und zum letzten Drittel dem Verleider zu. Der zweite und dritte Titel handeln von der Bestrafung fehlbarer forstbediente, Gemeinden und Privatbesitzer. Waldungen, die trotz Ermahnungen der forstorgane von den Gemeinden vernachlässigt werden, sollen auf Kosten der nachlässigen Gemein= den zehn Jahre vom Staat verwaltet werden.6 Sodann werden Ge= meinden und Private für jede ausgerodete Jucharte Wald mit 200 Franken, bei Nichtbeachtung der Borkenkäfer=Ordnung mit 100 franfen gebüßt. Den vierten Titel bildet das Strafregister zu den in der forstordnung enthaltenen Verboten. Der fünfte Titel handelt speziell von den Vergehen durch Weidgang. Alles Dieh 3. B., das in Ein= schlägen oder gebannten Wäldern weidend gefunden wird, soll ge= pfändet und jedes große Stück mit 3-10 fr., jedes kleine mit 1-6 fr. nebst Schadenersatz gelöft werden. Ziegen sollen überhaupt nicht im Walde weiden, ausgenommen in weidpflichtigen, wenigstens 50jährigen Wäldern; doch können im Notfall die Gemeinden ihren

⁴ Große Aufmerksamkeit wurde der Vertilgung des Borkenkäsers geschenkt; siehe die kleinrätliche Verordnung und Anweisung für Forstinspektoren, förster und Gemeinderäthe des Kantons Aargau, die Vertilgung des Borkenkäsers in den Rothtannenwäldern betreffend 4. Okt. 03, K Bl I 351 ff.

⁵ K BI IV 385/97.

⁶ Diese Maßregelung wurde auf die Gemeinde Brittnau angewendet, wo der Staat ohnehin bedeutende Waldrechtsame hatte. Rechenschaftsbericht 1811.

ärmsten Bürgern, jedem für zwei Ziegen, gestatten, unter strenger Aufsicht weiden zu lassen.

Diese in die Privatrechte nicht unerheblich einschneidende forst= gesetzgebung war nicht bloß eine festlegung von schon Vorhandenem, sondern ein Programm, das nun Schritt für Schritt verwirklicht werden sollte. Anfangs 1806 wurden die Forstinspektionen und Re= viere bestimmt und die Wahlen der Inspektoren, förster und Bann= warte vorgenommen.7. Mit dem 13. März 1811 trat eine neue Ein= teilung der forstinspektionen in Kraft.8 Die Staatswaldungen bil= deten darnach sechs Kreise: 1. Zofingen (1195 Jucharten plus 967 hinter Brittnau); 2. Rheinfelden (1534); 3. Caufenburg und Brugg jenseits der Aare (1226); 4. Aarau (888); 5. Brugg diesseits Aare (943); 6. Zurzach (etwas mehr als Aarau). Dazu kamen die Ge= meinde= und Privatwaldungen in den übrigen Bezirken: Kulm, Cen3= burg, Baden, Muri, Bremgarten. Alle diese forstbezirke standen unter je einem forstinspektor (soweit möglich den bisherigen), der sich auf eigene Kosten einen vom fin. A. aus einem Dreiervorschlag des Inspektors zu ernennenden Adjunkten zugesellen konnte.

Ein zweiter Schritt zur Verwirklichung der forstordnung war die Auseinandersetzung mit Gemeinden wegen strittiger Eigentums= rechte. Schon unterm 23. Juni 1803 erließ der BRat ein Defret, das die Beseitigung solcher Eigentumsstreitigkeiten anbahnen sollte und den dabei einzuschlagenden, etwas komplizierten Weg festlegte. Der Kleine Rat hat jeweilen die Rechtsgründe genau zu untersuchen: ist das Recht dem Staate günftig, so soll der Prozest von Staats wegen geführt werden; im Zweifelfall dagegen wird sich der Kl Rat ein Gutachten von Sachverständigen geben lassen. falls dasselbe für den Staat vorteilhaft lautet, so soll es dem Kl Rat freistehen, von sich aus zu prozedieren oder den B Rat über die rechtliche Be= treibung entscheiden zu lassen. Der & Rat muß hierüber entscheiden, wenn das Gutachten gegen den Staat ausfällt. Beschließt der Kl Rat oder der B Rat den Prozeß, so soll bei einem Werte des Streit= objekts von weniger als 25 000 franken der Handel vor die ordent= lichen Berichte gebracht werden; bei höherem Werte vor drei Schieds= richter aus drei verschiedenen Kantonen, wobei der eine derselben

⁷ K BI V 69/70. f 9 21 67.

⁸ K Bl VIII 61/63. forstwesen f 9 G 1811/13.

vom Kl Rat, der zweite von der Gegenpartei und der dritte von einem durch das Appellationsgericht zu bezeichnenden Kanton zu ernennen ist. Weitere Vorschriften beziehen sich auf den Fall, daß der Wert des Gbjekts umstritten ist oder die Meinungen der Schiedsrichter auseinandergehen.

Auf Brund obigen Gesetzes wurde z. B. der Streit mit Aarburgs Oftringens Niederwils Aykens Dordemwalds Strengelbach um die aars burgischen Waldungen beigelegt (23. Juli 06)10; sodann die Ansstände mit dem Kanton Solothurn betreffend Rotholzwaldung hinter Erlinsbach (Teilungsvertrag vom 10. Juli 07).11 Der sozusagen hundertjährige Streit mit Gränichen konnte gütlich beigelegt wers den (Teilung vom 7. November 08).12 Ebenso wurden die strittigen Waldungen mit den Gemeinden Densbürens Asp gütlich geteilt, sodaß das bereits eingeleitete schiedsrichterliche Verfahren überflüssig war (Vertrag vom 8. Februar 12).13

Den dritten und wichtigsten Schritt bildeten Andau und Pflege des Waldes. Dermessung, Chartierung, Abschätzung und Einteilung als die zu einer gedeihlichen forstpflege erforderlichen Vorarbeiten gingen laut Bericht des Oberforstamtes von 1808 nur langsam vonsstatten und gediehen während der Epoche kaum über die Anfänge hinaus, ausgenommen in den Staatswaldungen, wo die genannten Vorkehren schon 1809 beendet waren, während es z. B. anno 1808 unter den 265 Gemeinden des Kantons kaum 50 gab, deren Waldungen geometrisch vermessen waren (voran standen die Bezirke Rheinselden und Causenburg, hintennach Bezirke Kulm und Aarau). Der Staat besaß im ganzen rund 5500 Jucharten Wald, die durche

⁹ K Bl I 54/56. Neuerdings berührt diesen Gegenstand das Gesetz vom 17. Mai 04 über das forstwesen im allgemeinen. K Bl II 352/54.

¹⁰ Schiedsrichter waren: Karl Müller-Friedberg, v. Kt. St. Gallen abgesordnet; Rud. Steck, Mitgl. d. G. Rats Bern, v. Kl. Rat bezeichnet; Franz Niklaus Blanc, Mitgl. d. G. Rats freiburg, v. den Gemeinden erkoren. Laut Schiedssfpruch konnte der Staat zwischen Autzungsrechten und 1/6 der strittigen Waldungen zu eigen wählen; er wählte letzteres und gewann über 400 Jucharten. f 9, bes. Bd. B.

^{11 ,}f 9 C. Der Staat gewann über 100 Jucharten.

¹² f 9 Bd. D, No. 8: der Staat erhielt 65 Jucharten Eichwald und verschies dene Autzungen.

¹³ f 9 f — Wald hinter Usp und Densbüren 1805/13. Auch hier war Müller Friedberg als Schiedsrichter vorgesehen (Herbst 1810 ernannt).

schnittlich zu ½ Klafter Holzertrag à 4 fr. jährlich 22 600 fr. hätten abwerfen sollen. Die Gesamtfläche der Gemeinde-, Privat-, Kirchenund Klosterwaldungen wurde (anno 1808) auf 81 152 Jucharten zu 40 000 Quadratschuh geschätzt (ungefähr 1/5 des anbaufähigen Bo= dens des Kantons). Davon entfielen auf die Gemeindewaldungen 68 235 Jucharten (Bez. Baden an erster Stelle mit 9928 Jucharten, Bez. Kulm an letzter Stelle mit 3278 Jucharten), auf die Privatwaldungen 12919 Jucharten (im Bez. Muri 1796, wovon 710 dem Kloster Muri gehörten; im Bez. Zofingen nur 677). Das forstareal hätte nach Unsicht des Oberforstamts auch bei auter Bewirtschaftung den Holzbedarf der aargauischen Bevölkerung kaum gedeckt; um so größer war der Holzmangel: 1. als die Wälder (von den Staatsforsten abgesehen) durch schlechte Wirtschaft ruiniert, 2. als sie meistens auf wenig günstigen Boden (zirka 60 000 Jucharten an Berghängen) angelegt waren, 3. als der Holzaufwand sehr groß war und 4. keine Unstalten zur Beschränkung des Verbrauchs getroffen wurden. Don fämtlichen Gemeinden litten 152 entschieden an Holzmangel; ins= besondere fehlte es an Säge= und Bauholz. Tschoffe schlug der Re= gierung in seinem Bericht von 1808 folgende, zur Hebung des forst= wesens als nötig erachteten Magregeln vor: 1. Gesetzliche Einfüh= rung gleicher Sängen= und flächenmaße für den ganzen Kanton; 2. Abweisung aller Ausstockungsbegehren; 3. verbesserte Einrichtung holzsparender Öfen und Berde in den Gemeinden; 4. Einführung obligatorischer Unterrichtskurse für Forstwirtschaft;13a 5. Publi=

¹³a Auf einen Aufruf hin zu unentgeltlicher forstinstruktion, die Zschokke gemäß forstordnung erlassen hatte, meldete sich kein Mann. Daher Zschokkes Vorschlag zu Zwangsmaßregeln. Die vorgeschlagenen Kurse hätten bezirksweise durchsgeführt werden und 4 Wochen dauern sollen, und zwar im Monat Mai unter der Leitung eines Mitglieds des Oberforstamts. In Zschokkes Vorschlag hieß es weiter: jede Gemeinde in den betreffenden Bezirken, wo der forstkurs stattsindet, ist verpflichtet, einen Mann, womöglich ein Mitglied des Gemeinderats zu ersnennen, der fertig lesen, zur Notdurft schreiben und rechnen kann, einen guten Leumund besitzt und die Aufsicht über die Waldungen der Gemeinde innehat oder innehaben wird. Gemeinden, welche ohne hinreichenden Grund keinen Mann schieden und trotz Aufsorderung auch im zweiten Jahre saumselig bleiben, werden gemäß Titel z Art. 13 des forstrevelgesetzes dadurch bestraft, daß ihre Waldungen auf deren Kosten zehn Jahre lang vom Staate verwaltet werden. — Die Ischokskeschen Dorschläge fanden die Villigung des KIRats nicht, der auch der 1803 von

kation seines allgemeinen forstberichts und Zustellung von Abdrücken an die Mitglieder des BRates. Diese Vorschläge fanden kein Geshör; der Kl Rat hielt dasür, daß die bestehenden forstgesetze genügeten; nötig sei nur, daß sie besolgt würden. Immerhin verbot er durch Verordnung vom 20. September 1810 zwecks Eindämmung des Holzmangels die Holzaussuhr ins Ausland (über die Schweizersgrenze) ohne besondere Bewilligung.

Wenn die Regierung dem Drängen ihres tätigen Oberforst= meisters nach Sondermaßnahmen nicht nachgab, so behielt sie offenbar die vielen Schwierigkeiten im Auge, denen schon die Ausführung der in der forstordnung verankerten Bestimmungen begegnete. Selbst eine so harmlose, wie die seither oft gepriesene Vorschrift betreffend Baumpflanzung von Hochzeitern und Vätern fand keineswegs durch= gängigen Beifall. So äußerte sich die großrätliche Rechenschaftskom= mission einmal dahin, daß die bei Hochzeiten und Kindstaufen angeordneten Baumpflanzungen wenig nützen und unzweckmäßig seien, da es sich dabei nur um eine Derpflanzung handle und die meisten Pflänzlinge zugrunde gingen. "In dieser Unordnung überhaupt findet die Kommission einen Widerspruch mit den ersten und wichtigften Staatsgrundsätzen. Durch die Ehen besteht der Staat, nebstdem, daß diese das fräftigfte Mittel zur Dersittlichung seiner Blieder sind. Durch keinen Ukt soll also der Staat auch nur auf die leiseste Urt eine Mißbilligung derselben zu erkennen oder selbst nur zu vermuthen geben; wenn er aber doch die Liebe besteuern will, so fann nur die Liebe vor und neben der Che, nicht aber die besteuert werden, die durch die Che und ihre Produkte während derselben

forstprof. Will und dem ehemaligen forstmeister Zähringer unterbreiteten Empfehlung auf Einrichtung einer forstschule keinerlei Beachtung geschenkt hatte.

Ischnöffe schenkte dem KlRat 265 Exemplare seines Schweiz. Gebirgsförsters zu Handen jedes einzelnen Waldvogts. — Zschookke wurde als forstmann vielsach angesochten wegen seines Mangels an sachmännischer Ausbildung und praktischer Erfahrung; hierauf spielt wohl der Komm.=Rapport zum Rechenschaftsber. v. 1811 an, wenn es da heißt: "Der Staat ist nur dann hierin gut besorgt, wenn er ächt praktische forstmänner hat; allein diese sind leider nicht häusig zu sinden, weil man hier weniger als in manch anderm fach sich in seiner Wohnstube u. im Sehnsessel mit Bücherlesen u. Bücherabschreiben zum wirklichen forstmann bilden kann. Die in dieser bequemen Stellung sich gemachten schönen Gedanken um Pflanzungen werden von den Unbilden der rohen Natur u. des Klimas zu kräftig widersprochen".

offenbar wird. Oder soll das Baumpflanzen, wozu der Bräutigam und der Dater angehalten werden, bloß einen 21ft ihrer fanften Empfindungen ausdrücken, so ist das zwar ein schöner, romantischer Bedanke; aber durch positive Besetze kann keine Empfindung und keine moralische Handlung erzwungen werden — dies bleibt Sache des Zartgefühls." - In diesem Punkte ließ sich der Kl Rat nie umstimmen; vielmehr schärfte er den betr. Gesetzesparagraphen der Bevölkerung noch durch einen besonderen Beschluß ein (30. Jan. 09). Hier finden sich die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Dorschriften und Ahndung von Zuwiderhandlungen. Wo keine Allmenden, Gemeinden oder öffentliche Plätze vorhanden find, sollen leere Stellen in den Wäldern mit den geforderten Bäumen bepflangt werden, oder, wo dies nicht möglich wäre, auf dem eigenen Bute des Pflichtigen, bezw. dem eines andern Privatmanns. Bei Bepflanzung von Sand= oder Nebenstraßen mit Obstbäumen sollen diese 8 Schuh von der Straße entfernt und 32 Schuh weit auseinander gesetzt werden. Die Verpflichtung ist durch Geld ablösbar, und zwar durch Entrichtung von 4 Batzen pro Baum. Die Gemeinderäte werden zur genauen Kontrolle der Dorschriften, sowie zu jährlicher Berichterstattung an den Bezirksamtmann angehalten. In Gemeinden, die das Gesetz zwei Jahre lang unvollzogen lassen, werden die Bäume auf deren Koften vom Staate gesetzt.

Handwerf und Gewerbe, Industrie, Handel und Verfehr.

Handwerk und Gewerbe. Die Vermittlungsakte gesstattete jedem Schweizerbürger, sein Gewerbe innerhalb der Schweizsfrei zu betreiben. Durch das Gesetz über Gewerbepolizei vom 25. Mai 04 bestätigte der GRat diese Gewerbefreiheit für jeden Kantonsbürger, er sei Künstler, Handelsmann, Fabrikant, Manusakturist oder Handwerker, richtete aber gleichzeitig allerlei Schranken auf gegen einen ungebundenen Handwerksbetrieb, indem die Ausübung abhängig gemacht wird vom Besitz eines Cehrbriefs als Ausweis für vollständiges Erlernthaben des Berufs; sodann vom Nachweis über Betätigung im Beruf als Geselle oder Knecht während mindestens

¹³b C 2 U—D (Handwerks= und Gewerbepolizei). $\mathcal U = \mathcal O$ rganisation der Handwerksgesellschaften.

2 Jahren Wanderschaft. Diese Bedingungen haben im Aargau auch gesetzlich niedergelassene Schweizer oder französische Bürger zu er= füllen samt dem Nachweis, daß sie in ihrem Kanton oder ihrer Beimat die erforderliche Befugnis innehaben. ferner muß für die Unlegung oder Erweiterung einer Bewerbsstätte (feuer= oder Wasser= werk) als sog. Chehafte die obrigkeitliche Bewilligung eingeholt werden; bei Erwerb folder ehehaften Bewerbstätten durch Erbschaft, Bantverweisung u. dal. kann der Eigentümer das Bewerbe auch durch einen gesetzlich ausgewiesenen Handwerksgehülfen auf seine Rechnung oder pachtweise betreiben lassen. Zur näheren Ausführung dieses Gesetzes beschloß der G Rat eine paragraphenreiche allem Unschein nach von fetzer verfaßte — Handwerksordnung (8. Mai 06), wonach an die Stelle der durch das allgemeine Gesetz schon aufgehobenen Zünfte und Innungen Handwerksgesellschaften gebildet werden sollen. Das sind Vereinigungen von mindestens je 12 Meistern desselben Gewerbs oder Handwerks; der Beitritt ift obligatorisch sowohl für Kantonsbürger als auch für angesessene fremde und erfolgt gegen Erlegung einer Einschreibtage von höch= stens 12 Franken zur Unlage, bezw. Aufnung des Handwerksfonds. Jede Besellschaft hat ihre Obmänner, sowie die Verwalter ihres fonds zu wählen, ihre Handwerksgeschworenen oder Schatzungs= meister, Schreiber und Bottmeister. Ihre Organisation bedarf der fleinrätlichen Genehmigung. Der Gemeinderat des Versammlungs= orts übt die Aufsicht über die Gesellschaften und ein Mitglied des= selben hat als Beisitzer an den Verhandlungen teilzunehmen. Außer der allgemeinen förderung des Handwerks und guten Einvernehmens unter seinen Vertretern liegt den Gesellschaften im einzelnen ob: Aufnahme und Aufdingung der Tehrknaben, Tedig= oder frei= sprechung derselben, Aussertigung der Cehrbriefe und Kundschaften (letztere Zeugnisse für Gesellen über Leistung und Aufführung), Meisteraufnahme, Bestimmung der verschiedenen Taren und Gebühren.

Jeder Kantonsbürger oder jeder gesetzlich geduldete Einsasse kann seine Kinder — unehelich geborene sind nicht ausgeschlossen — jegliches Handwerk erlernen lassen nach freier Wahl der Handwerks= gattung und des Meisters. Für den Fall, daß für einen Cehrling kein Meister gefunden werden kann, hat die Gesellschaft nach Möglichkeit

für dessen Unterbringung zu sorgen. Die Aufnahme des Cehrjungen geschieht unmittelbar oder nach einer Probezeit vor einem Ausschuß der Gesellschaft. Die Aufdingungstage darf sechs Franken nicht über= steigen, kann aber Meistersöhnen oder Urmenlehrlingen gang oder teilweise erlassen werden. Zur Aufnahme erforderlich ift weiterhin das angetretene 14. Altersjahr, sowie ein Ausweis über genügen= den Unterricht in Religion, Schreiben, Cesen und Rechnen. Die Cehr= zeit soll 2-4 Jahre dauern und wird von den Besellschaften festge= setzt; dem Kl Rat ist die Bestätigung vorbehalten, zwecks einheitlicher Regulierung innerhalb der einzelnen Handwerke. Die Bestimmung des Cehrgeldes erfolgt auf freie Vereinbarung hin. Der Meister soll sich nicht nur um die berufliche förderung des Cehrjungen beküm= mern und ihn daher nicht zu Besindediensten migbrauchen, sondern auch über dessen Lebenswandel wachen. Es wird ihm das Züchti= aungsrecht im Rahmen elterlicher Befugnis zugebilligt unter aus= drücklichem Derbot der Unwendung gesundheitsschädlicher Strafmit= tel, und ein von seinem Meister mighandelter Cehrling kann ohne weiteres aus der Cehre genommen werden. Underseits ist der Meister befugt, einen Cehrling wegen Unfähigkeit, Widersetzlichkeit, Dieb= stahls oder ungebührlichen Betragens gegen die Meistersleute oder liederlichen Cebenswandels zurückzuschicken. Wo die Cehrzeit ohne Schuld des Meisters abgebrochen wird, kann ein verhältnismäßiger Teil des rückständigen Lehrgeldes gefordert werden. Bei autem fleike und entsprechender Leiftung kann dem Lehrjungen ein Teil der Lehr= zeit geschenkt werden, jedoch höchstens ein Drittel und unter Ein= willigung der handwerksvorsteher. Die freisprechung des Cehrlings erfolgt im übrigen nach vorschriftsgemäß beendigter Cehrzeit, und zwar auf Grund einer Prüfung vor versammelter Gesellschaft oder deren Ausschuß. Besteht der Cehrling durch die Schuld des Meisters die Prüfung nicht, so kann dieser zur Rückerstattung des Cehrgeldes angehalten und ihm sogar die Wiederaufnahme eines anderen Cehr= knaben auf einige Zeit untersagt werden. Durch die Lediasprechung wird der Cehrling Geselle und muß für die Aufnahme als solcher wiederum eine Tage, und zwar von höchstens 8 Franken bezahlen (abgesehen für Meistersöhne oder Urme), sowie weitere 2-4 franfen für Aussertigung des Cehrbriefs auf Papier, bezw. Pergament. Der neu aufgenommene Geselle ift zur Wanderschaft von 2-4 Jahren verpflichtet. Die Bestimmung der Dauer erfolgt auf dieselbe Art wie die der Sehrzeit; ohne gültige Kundschaft, die nur im Namen der Gesellschaft von deren Vorstehern ausgestellt werden darf, soll fein Meister einen Gesellen in Arbeit nehmen bei Strafe von 8-10 franken und auch keinem andern Meister einen arbeitenden Befellen abwendig machen, allenfalls bei einer Strafe von 10-20 franfen. Auch dem Gesellen gegenüber hat der Meister dieselben erziehe= rischen Oflichten zu erfüllen wie gegenüber dem Cehrling und kann ihn aus ähnlichen Gründen wie diesen ohne die übliche Kündigung entlassen. Underseits kann der Geselle den Meister bei Mikhandlung verlassen, ohne der Kundschaft verloren zu gehen. Den Gesellen ist nicht gestattet, Gesellschaften zu bilden noch eigenmächtig Dersamm= lungen abzuhalten. Außer an Sonn- und anerkannten Festtagen ist dem Gefellen bei Befängnisstrafe die Einstellung der Urbeit, besonders der "blaue" Montag untersagt — ein Verbot, das 3. B. von der Mehrheit der großrätlichen Kommission als zu streng empfunden wurde. Streitigkeiten zwischen Meistern und Cehrlingen oder Gesellen und zwischen letzteren unter sich sind, insofern sie nicht von den Handwerksvorstehern friedlich beigelegt werden können, vor dem friedensrichter, allenfalls unter Zuzug von zwei unparteiischen Meistern des handwerks, oder dann vor dem friedensgericht auszutragen. Die Aufnahme zum Meister erfolgt vor versammelter Gesellschaft oder deren Ausschuß gegen Erlag von höchstens 16 Franken; vorgesehen sind wiederum Ermäßigungen für Meistersöhne oder Urme. Sowenig wie dem Gesellen darf dem neuen Meister das Aufkommen für Schmausereien u. dal. zugemutet werden. Zur Aufnahme genügt der Ausweis über rechtmäßige Erlernung des Handwerks; jedoch bleibt es den Besellschaften überlassen, die Unfertigung eines sog. Meisterstückes zu verlangen, aber kein kostspieliges oder unpraktisches. Bei Abweisung kann der Bewerber beim Umtmann oder dem Kl Rat rekurrieren. Jeder Meister hat das Recht, Cehrlinge und Gefellen in unbeschränkter Zahl aufzunehmen. Die Meisterwitwe als solche ist berechtigt, auf eigene Rechnung das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortsetzen, nur darf sie keine Sehrlinge halten. Jedem Kantonsbürger ist gestattet, mehr als ein Handwerk zu treiben, sofern er sich für jedes legitimiert; ebenso wenig ist dem Kantons= bürger verwehrt, Handwerksarbeiten zu eignem Gebrauch zu ver=

fertigen, den Handwerksmeister samt Gesellen zu sich zu berufen oder fertige Arbeit kommen zu lassen.

Die Handwerksordnung mit ihrem Innungszwang und der itrengen Regulierung des Cehrlings= und Gesellenwesens schlieft sich, wie die von fetzer verfaßte Botschaft des Kl Rats selbst ausführt, den alten Zunft= und Innungsverfassungen an, doch unter Unpas= fung an die neuen Derhältnisse. Der neue Polizeistaat mit seiner scharfen Kontrolle, seiner Bevormundung und Dereinheitlichung, worin er zum großen Teil dem alten verzweifelt ähnlich sieht, erfaßt die Handwerker, die gegenüber dem Bauernstand und den Dertretern von Industrie und Handel in eine Pariastellung gedrängt werden. Mit freien Korporationen haben die Handwerksgesellschaften wenig gemein. Selbst in die innere Einrichtung mischt sich der Staat, ge= schweige denn, daß diesen Gesellschaften politische Privilegien oder solche der Gerichtsbarkeit zugestanden würden. Dafür genießen die Handwerker die Vorteile der Ausschaltung freier Konkurrenz= und die oberen Schichten die Garantie guter Handwerksarbeit. Daneben weist die Handwerksverordnung ein unverkennbares Merkmal des neuen Beistes auf: die Ausmerzung von Bärten und Auswüchsen des früheren Innungswesens, einen starken humanitären Einschlag.

Die Aussührung der Handwerksordnung erfolgte durch das Dekret vom 13. August 06. Die Bezirke bildeten je einen Handwerksfreis, außer Zofingen (Zofingen-Aarburg), Baden (Baden-Mellingen), Zurzach (Zurzach-Klingnau), Causenburg (Causenburgsfrick). Die Zahl der Gesellschaften in den einzelnen Bezirken schwankte zwischen neun (Mellingen, Frick, Klingnau) und 21 (Brugg). Die Organisation verlief im ganzen ohne Reibungen; doch wurden viele der eingesandten Gesellschaftsreglemente nicht ohne Abänderungen oder Zusätze genehmigt, da die Vorschriften nicht immer innegehalten wurden oder sich auch "unschickliche" Bestimmungen vorsanden. Eine Ergänzung bildete die Verordnung vom 22. März 1813 über die Einführung von Wanderbüchern statt Handwerkskundschaften, gemäß Tagsatzungsbeschluß vom 17. Juni und 4. Juli 1812.

Die Zünftigkeit von gewissen Handwerkern war umstritten und mußte durch besondere Erlasse entschieden werden; so wurden auf eine Eingabe der Leinenweber des Bezirks Zosingen die Baum-

wollen=, Ceinen= und Seidenweber von der Verpflichtung zur Bil= dung von Handwerksgesellschaften enthoben, ebenso die Strohdach= und Schindeldecker, weiterhin die Seisensieder.

Besonderer Aufmerksamkeit bedurften die Wirtshäuser. staatliche Aufsicht wurde durch das Wirtschaftspolizeigesetz vom 22. Mai 05 neu geordnet. Der obrigkeitliche Standpunkt kommt hier deutlich zum Ausdruck. So wird 3. 3. keinem Wirt gestattet, einem Kantonsbewohner auf einmal mehr als eine Zeche von 2 fr., zu= sammen mehr als 3 Zechen zu borgen. für "alle Wirths= und Wein= oder Bierschenk= wie auch Kaffeehäuser" ist die Polizeistunde auf neun Uhr abends für den Winter und auf zo Uhr für den Sommer festgesetzt: Ausnahmen können vom Bezirksamtmann für Hochzeitund Markttage und ähnliche Unlässe bewilligt werden; sodann sind alle Wirtshäuser während des vor= und nachmittägigen Gottes= dienstes zu schließen, außer für Reisende. Für Zucht und Ordnung in den Wirtslokalen werden deren Inhaber verantwortlich gemacht. Das Tanzen in den Wirtschaften wird stark beschränkt; alljährlich follen die Gemeinderäte unter Genehmigung des Bezirksamtmanns die Unlässe und Tage zum voraus bestimmen, an denen in Tavernenwirtschaften oder in Ermangelung von solchen in Pintenschenken getanzt werden dürfe. Weitere Bewilligungen können nur vom Bezirksamtmann erteilt werden. Eine Neuerung erfuhren auch die Wirtschaftsbewilligungen bei ihrer Revision im Jahre 1811, auf welchen Zeitpunkt die Konzessionen größtenteils abliefen. Der fin. Rat bewog bei dieser Gelegenheit den Kl Rat, größere Einheit in die Verleihung von Patenten zu bringen und die Zahl derselben zu beschränken, ohne jedoch gewissen eigennützigen forderungen aus Wirtschaftskreisen nachzugeben. So hatten die Tavernenwirte verschiedener Bezirke (Kulm, Cenzburg, Zofingen) Aufhebung der seit 1800 neu bewilligten Pintenschenken, Einschränkung des Eigenge= wächswirtens und Verbot des Ausschanks gebrannter Wasser (letzteres forderung der Wirte des Bezirks Zofingen) begehrt. Das erste Begehren konnte in vollem Umfange grundsätzlich nicht erfüllt werden. Was das Eigengewächswirten betrifft, so war dasselbe durch das Gesetz vom 8. Juli 1803 in der eigenen Wohnung "bei der Pinte oder Maß" gestattet, und zwar innerhalb des Umtsbezirks, wo der Wein gewachsen war; seit Mai 1805 war die Begünstigung

auf den Ausschank des Eigengewächses von Reben im Kanton über= haupt ausgedehnt. Demgegenüber suchten 3. B. die Wirte des Bezirks Kulm eine Beschränkung des Eigengewächswirtens auf den Bemeindebezirk, wo der Wein gewachsen war, der Regierung mundgerecht zu machen. Der fin. Rat hielt hier ein Rütteln an der bis= herigen Praxis nicht für zwedmäßig. Dagegen fanden die ausschließ= lich für den Ausschank gebrannter Wasser erteilten Bewilligungen (vergleiche die Verordnung des Kl Rates vom 28. Dezember 1803) seine Befürwortung nicht. Der Kl Rat folgte beinahe restlos den Dorschlägen des fin. Rats (21. März 1811). Als Grundsätze, die die Regierung bei der Revision befolgt wissen wollte, sind zu nennen: 1. Erneuerung der Patente für Tavernenwirtschaften auf 10 Jahre, für Pintenschenken auf 5 Jahre (auf 31. Dez. 1820, bezw. 31. Dez. 1815). 2. Einführung einer jährlichen, auf 1. Januar des laufenden Jahres fälligen Rekognitionsgebühr für neue Bewilligungen an Stelle der bisherigen Patentgebühren, und zwar für Tavernenwirt= schaften im Betrage von 25-80 franken (fin. Rat: 16-32 fr.), für Pintenschenken 10 franken (1. Klasse), bezw. 16 fr. (2. Klasse); alte privilegierte Wirtschaften bedürfen keiner Patentausstellung. 3. Wirtschaftsbewilligungen werden nicht ohne besondere Gründe an Weibspersonen erteilt; auch nicht an Gemeinden, da diese derartige Rechte zum Nachteil des Schenkwesens finanziell ausbeuten, damit die bemittelten Bürger weniger steuern müssen. 4. Ohne besondere Bewilligung find Pintenwirtschaften weder zu verpachten, noch von Erbschaften nach dem Tode des Inhabers fortzusetzen. 5. Derbot der Translokation einer Tavernenwirtschaft in ein anderes Bebäude. 6. Sämtliche erteilten Patente zum Ausschenken gebrannter Wasser sind ungültig und die Erteilung neuer Patente ift einzustellen. Die Revision verlief, obwohl sie nicht durchwegs Unklang fand, im ganzen reibungslos.14

Ühnlichen Schranken wie das Kleingewerbe wurde auch der Kleinhandel unterworfen. Ein strenges Verbot des Hausierens entshielt schon die vom Kl Rat erlassene Polizeiverordnung vom 19.

¹⁴ Wirtschaften f 10 U-G; f = Revision von 1811. — Im Mai 1812 wurde die Fabrikation gebrannter Wasser aus Erdäpfeln und Getreide aus wirtschaftlichen und moralischen Gründen im Kanton Aargau verboten. K Bl. VIII 121/22.

Aug. 03, das unterm 22. Nov. desselben Jahrs näher umschrieben wurde. Dom Verbot — nicht aber von der Einlösung eines Patents — waren ausgenommen: Verkäuser von allerlei Holzwaren (Küchensesschirr usw.), von (i. Kt. versertigten) Drechslers u. Bürstenwaren; von Strohhüten, Schirmen, Wechsteinen, Jitronen, Pomeranzen, Sasmen, Schweselholz, Junder, Besen; dann Sieds, Wannens, Rechens u. Korbmacher, Glaser und Verkäuser; Sessels u. Kesselslicker, Sagenseiler, Schleiser, Hechler. Bewilligungen (nur je für den betr. Beszirk gültig und "äußerst sparsam und je nach Bedürfnis der Haussiergewerbe") erteilte allein (seit Nov.) der Bezirksamtmann. Weitere Ausnahmen vom Verbot behielt sich der Kl Rat ausschließlich vor.

Begen engherzige Einschränkung hatten sich die Metzger vom Cande zu wehren. Aarau 3. B. verbot (natürlich auf Antrieb der städtischen Metgerschaft) bei Konfiskation der Ware und allfälliger Beldbufe, geschlachtetes fleisch zum Derkauf nach Marau zu bringen, gestattete jedoch den Metzgern vom Cande, in der Stadt in eigens angewiesenen Schlachtlokalen zu schlachten und das fleisch zu verfaufen auf besondere Erlaubnis und Erfüllung der gestellten Bedingungen bin. Den Bürgern blieb es unbenommen, für den eigenen Bedarf fleisch auf dem Cande zu holen (13. bezw. 23. Dez. 1803).15 Eine Stütze fand dieses Dorgeben in der kleinrätlichen Derordnung vom 3. Aug. 1804, deren erster Paragraph nur an den hiezu bestimmten fleischbänken das fleischaushauen und den fleischver= fauf zuließ. Auf die mannigfachen Reklamationen der Metzger aus der Umgebung Aaraus gestattete ihnen der Kl Rat — zwar mit Widerstreben — auf Vorschlag fetzers das fleischvertragen von Ort zu Ort, doch nur gegen Vorweisen eines vom Auftraggeber genau ausgefüllten und eigens unterfertigten Bestellscheins (4. febr. 1808). Dieser Beschluß fand dann auf den ganzen Kanton Unwendung. 15a

Die Jahr= und Viehmärkte wurden bestätigt, vermehrt und durch die Verordnung vom 4. Januar 1805 örtlich und zeitlich festgelegt. 16

¹⁵ P St 21 I 128 ff, 138 ff. Einfaches Derbot schon 26. Juli 03.

¹⁵a C 2, C faj3. 3.

¹⁶ K Bl IV 184 ff. Darnach erhielten Jahr- und Diehmärkte: Aarau und Zosingen je 7; Aarburg 5; Kölliken 2; Cenzburg 4; Seengen und Reinach je 2; Brugg 4; Bremgarten 6; Villmergen 5; Meienberg 3; Muri 1; Baden 3; Mellingen 4; Klingnau 4; Kaiserstuhl 4; Causenburg 4; Frick 4; Rheinfelden 4; Wegenstetten 2; Zurzach 2 Jahresmessen und 2 Viehmärkte.

Den Stadt= und Gemeinderäten ist verboten, Marktabgaben zu vermehren oder dergleichen ohne obrigkeitliche Bewilligung einzusühren. Sodann werden die Ortsvorsteher für gute Ordnung haftbar gemacht; die Friedensrichter angewiesen, an den Marktagen sich nicht aus der Gemeinde zu entfernen, und die Bezirksamtleute haben die nötige Polizeimannschaft bereit zu halten.

Eine schärfere Kontrolle über Maß und Gewicht brachte die kleinrätliche Verordnung vom 26. April 1810. Danach dürfen in Handel und Wandel nur die in jedem Ort bestimmten Muttergewichte und *maße gebraucht werden. Für jeden Bezirk wird ein vom Bezirksamtmann zu ernennender fekmeister eingesetzt, der mit bezirksamtlicher Bewilligung und im Beisein eines Mitglieds des Gemeinderats und unter Begleitung des Weibels die Gewichte und Maße untersucht und mit den von der Gemeinde zu beschaffenden Muttermaßen und *gewichten vergleicht. Die vom Gemeinderat ausgesprochenen Bußen fallen in die lokale Armenkasse, die vom Bezirksgericht verhängten zu einem Drittel ebenfalls in die Armenkasse, während der Rest zu Handen des Staats bezogen wird.

Industrie, Handel und Verkehr.¹⁷ Es entsprach der sozialen Bedeutung dieser Erwerbszweige, wenn hiesür ein besonserer Kommerzienrat eingesetzt wurde.^{17a} Diesem waren laut großerätlicher Verordnung vom 12. Mai 04 folgende Gegenstände zur Bestatung überbunden: 1. Handlungs= und Wechselgesetze; 2. Errichtung von Handlungsgerichten; 3. Konkurswesen bei Handlungsfallimensten; 4. Strasgesetze gegen Banqueroutiers; 5. Handlungsverbinsdungen mit dem Ausland; 6. Verbesserungen und Polizeiaussicht in Betreff aller im Kanton fabrizierten Waren; 7. Vorschläge über alle im Kanton bestehenden und noch zu errichtenden Industrieanstalten. Der Kommerzienrat, dessen Organisation eine spätere Verordnung noch näher bestimmte, bestand aus neun Mitgliedern, präsidiert von einem Kleinrat.¹⁸

¹⁷ Handlung, fabriken, C No. 1; U B C ...

¹⁷a Reg.A. Hünerwadel hatte in seinem Gutachten die Schaffung eines Handlungskomitees vorgeschlagen, ein Mittelding zwischen Handelskammer und Kommerzienrat.

¹⁸ Die erste Wahl vom 19. Juli 04 fiel auf folgende Männer: v. Reding, Reg.R.; Bezirksamtmann Sager in Aarau; Oberst Imhof, Zofingen; Caué in

freier als handwerk und Gewerbe konnten sich die höheren Erwerbszweige, Industrie und Handel, bewegen, die beide in den Bänden der Oberschicht lagen und umsoweniger eingeschränkt wur= den, als der Druck der napoleonischen Wirtschaftsmaßnahmen schwer auf diesen Erwerbsfreisen laftete. Unter den Einschränkungen der Industrie ist zunächst das Gesetz vom 9. Mai 1806 zu nennen be= treffend die Bezeichnung der baumwollenen Tücher, wodurch die fabrifation derselben, der wichtigste Industriezweig des Kantons, unter die polizeiliche Aufsicht der Tuchmesser und unter die Oberauf= sicht des Kommerzienrats gestellt wurde. Die fabrikanten sind dar= nach verpflichtet, jedes fabrizierte Stück mit schwarzer Ölfarbe an jedem Ende durch die Unfangsbuchstaben ihres Dor= und Beschlechts= namens zu bezeichnen; die Unzahl der Tragen zu 40 fäden sowie die Sänge derselben nach ehemaligem Pariserstab anzugeben.19 für die Unbringung der Kontrollzeichen bezahlt der Fabrikant dem Tuch= messer 2 Rappen pro Stück. Für übertretungsfälle sind angemessene Buffen vorgesehen und der Rechtsgang in Streitfällen eingehend vorgezeichnet. Zu diesem Gesetz erließ der Kl Rat eine ausführliche Instruktion für die Tuchmesser mit einer Zuteilung der Ortschaften zu den einzelnen Tuchmefferkreisen (27, im Bezirk Baden kein Tuchmesser). Caut Bericht des Kommerzienrats wurde die Verordnung befolgt und erwies sich als zwedmäßig. Eine ebenso zwedmäßige, auf Betreiben der Kabrikanten und auf Vorschlag des Kommerzien= rats erlassene Verordnung des Kl Rats vom 23. April 07 betraf die Strohgeflechtindustrie, wonach vom 1. Juni an das Stück Strohge= flecht, von welcher Gattung auch immer, unabänderlich 12 Pariser= stäbe (= 24 gemeine Ellen) enthalten mußte. Die Überwachung lag den Gemeinderäten ob, unter Oberaufsicht des Kommerzienrats.20

Wildegg; Stadtammann Hünerwadel in Cenzburg: frey älter in Aarau; frey von Gottstadt in Brugg; Samuel fischer in Reinach; Welti a. Kammermtgl. von Turzach in Baden. K Bl 127. Diese Zusammensetzung erfuhr zur Vermittlungszeit nur wenige Änderungen.

¹⁹ Eine Minorität der großrätlichen Kommission hatte das Gesetz als zu weitgehend befunden, indem sie es als genügend erachtete, wenn die Fabrikanten bloß ihren Namen aufprägten, da ihnen durch Ungabe der Tragen, sowie der Tänge derselben Schaden zufließen könnte.

²⁰ K Bl VI 91/95; vgl. Walter Corrodi, Die Schweiz. Strohgeflechtindustrie. H. Cehmann, Die Aargauische Strohindustrie, 28 ff.

Die förderung der Industrie blieb im ganzen, von polizeilichen Maßnahmen abgesehen,²¹ der Privatinitiative überlassen. Hervorgeshoben sei hier die Einrichtung der mechanischen Spinnerei durch Herzog von Essingen (Regierungsrat). Der Stadtrat von Aarau erteilte ihm unterm 23. Mai 1810 die Bewilligung, durch einen bes

Ju Gunsten der Papiersabrikanten Gebr. Weber in Bremgarten wurde das Lumpensammeln stark eingeschränkt. Anfänglich war das Sammeln von Lumpen (und altem Eisen) nur den Kantonsbürgern gestattet mit Bewilligung des Bezirksamtmanns (Verordnung v. 8. März 1804); dann auch allen Schweizerbürgern, sosen sie sich genügend auswiesen über Heimat und Aufführung, sowie über den Besitz der amtlichen Versicherung, daß von dem betr. Kanton Gegenrecht gehalten werde (Kreisschreiben an alle Amtleute vom 9. April 1807). Unterm 20. Aug. 1812 wurde auf die Vorstellung hin der oben genannten Fabrikanten das Lumpensammeln dahin eingeschränkt, daß die Bewilligung dazu bei der Staatszkanzlei eingeholt werden mußte; im übrigen galten die Weisungen von 1807 weiterhin, nur daß nunmehr die Bevorzugung inländischer Fabrikanten oder deren Angestellten, sowie die Abweisung von Landesfremden ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde. C 1, B Kasz. 59.

²¹ Don Interesse ist die regierungsrätliche Behandlung einer "Meuterei der Kabrifation des Berrn Bünerwadel in Niederleng, in der Absicht, höheren Cohn zu ertrotzen", worüber sich der Sabrifant Gottlieb Hünerwadel, alt Kantons= statthalter, bei der Regierung beklagte (28. Juli 13). Setztere ließ dem Umtmann folgende Weisung zukommen: "Herr Gottlieb Hünerwadel zu Niederleng hat Uns eine Dorftellung eingereicht, worin er fich beklagt, daß feine Sabrikarbeiter von einem derfelben, der feinen Abscheid erhalten hatte, verleitet worden feien, gemeinschaftlich eine Erhöhung ihres Cohnes zu verlangen, und daß sie das ihnen abgeschlagene Begehren dadurch zu ertroten suchen, daß von ihnen alle weitere Urbeit verweigert und die fabrik in ihrer Thätigkeit ganglich gehemmt wird; da diese Ceute ihr Betragen schon seit mehreren Tagen fortsetzen, ohne zu ihrer Beschäftigung zurückzukehren, so hat herr hünerwadel Uns um obrigkeitliche handbietung angesucht. Es kann Uns nicht gleichgültig feyn, daß ,fabriken und andere Unstalten, welche den Einwohnern der umliegenden Begenden Derdienst verschaffen und Unsern Kanton von den Industrie-Erzeugnissen des Auslands unabhängiger machen, durch folche Auftritte gehemmt, ihre Besitzer in Derlust gefett, zugleich Beispiele von Insubordination aufgestellt werden. Unter Zusendung eines Auszugs der besagten Vorstellung feyd Ihr daher beauftragt, dem Bittsteller anzuzeigen, daß er diejenigen Urbeiter, welche sich der Verletzung der bestehenden Ufforde zu Schulden kommen lassen, vor den betreffenden Richter zu belangen habe und daselbst gute und kurze Justig finden werde. Gegen folche Urbeiter aber, welche fich hätten bevgeben laffen, andere gegen den ,fabrikherrn aufzuwiegeln und zur Theilnahme an folden Auftritten zu verleiten, werdet Ihr von Umts wegen einschreiten, die Sache auf fiskalamtlichem Wege untersuchen und die Schuldigen zur gebührenden Strafe ziehen laffen." C 1 Bd. C.

sonderen Kanal Wasser aus dem Stadtbach und wieder zurückzusleiten zwecks Untrieb von Wasserrädern gegen eine Gebühr an die Stadt von Fr. 24.— pro Rad und nie von geringerem Gesamtbetrag als von 72 Franken, auch bei Inbetriebsetzung von weniger als 3 Rädern. Ein besonderer Vertrag enthielt eine Reihe von Vorschrifsten, die darauf ausgingen, zu verhüten, daß dem Stadtbach irgend Wasser verloren gehe und zu bewirken, daß das durch den Kanal gesleitete bei dem vorgeschriebenen Punkte wieder in den alten "Bachstuns" zugeführt werde.²²

²² Un diese Konzession knüpften sich Erörterungen rechtlicher Natur. Das Stadt- und Mühlebachlehen war ein urbarisiertes Mannlehen des Staats. Gemäß Konvention von 1762 hatte Marau die Befugnis, innert dem friedfreis Wafferwerke zu konzedieren und mit Rekognition oder Bodenginspflicht zu belegen unter bloger Anzeige an die Regierung. Die Stadt hatte einen "Dor= und Cehentrager" über das Stadtbachleben zu stellen und bei deffen Ableben oder sonstiger Abänderung des Tragers Ehrschatz (Handanderung) zu bezahlen, und zwar vom innern Werte der Chehaften (Wasserwerke) sowohl als von den darauf gelegten Bodenzinsen, wobei sie die Unterlehenleute zu ähnlichem Erkenntnisgeld anhalten fonnte. Das Stadtbachleben war mit der bestehenden Gesetzgebung insofern unvereinbar, als nach dem Gesetz vom 25. Mai 1804 Konzessionen zu Chehaften, Wasserwerken (Wasserrädern) nur von der Regierung erteilt werden konnten. formell ftand der Erneuerung des Mannlehens nichts im Wege; es konnte jedoch gemäß Gesetz vom 9. Mai 1806 losgekauft werden, was allerdings zur folge gehabt hätte, daß der Stadtbach in die gleiche Kategorie der übrigen Bäche gefallen wäre, wo die Regierung die Wafferwerke konzedierte und mit jährlichem Kanon belegte. Aarau mar zunächst gewillt, den Stadtbach als Mannleben vom Staate zu empfangen und reichte zu diesem Zwede ein Derzeichnis aller der Cehenpflicht unterworfenen Chehaften (17) und der darauf gesetzten Canons ein und bestimmte als Ersatz für den verstorbenen Stadtschreiber hürner als neuen "Dor= u. Cehentrager" friedensrichter Tanner. Eine Bandanderungsgebühr mar diesmal nicht zu entrichten, weil diese Derbindlichkeit beim Ableben des Cehen= trägers aufgehoben war und gemäß Regierungsbeschluß vom 4. Mai 1806 auf finangrätlichen Vorschlag hin alle vor dem 9. Mai 1806 verfallenen, noch unbezahlten Befälle von Mann= u. Erbleben erlaffen wurden und erft von diefem Zeitpunkt an wieder bezogen werden follten. Im übrigen handelte es fich in der Hauptsache um folgende fragen: 1. soll Aarau trotz dem Erlaß v. Mai 1804 Wasserwerke konzedieren dürfen? 2. sollen die neuen Wasserwerke lehen= und ehr= schatzpflichtig sein? (vgl. finangrat an KlRat, 5. Oft. 1813). Die Stadt war mit fich felbst im Widerspruch, wenn sie auf Grund einer vergangenen Zeit an dem ihr von Bern gewährten Rechte, Wasserwerke zu konzedieren, so gut wie unbeschränkt festhalten, zugleich aber im Namen des neuen Beiftes die Sebens- und Ehrschatpflicht für neue Wasserwerke, die die Gemeinde eben doch nur fraft des alten Cehens konzedieren konnte, abschütteln wollte. Der finangrat und mehr noch

Auch der Handel, der gemäß Vermittlungsakte ohnehin frei sein follte ("Der freie Verkehr mit Cebensmitteln, Dieh und Bandels= waren ist gewährleistet") wurde nur wenig eingeschränkt, sofern nicht allgemeine Interessen auf dem Spiele standen. Doch wurde 3. 3. versucht — allem Unschein nach auf Betreiben landpatriotischer Kreise — eine Abgabe von einzuführenden Weinen und anderen Betränken zu erheben. Die zur Begutachtung des kleinrätlichen Dorschlages eingesetzte Kommission des G Rates (Bezirksamtmann Sager, finangrat Scheurer, Bezirksrichter Dorrer, friedensrichter Blattner und Waldmeyer) billigte die Motive der Regierung, nämlich die Absicht einer Erhöhung der Staatseinkünfte und der Bebung der Candfultur, was beides durch das Defret erzielt werden sollte, zumal andere Kantone schon damit vorangegangen waren. Die Mehr= heit stimmte dem Vorschlag zu, nur fand sie die Tagen zu hoch und vermifte Befreiung von der Abgabe für Wein von Grundstücken, die Kantonsbürgern oder =bewohnern gehörten. Die Minderheit lehnte den Vorschlag rundweg ab, weil neue Belastungen in verdienstlosen Zeiten unangebracht seien. Der Gr Rat folgte der Minderheit (4. Mai 09).23

Bemerkenswert ist der Versuch der Regierung, den Getreideshandel einzuschränken zur Verhinderung von Wucher und Teuerung. Zwar stand sie von dem schon zur Publikation vorbereiteten Vorshaben, die Aussuhr ins Ausland zu unterbinden, auf die wenig ersmutigenden Berichte hin der in dieser Sache konsultierten Kantone ohne weiteres ab. Dagegen schritt sie gegen den Getreidefürkauf ein mit der Verordnung vom 21. Oktober 1805.24 Danach werden in

vielleicht der Kleine Rat waren bestrebt, der Gemeinde Aarau — und wohl auch dem dabei interessierten Reg.=R. Herzog — so weit als möglich entgegenzukommen, ohne allerdings, wie aus den für die Stadt bestimmten Stadtbach-Cehensent-würfen hervorgeht, den staatlichen Hoheitsrechten allzusehr Abbruch zu tun. Einen Entscheid fällte diesmal (1811/13) die Regierung nicht, und es scheint, daß die Angelegenheit als Einzelfall trotz wiederholten Anläusen überhaupt nicht zum Austrag kam, sondern — aber erst viel später — durch die allgemeine Gesetzgebung ihre Erledigung sand. F 18 Bd. D 1811/12. JU 12 1848/50. PStU 1810 bes. 83/87. Dal. Haller, Herzog v. E.

²³ PBR I 378.

²⁴ Bez. Umtmann Welti in Zurzach hatte für seinen Bezirk ein Derbot gegen fürkauf erlassen und eine Strafe von 20 fr. darauf gesetzt, hiefür aber die Billigung des KlRats nicht erhalten; dieser setzte aber bald darauf für Causenburg

bestimmten Städten und Bemeinden wöchentlich Betreidemärkte ein= gerichtet, auf denen obrigkeitliches wie privates Betreide feilzubieten ift, und kein Betreide, das nicht auf den bewilligten Märkten eingekauft worden ist, soll aus dem Kanton geführt werden dürfen. In Rücksicht auf Unvermögliche ist der Unkauf auch aukerhalb des Marktes gestattet, doch nur zum eigenen Hausgebrauch und bloß bis zu einem Mütt. Schon einige Wochen später gewährte der Kl Rat eine weitere Erleichterung, indem er zu freiem Kauf und Derkauf ein Quantum von 3 Mütt "blutte" frucht oder 2 Malter fäsenfrucht gestattete, sowie die Aussuhr aus dem Kanton für Getreide, das auf den öffentlichen Märkten an den Mann gebracht werden konnte (4. Dez. 05). Um 23. Mai 1806 nahm der Kl Rat seine prohibitiven Magregeln zurück und ließ nur noch die Fruchtmärkte fortbestehen. Unlaß zu diesem Rückzug gaben nicht nur die vielen Reklamationen - auch von Seiten des Candammanns, sondern auch die über= zeugung vom geringen Erfolge der Maßregel.25

Die Absicht des Kommerzienrats, angesichts der Cangsamkeit der gewöhnlichen Gerichte die Schaffung von Handelsgerichten oder wenigstens einer gerichtlichen Handelskammer herbeizusühren, sowie der Wunsch nach Verbesserung des Handelsrechts konnten nicht verwirklicht werden, umso weniger, als auch das in Bearbeitung befinde liche Zivilgesetzbuch nicht vorwärtsrückte.

Ein besonderes Kapitel bilden die Wirkungen und Maßnahmen, die infolge der napoleonischen, auch den Aargau schwer treffenden Handelsblockade hervorgerusen wurden. Die Follerhöhung auf

und Rheinfelden einstweilen das schon unter Österreich bestehende Fürkausverbot in Kraft (4. Sept. 05) und forderte die Klöster, Stifter und Korporationen durch die Amtleute auf, ihre Vorräte nicht zu verkaufen.

²⁵ K Bl V 114/17, 143, 347/48. — Brugg erhielt einen zweiten Getreides markt, aber nur für transitierendes fremdes Getreide (10. Nov. 06). Nach einer Notiz des Registrators Jäger sei vom Augenblick der Zurücknahme des Erlasses an keine Frucht mehr auf den Markt geführt worden und vorher nicht viel. "Aus diesen Akten kann man die längst gemachte Erfahrung wiederholt entdecken, daß Sperren, wenn sie nicht streng vollzogen werden, Auswege tausenderlei Arten sinden, streng vollzogen aber den Bürger und das Land drücken und gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen — nemlich Theuerung statt Wohlseilheit." Besonderer Band, Verordnung gegen den Getreidefürkauf und Anordnung von Fruchtmärkten.

²⁶ Engl. Kolonialwaren C No. 1, 1806/9; 1810/13. — Kaiser 275/302. Gechsli I, 521 ff. — Caut "Chrerbietigem Memorial an den KlRat des Kantons

Baumwollwaren vom 29. Oft. 1803 bewog die aargauische Regie= rung, nicht nur die aargauischen Bandelsleute nach Uarau einzuberufen, sondern auch einen schweizerischen Handelskongreß anzuregen (16. 27ov. 1803). Die aargauische Kaufmannschaft, die neben der Hauptfrage, was gegen französische Zollmagnahmen vorzukehren sei, noch weitere kommerzielle Traktanden behandelte, tagte am 21. November und 6. Dezember. Indessen hatte der Candammann die Dertreter des schweizerischen Handelsstandes auf den 16. Dezember zusammenberufen und zwar gemäß besonderm Wunsche der aarg. Re= gierung ebenfalls nach Aarau.27 Sowohl die aargauischen wie die Handelsleute der gesamten Schweiz kamen in der Beratung des Derhaltens gegenüber Napoleons Vorgehen zu demfelben Ergebnis, d. h. zur überzeugung von der Dringlichkeit, die englischen Waren zu verbieten zwecks Verhinderung des Schleichhandels nach frankreich und zur Milderstimmung des ersten Konfuls gegenüber der schweizerischen fabrikation. Die aargauischen Handelsleute insbesondere hatten ihrer Regierung — zwar ohne Erfolg — eine initia= tive Rolle nahezulegen versucht, nämlich von sich aus oder auf Grund eines Gesetzes mit einem Einfuhrverbot fremder Baumwollgarne, fremder baumwollener oder halbbaumwollener Tücher usw. voranzu= gehen und eine außerordentliche Tagsatzung zwecks rascher Derständigung mit frankreich herbeizuführen. Trotz der genannten und weiteren Bemühungen der schweizerischen Bandelsfreise verlangte Napoleon nicht nur Magnahmen gegen die Einschwärzung englischer Waren nach frankreich, sondern dehnte das inzwischen wider die Baumwollwaren verhängte Einfuhrverbot auf alle Baumwolltücher und Mousselines aus (febr. 1806). Nunmehr schritt auch der Aargau zu Sperrmaßregeln durch ein großrätliches Defret vom 8. Mai 1806, wonach die Einfuhr aller englischen Manufaktur=, Kolonial= und anderer englischer Waren verboten war bei Strafe der Konfis= fation derselben und zweijährigen Befängnisses für Schweizer oder angesessen fremde, bezw. zehnjähriger Candesverweisung von frem=

Aargau" vom Mai 1811 seitens des Handelsstandes der Städte Zosingen, Aarau, Lenzburg, Brugg (unterz. Hünerwadel-Tobler, frey) fanden die aarg. Manusak=turen nur noch auf den Märkten von Frankfurt und Leipzig Absatz.

²⁷ C 1 A. Auf den schweiz. Handelskongreß in Aarau ordnete die Regierung ab: Herzog v. Effingen, Hptm. Laué v. Wildegg, a. R. St. Rothpletz, Gdeammann Hünerwadel v. Lenzburg.

den. Sodann war der Kl Rat beauftragt, ein Derzeichnis der im Kanton befindlichen englischen Waren aufzunehmen und deren 21us= fuhr nach Frankreich zu verhindern. Diesem Erlaß folgte bald eine scharfe Vollziehungsverordnung (21. Mai 1806). Darnach müssen alle Kaufmannswaren (Lebensmittel ausgenommen), die aus andern Schweizerkantonen oder fremden Canden kommen oder dahin verfandt werden, vor bestimmten Kauf- und Waaghäusern (in Uarau, Zofingen, Cenzburg, Brugg, Zurzach, Baden, Bremgarten, Mellingen, Rheinfelden, Saufenburg, anfänglich auch Kaiserstuhl und Klingnau, nachträglich noch Aarburg) unter gemeinderätlicher Kontrolle aufund abgeladen werden; von den verhängten Bußen fällt ein Dritteil dem Derleider, zwei Dritteile der Gerichtskaffe zu zur Bestreitung der außerordentlichen Polizeianstalten. Auch die durchgehenden oder für den Aargau bestimmten Büter aus andern Kantonen sollen einer Kontrolle auf Sadzettel und frachtbrief hin unterworfen und englische Waren nur durchgelassen werden, sofern eine obrigkeitliche Deklaration des versendenden Kantons vorliegt, daß sie zur inlän= dischen Konsumation oder Ausfuhr in nicht französische Sänder bestimmt seien. Direkt aus Deutschland kommende Waren dürfen in den Kanton — ob ins Innere desselben oder als Transitgut für andere Kantone bestimmt - nur über Rheinfelden, über Caufen= burg, über Klingnau via Koblenz, über Zurzach via Rheinheim, Koblenz oder Kadelburg, über Kaiserstuhl nach Baden unter vorschriftsmäßiger Kontrolle eingeführt werden. Konfiszierte Waren sollen öffentlich verkauft und deren Erlös zu je einem Drittel dem Armengut der Gemeinde, wo der Arrest erfolgte, dem Verleider und der Gerichtskaffe des Bezirks zufallen. Die in den händen der Kaufleute und fabrikanten befindlichen und in ein Derzeichnis gebrachten englischen Waren können en détail verkauft oder auch — aber nur auf obrigkeitliche Erlaubnis hin und gegen den Nachweis, daß sie nicht nach Frankreich bestimmt seien — en gros aus dem Kanton geführt werden. Besondere Bestimmungen galten den Zurzachermessen. für die Dauer derselben und 8 Tage vor= und nachher wurden Un= tersuchungsbureaux eingerichtet an den drei nach Zurzach führenden Strafen unmittelbar vor Eintritt in den flecken. Der Bemeinderat hat für die Messezeit eine Kaufhauskommission zu ernennen, die alle hier auf= und abzuladenden Waren in ein Verzeichnis aufzunehmen

hat. Schon am 5. Juli darauf faßte die Tagfatzung einen der aar= gauischen Derordnung ähnlichen Beschluß (auf 15. August in Kraft erklärt). Als wichtigste Abweichungen — von etwas anders bemesse= nen Strafen abgesehen — ergeben sich: vom Verbot ausgenommen ist das Baumwollgarn; zur Deckung der den Grenzkantonen erwachsen= den Kosten wird das Baumwollgarn mit einer Einfuhrtage von g Kreuzer pro Pfund Markgewicht belegt, die übrigen Kaufmannswaren mit einer Disagebühr von 3 Kr. pro Zentner, worüber der Tagsatzung Rechnung abzulegen ist; die Einfuhr auf aarg. Boden wird auf drei Plätze beschränkt: auf Rheinfelden, Caufenburg, Zurzach. Aus der hiezu erlassenen Vollziehungsverordnung vom z. August ist die Bestimmung hervorzuheben, wonach Kaufmannsgüter, die zwar von Deutschland fommen, aber in einer eidgenössischen Stadt verladen, in den Margau gelangen, die 3. 3. von Basel nach Schaffhausen, Zürich oder St. Gallen oder umgekehrt von diesen drei Orten nach Basel bestimmt find, können ungehindert und unter Befreiung von der Disagebühr den Kanton passieren, sofern sie vorschriftsmäßig plombiert sind; andernfalls sollen sie wie direkt aus Deutschland kommende Büter behandelt werden.

Eine Verschärfung erfuhren die bisherigen Magnahmen infolge der zwar aargauischerseits unbegründet befundenen, vom Sandam= mann aber wiederholten Klagen über mangelhafte Kontrolle, besonders in Zurzach. Zur wirksameren überwachung der Zurzacher Messen wurde nunmehr ein eigens hiezu ernannter Kommissär über die Messezeit nach Zurzach geschickt, ihm ein Militärdetachement zur Derfügung gestellt und die Dollmacht erteilt, im Derein mit dem dortigen Bezirksamtmann nachlässige oder fehlbare Ungestellte der Kaufhauskommission oder der Untersuchungsbureaux nötigenfalls abzusetzen (27. April 08). Die verschärfte Kontrolle der Zurzacher Meffen wurde unter dem eidgenössischen Regime beibehalten. Auf wiederholtes Unsuchen wurde für den Margau eine weitere Ein= gangsstation geöffnet, und zwar zu Kleindöttingen, in Rücksicht auf den Verkehr mit dem Schwarzwald (8. Juli 1808). Durch die spätern eidgenössischen Brenzsperreverordnungen fiel diese Einfuhrstation wieder weg.

Der napoleonische Druck auf den schweizerischen Handel er= reichte im Jahre 1810 seinen Höhepunkt: die Schweiz wurde genö=

tigt: 1. alle zur Einfuhr ins Cand gelangenden Kolonialwaren dem Tarif von Trianon zu unterwerfen; 2. alle schon im Cande befind= lichen Kolonialwaren zu seguestrieren;28 3. alle im Cande befindlichen englischen Manufakturwaren zu konfiszieren. Unterm 9. November 1810 erließ der Candammann von sich aus eine provisorische, doch umfassende Neuordnung der Grenzanstalten, deren überwachung er einem eidgenössischen Oberaufseher und den Grenzbureaurinspektoren übertrug. Im Juli 1811 bestätigte die Tagsatzung diese Neurege= lung des Candammanns, allerdings unter einigen nicht unwesent= lichen Modifikationen.29 Erneuert wurde das 1811 sanktionierte Syftem anno 1812 und 1813. Aufgehoben wurden die außerordent= lichen Grenzanstalten am 26. November 1813; zugleich wurden vom 1. Dezember an bis auf weiteres alle einzuführenden Kaufmanns= waren mit einer kleineren Eingangsgebühr belegt und im Aargau in den Grenzbureaur Rheinfelden, Caufenburg und Zurgach erhoben.30

Trotzdem der Aargau alle die durch die napoleonische Kontinentalsperre nötig gewordenen eidgenössischen Verordnungen gewissen-

^{28 3}m Margau erfolgte der Sequester gemäß Berordnung v. 15. Oft. 1810. Detailliertes Verzeichnis der deklarierten Kolonialwaren in den Ukten (3. 3. 81 896 Pf. levant. B'wolle über Cand, 45 106 Pf. B'wolle aus andern Candern, Buder roh 1058 Pf., geläutert 1061, Kaffee 2043 u. f. w.). Schon am 31 Oft. hob die Regierung auf die Vorstellungen der Kaufleute hin den Sequester unter gewiffen Einschränkungen auf, am 6. Dez. darauf beseitigte fie die Beschlagnahme gänglich. Die Einnahmen aus den verhängten Auflagen betrugen 139 427 £; davon gingen ab für die vor dem 1. Sept. eingeführten Waren, bezw. vor dem 1. Oft. 1810 importierte levantin. B'wolle (für welche übrigens laut Tagf.=Beschluß von 1811 nebst ital. B'wolle u. dem aus frankr. u. den Rheinbundstaaten stammenden Maschinengarn nur noch eine Konsumationsgebühr von 41/2 fr. per Zentner für inländ. fabrikation zu bezahlen war) 90 534 £; verblieben, abzüglich Ausgaben, 48 272 £. Hievon gingen ein in bar 18 948 £, an Schuldscheinen 29 323 £ (gemäß Zahlungserleichterungen). Unterm 25. febr. 1814 wendete der KlRat obigen Barbetrag dem Kantonsspital Königsfelden zu, die rückständigen (in Personal= u. Bürgschaftsverpflichtungen bestehenden) Abgaben wurden nachgelassen.

²⁹ Siehe Bechsli I 570, Unmerkung.

³⁰ Der Ertrag der gemäß Verordnung v. 5. VII. 1806 eingeführten Grenzsgebühren deckte im Aargau die gleichzeitigen Kosten der Grenzanstalten bei weitem nicht (5662 fr. gegen 12882 vom Juli 1806 bis Nov. 1810). Den Ausfall milderte die Tags. durch einige auf Kosten der Überschüsse andrer Kantone zugewendete Beiträge. Vom 22. Nov. 1810 an übernahm die Eidgenossenschaft Gesamtabrechnung und Ausgleich. Kaiser 278/79; 299/300; 806/8.

haft befolgte, kam es auch hier zu mancherlei Reibungen. So mit dem Großherzogtum Baden. Gegen die vom Margau gemäß Beschluß vom 5. Juli 1806 erhobenen Visagebühren (auch vom Getreide 3 Kr per Mütt) reklamierte der badische Gesandte v. Ittner beim Cand= ammann, der diese Gebühr für Naturalien aufhob (21. Jan. 1811), zumal schon sein Vorgänger in einer Verordnung vom Nov. 1810 frucht, Mehl, Stroh, Dieh, Holz usw. ausdrücklich von der Behandlung als Kaufmannswaren ausgenommen hatte, welchem Vorgehen auch die Tagsatzung folgte. Baden beklagte sich weiterhin gegen die ebenfalls vorschriftsgemäß erfolgte Schließung der Kähre von Kadel= burg unter der Beschuldigung, der Aargau habe hiebei Privatinter= essen zu fördern gesucht. In der folge griff das Kreisdirektorium von Villingen zu Repressalien, indem es die Ausfuhr von Holz-Beu, Stroh in den Aargau gänglich verbot, die Überführung von Waren auf das fahr von Kadelburg beschränkte unter Erhebung eines Ausfuhrzolls und dem sog. Barzmüller (auf Zurzacher Boden), zu dessen Gunsten der Aargau eine auf Privatvorteile berechnete Ausnahme von seinen strengen Magregeln gemacht habe, die Ab= holung der früchte zum Mahlen auf badischem Rheinufer untersagte. Auf Vorschlag des eidgenössischen Oberaufsehers und gemäß Empfehlung des Aargaus öffnete der Candammann die Rheinfähren von Kadelburg und Koblenz, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. daß alle übergeführten Waren auf das Grenzbureau von Zurzach dirigiert und nach Reglement vom 9. Nov. 1810 behandelt, 2. daß an den genannten fähren die erforderlichen Unstalten getroffen wür= den, um jedes Abfahren zu verhindern (11. febr. 1811). Baden gab nach, hörte aber mit ähnlichen Reklamationen noch nicht ganz auf.31

Münzwesen. Dieses war beinahe ausschließlich Sache der Kantone.³² Im Aargau wurde der finanzrat mit diesem Verwaltungszweig betraut und sollte dem Kl Rat Vorschläge unterbreiten zur Prägung der Scheidemünzen und der gröberen Geldsorten, sowie

³¹ Über Anstände wegen Besteuerung sequestrierter Kolonialwaren — auch zwischen Aargau und Waadt — vgl. Kaiser 300; gemäß Beschluß der Tags. v. 16. VII. 1812 waren die Abgaben nur von dem Kanton zu beziehen, dem der Eigentümer zur Zeit des Sequesters angehörte.

³² Die Vermittlungsakte schrieb für die Schweiz einen einheitlichen, von der Tagsatzung zu bestimmenden Münzsuß vor. In Ausführung dieser Vorschrift stellte die Tagsatzung am 11. u. 12. Aug. 1803 drei Verordnungen auf: Die erste be-

zum Ankauf der Metalle. Er sollte auch dafür sorgen, daß die Münz= und Geldsorten nach gesetzlicher Vorschrift geprägt wurden. Er hatte dem Kl Rat einen dreifachen Vorschlag für den Münz= meister zu unterbreiten und jährlich eine gesonderte Rechnung abzu= legen. Der Kommerzienrat hatte sich somit nicht unmittelbar mit dem Münzwesen zu beschäftigen.

Die erste Sorge der Regierung war, das Land von den vielen schlechten und abgegriffenen Geldstücken zu säubern, zu welchem Zweck schon am 28. Dezember 03 eine Münzverordnung erschien. Danach werden gänzlich außer Umlauf gesetzt alle durch Gebrauch oder auf andere Urt abgeschliffenen Münzen, ebenso alle Walliser, Bischof Baselischen und Neuenburgischen Geldsorten, ausgenommen die Neuenburger 21 und 42 Batzenstücke, die zu zwei bezw. 4 Fransten kursieren dürfen; weiterhin alle Reichsmünzen, die nur noch in den Bezirken Rheinselden, Lausenburg und Zurzach gestattet sind. Endlich werden die Freiburger ganzen und halben Batzen, weil nach geringerem Fuß geprägt, nur noch in Päcklein mit 42 Batzen zu 4

stimmte — in 18 Paragraphen — den gemeinsamen Münzfuß, Schrot und Korn, Gepräge und Sorten der zu schlagenden Müngen und sah Strafmagnahmen vor gegen zuwiderhandelnde Kantone; die zweite setzte den Bochstbetrag der von jedem Kanton jährlich auszuprägenden Scheidemungen fest (ganze Schweiz 245 253.5, Aargau 26 106 fr., und zwar 5/10 in Fünfbatzenstücken, 3/10 in Batzenstücken, 2/10 in Halbbatzenstücken); die dritte enthielt polizeiliche Vorschriften: 1. der Um= lauf abgeschliffener und geschrotener fremder Münzen ist untersagt; 2. gangbare fremde grobe Silbersorten sollen nach schweiz. Münzfuß gewürdigt, die fremden Boldmüngen nach ihrem Derhältnis zu den kant. Goldmüngen geschätzt werden und den fremden Müngarten unter dem Werte eines Schweizerfrankens ist entweder kein Kurs zu gestatten oder nur in wenigen, für den Verkehr mit dem Ausland nötigen Sorten, und zwar in einem den Kantonen nicht nachteiligen Werte; 3. dem Überhandnehmen kleiner Sorten und Scheidemungen soll gewehrt werden; 4. an Zahlungsstatt müssen Scheidemungen nur bis zu einem Betrag von 5 % oder hochstens von 30 fr. angenommen werden; 5. Rechnungen und notarielle Schuldverpflich= tungen sind nach angenommenem Münzfuß auszustellen. In Kraft erklärt wurde nur die Einführung eines schweiz. Münzfußes (1 Schweizerfranken = 11/2 französische franken = 127 19/20 Gran fein Silber; eine Mark Silber = 361/5 fr.). Die drei Verordnungen wurden in etwas modifizierter Gestalt zu einer übereinkunft in 21 Artikeln zusammengestellt und von der Tagsatzung 1804 zum Beschluß erhoben, erlangten aber — außer der sanktionierten Münzeinheit — nie Gesetzeskraft und wurden von den Kantonen nur mehr oder weniger befolgt. — Kaifer, Bechsli. —

franken angenommen.33 Gold= und Silberforten, wenn auch mit deutlichem Gepräge, aber nicht mit dem gehörigen Gewichte sollen nicht mehr kursieren und von den Besitzern außer Candes geschafft werden. Zahlungen von mehr als fünfzig Franken sollen nur bis zu 1/10 in Scheidemunge statthaben, sofern nichts anderes vereinbart worden ift. Zum Nominalwert sollen kursieren alle von der helvetischen Regierung und dem ehemaligen Bern geprägten Scheidemun= zen, Silber= und Goldsorten. Die Münzen der übrigen Kantone haben ebenfalls zum üblichen Preis zu kursieren, sofern sie nach hierseitigem fuß geprägt werden, oder wenn bei der Reduftion in Schweizer= franken bezw. in Batzen, den Neutaler à 40 B3. berechnet, kein Nachteil für den Kanton erwachse. Fremde Beldsorten, soweit sie kurs= fähig find, find nach besonderem, der Derordnung beigefügtem Tarif zu bewerten. Diese Münzordnung war allem Unschein nach unzulänglich und wurde, unter Benutzung der Kritik des Kommerzien= rats, bald einer Revision unterzogen (15. April 07). Nach dem neuen Münzreglement bleiben zwar die abgeschliffenen Münzen ver= boten; doch werden die zweifelhaften Geldsorten nicht mehr ohne weiteres außer Kurs gesetzt, sie können einstweilen auch nach ihrem wahren Werte angenommen werden.33a In Bezug auf die geltenden Münzen bleibt es im ganzen bei den bisherigen Bestimmungen; nur daß Ausnahmen für einzelne Sandschaften nicht mehr vorkommen. Niemand soll gehalten sein, bei Bezahlungen ohne besondere über= einkunft, mehr in Scheidemunze anzunehmen als 10% von einer 200 fr. nicht übersteigenden oder 5 % von jeder darüber hinausge= henden Summe. 211s Scheidemungen werden die 12 Rappenstücke und alle kleineren Münzsorten bezeichnet.

Eine weitere frage für den Kanton war, ob er von seinem

³³ Auf Reklamation Freiburgs hin wurden dessen von 1806 an geprägte Batzen und Halbbatzen, weil von jenem Zeitpunkt an nach eidgenöss. Fuße gemünzt nach ihrem Nominalwert gewürdigt (K Bl VI 146).

³³a Mehrmals sah sich der Aargau genötigt, "herabgewürdigte" Geldsorten der übrigen Kantone und des Auslands außer Kurs zu setzen. So im Okt. 1809 die nach Reichssuß geprägten Scheidemünzen der Kantone Schafshausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau (K Bl VII 162). Oder im Jan. 1811 die Walliser und Neuenburger Batzen und Halbbatzen, sowie die königl. franz. ganzen und halben Taler (wegen zu geringen Markgewichts); die verworfenen Geldstücke konnten gegen Vergütung des wirklichen innern Gehalts in der Münzstatt abgeliesert werden (K Bl VIII 10/11).

Münzregal Gebrauch machen und ob er in eigener oder fremder Münzstatt prägen lassen wolle. Mit der Prägung eigener Münzen glaubte man dreierlei zu erreichen: 1. förderung des Handels und Verkehrs; 2. Eröffnung einer neuen finanzquelle; 3. Erhöhung des kantonalen Unsehens. Cetzteres war für die Freunde des Kantons einstweilen ausschlaggebend, für die Bauern die Hoffnung auf einen Gewinn. Um 12. Mai 1804 bevollmächtigte der G Rat die Regierung zur Ausprägung von Gold= und Münzsorten, nach den Dor= schriften der vorjährigen Tagsatzung (d. h. bis zur Unnahme eines neuen Münzfußes für die ganze Schweiz eine verhältnismäßige Summe nach dem noch nicht abgeänderten helvetischen Münzfuß) und in Bezug auf den innern Gehalt nach dem Gesetz vom 19. März 1794. Dem Kl Rat blieb überlassen, die Münzen in eigener oder auswärtiger Werkstätte prägen zu lassen. Der Kl Rat hatte diese frage offen gelaffen, weil er im Grunde nicht für eigene Prägung war und die Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben suchte. Einzig Dolder nahm sich der Sache an und schlug als Münzstätte ein haus zum Umbau vor, wozu er selbst den Plan entwarf34 und die Zustimmung des Finanz= und Kl Rats fand. Bis 1807 war das Münzgebäude eingerichtet, vollendet erst 1811. Der Umbau war so geräumig, daß er noch zu andern Zwecken benutzt werden konnte, war aber zu kostspielig. Statt der bewilligten 5409 fr. hatte er — ohne den Hausankauf — 18 700 fr. gekostet, was dem finanzamt all= seitige Vorwürfe eintrug. Die Münzprägung begann mit dem Jahre 1807. Im Juni dieses Jahres wurden Müngmeister (David Städeli von Schwyz) und Münzwardein (Stadtrat Trog von Aarau) und im Juli die Mitglieder der Münzkommission gewählt (Kleinrat Suter, finangrat Rothpletz, Müngmeister und Müngwardein).

Wiewohl der Aargau sich seine Souveränität nicht durch eidgenössische Schranken — es sei denn in Form freier Übereinkunft schmälern lassen wollte und nicht einmal dem allgemeinen Münzfuß zugestimmt hatte,³⁴a so hielt er sich doch an den sanktionierten

³⁴ Es handelte sich — nach Ernst Tschoffe, Aarauer Neujahrsblätter 1929 — um das Haus des Pfisters Beck am Stadtbach neben dem Schlößchen, heute Schloß= platz Nr. 19.

³⁴a Wenn der Aargau in wirtschaftlichen Fragen (Münz-, Post-, Zollwesen) sich auf der Tagsatzung zur Opposition gegen durchgreisende Zentralisation gesellte, so geschah dies offenbar nicht allein aus Grundsatz, sondern auch als Eigennutz.

frankenfuß, würdigte darnach sämtliche Münzsorten und prägte seine Münzen vorschriftsgemäß. Hingegen ging der Margau in Bezug auf die zugeteilte Quote auszuprägender Scheidemungen eigene Wege, ohne freilich den Candammann in dem gemäß Tagfatzungs= beschluß einzureichenden Derzeichnisse viel davon merken zu lassen.35 211s folge gewissenhafter Prägung kann der Umstand betrachtet werden, daß sich das eigene Ausmünzen bald nicht mehr rentierte.36 Unno 1811 wurden die Silberankäufe sowie frisches Ausprägen eingestellt, nur angefangene Aufträge sollten fortgeführt werden. Trotz der geringen Rendite und der Dringlichkeit, dem allgemeinen Münzwirrwarr zu steuern, schloß sich der Aargau den Konkordats= bestrebungen westlicher Kantone einstweilen nicht an, da verschiedene der aufgestellten Grundsätze, 3. B. die Verrufung der Scheidemungen nicht konkordierender Kantone, Außerkurssetzen der vom helvetischen Regime herrührenden Scheidemünzen, den Beifall der aarg. Instanzen nicht fanden. Bedeutender dagegen war der spätere Unteil am Zustandekommen eines westschweizerischen Konkordats (1825).

Daher seine schrosse Ablehnung gegen die Vereinheitlichung des Postwesens — im Hinblick auf seine neu geschaffene, sich im ganzen gut bewährende Organisation. Auch in Follsachen hatte der Aargau starke materielle Interessen zu versechten, war aber immerhin geneigt, dem von der eidgenössischen Folkommission vorgeschlasgenen zentralistischen Entwurf — allerdings in der revidierten und unverfänglichen Form von 1811 — zuzustimmen.

³⁵ Caut Bericht des Finanzrates vom 5. März 1811 hatte der Aargau seit 1807 für zusammen rund 302 000 fr. geprägt, wovon für rund 286 000 fr. Scheidemünzen, somit rund 77 000 fr. zuviel geprägt. Dem Candammann wurden einsach statt der geprägten 183 401 fr. in fünsbähnern (vom Aargau nicht als Scheidemünze betrachtet) bloß 88 378 fr., dasür aber sür 111 411 fr. Ein= und Zweisrankenstücke gemeldet. — Von 1807—14 wurden geprägt zusammen fr. 495 593.5.1, und zwar Zehnbahenstücke 13257 fr.; Zweisrankenstücke 27 790 fr.; Neutaler 9652 fr.; fünsbähner 307 350 fr.; Scheidemünzen 137 524.5.1 (Rappensitücke, Zweirappenstücke, Halbbahen, Bahen). Münzwesen 1815—40, fin. Rat an Burgermeister und Rath, 14. IX. 15.

³⁶ Hierauf machte die scharfe Kritik, die R.-Rat Herzog an der Münzerechnung pro 1811 übte, ausmerksam (13. Sept. 1812). Herzog rechnete für Zins 1750 fr. (5% von 15000 + 20000 = Münze und Einrichtung plus fond in Metall), während das wirkliche Ergebnis nur rund 664 fr betrug, bezw. 1558 inklusive Werkzeuge. — Nettogewinn 1807: 58 fr.; 1808 = 137 fr.; 1809 = 11013 fr.; 1810 = 5836 fr.; 1811 = 1558 fr.; 1812 = 2569 fr.; 1813 = 2076 fr.; 1814 = 1023 fr. (in diesen Beträgen ist jeweilen der Wert angeschaffter Utensilien inbegriffen).

Post wesen.37 Der übergang vom alten zum neuen Dost= regime vollzog sich im Aargau nicht ohne Reibung. Nachdem die Tagsatzung vom 2. August 1803 das Postwesen als Regal der Kantone erklärt hatte, war die erste Frage die: ob Selbstverwaltung oder Derpachtung? Im letzteren falle waren die Postbesteher fischer die gegebenen Pächter, da sie bis anhin schon den größten Teil des Kantons zur Zufriedenheit desselben in Pacht gehabt und anno 1793 mit dem alten Bern den Posttraktat auf 15 Jahre erneuert hatten und daher bei vorzeitiger Sosung desselben Entschädigungsansprüche erheben konnten. Die aargauische Regierung war von Unfang an für Beibehaltung des bisherigen Pachtverhältnisses, wie dies aus dem Meinungsaustausch, den sie mit Schultheiß und Rat in Bern gepflogen, deutlich hervorgeht. Nur mußte sie darauf dringen, daß der Postvertrag auf den ganzen Kanton ausgedehnt werde; auch forgte sie dafür, daß die in Aussicht genommenen Dächter sich zu weitgehenden Zugeständnissen herbeiließen. Der Kl Rat behielt sich die Oberaufsicht vor samt dem Recht, in die Ertragsrechnungen jederzeit Einsicht nehmen zu können. Er beanspruchte weiterhin die Ernennung des Direktors und der Commis auf Vorschlag der Pach= ter, sowie die Errichtung eines Bauptbureaus in Aarau und die Zusicherung, den Tarif nach den bisher üblichen Taren aufzustellen (inklusive Portofreiheit für obrigkeitliche Briefe) und denselben auf die übrigen Bezirke auszudehnen. Sodann mußten sich die fischer mit einer Pachtdauer von 41/2 Jahren begnügen, dem Zeitraum vom 1. Juli 04 bis Ende 1808, d. h. bis zum Ablauf des alten Dertrags, an den sich zwar der Kl Rat, wie er vorgab, rechtlich nicht mehr gebunden fühlte. Endlich mußten die Pächter den angebotenen Pacht= zins von 15 000 £ auf 20 000 £ jährlich erhöhen, eine Summe, die, wie es sich später zeigte, dem wahren Ertrag ziemlich nahe kam.38 Der Kl Rat behielt sich, wiewohl er verfassungsmäßig nicht dazu verpflichtet war, die Sanktion des auf obiger Grundlage am 20. April 04 zustande gekommenen Vertrags durch den G Rat vor.

Die vorsichtige Haltung des Kl Rats läßt sich aus den Erfahrungen, die er mit der Vorlage des Salzvertrags gemacht hatte, leicht

³⁷ f 6 21, B 1803/9; 1810/20.

³⁸ Ertrag pro 1804 nichts, pro 1803 = 22 224 fr.; pro 1806 = 24 172 fr.; pro 1807 = 23 167; pro 1808 = 23 048 fr.

erklären. Der Postvertrag mußte der Marauerpartei noch weniger genehm sein als der Salzvertrag, da ein wichtiger Derwaltungs= zweig durch die Unnahme desselben dem unmittelbaren Einfluß der Berner Aristokratie ausgeliefert worden wäre. Die zur Begutach= tung des Postkontrakts eingesetzte Kommission des B Rats, der zwei prononcierte Unhänger des Kantons angehörten,39 trug auf Der= werfung an. Bei aller Unerkennung der großen Verdienste der Berren fischer um das Postwesen, hob sie die ideellen Momente der Selbstverwaltung, wie größere Sicherheit und Ordnung, Ausschal= tung des Privatnutiens und dal. hervor. Sie erachtete weiterhin die Pachtsumme bei den zu erwartenden Tarifansätzen als zu niedrig und tadelte insbesondere den Mangel eines bestimmten Tarifs der Vertrag stipulierte die bisherigen Unsätze unter Ausdehnung auf die übrigen Bezirke, sowie ein Maximum von 2 Kreuzern per ein= fachen Brief von weniger als 5 Stunden Caufstrecke auf der Post= straße innerhalb des Kantons — unter Hinweis auf die bisher üblichen allzuhohen Tagen. Endlich lenkte sie die Aufmerksamkeit auf die Abhängigkeit hin, in die durch die Derpachtung an die fischer der neue Kanton gerate. "Die Aufstellung eines Posttarifs ift Sache unserer und nicht die einer fremden Kantonsregierung." Der Postvertrag wurde am 16. Mai 04 schon nach der ersten Beratung verworfen zu Gunften der Selbstadministration.

Aun noch das Nachspiel. Die Postbesteher machten ihre Entschädigungsansprüche sofort geltend. Sie beriefen sich, im Gegensatz zur aargauischen These vom Hinfälligwerden des Vertrags von 1793 durch die politische Umwälzung, auf den privatrechtlichen Charafter des Pakts, demzusolge auch nach einer politischen Umwandlung die neue Regierung an die eingegangenen Verpslichtungen ihrer Vorgängerin gebunden sei. Dem entsprechend hatte schon die helvetische Regierung in ihrer Botschaft vom 16. Juni 1800 sich als verpslichtet erachtet, die Postbesteher Fischer bei vorzeitiger Auflösung des Konstrakts zu entschädigen. Ühnlich hatte die Tagsatzung durch ihren Beschluß nur über das Postregal als solches verfügt, nicht aber über

³⁹ Nämlich Stadtammann frey von Aarau, Verfasser des Gutachtens; App. R. Bertschinger; daneben St. Ammann Hünerwadel von Cenzburg; Schäfer, gew. Mitglied d. V. Kammer des fricktals; Bez.=Richter Schmid von Baden.

⁴⁰ Stridler V, 1153/55.

die Urt der Ausnützung desselben, ja sogar indirekt die bestehenden Traktate anerkannt. Die Postbesteher Fischer verweigerten daher die Aushändigung des schuldigen Pachtzinses — der auf Grund des Teilungsvertrages vom 3. August 03 bis zum 1. Juli 1804 franken 10 750.— betrug und zuletzt auf fr. 13 437.— anstieg — bis der Aargau die Entschädigungspflicht ausdrücklich anerkannt habe. Der Kl Rat, obwohl im stillen von der Stichhaltigkeit seiner Argumente wenig überzeugt, erklärte sich aus Billigkeitsgründen zu einer Abfindung bereit und unternahm, als sein Ungebot nichts nützte, alle rechtlich möglichen Schritte, um zu seinem Guthaben zu gelangen. Bemerkenswert ist, daß sich bei der gerichtlichen Austragung des Handels die beiden hervorragenoften bernischen Rechtsgelehrten ge= genüber standen als Unwälte der beiden Parteien, Professor Kuhn als Sachwalter des Aargaus und Professor Schnell für die Fischer, beide übrigens im Aargau als freunde des Kantons hochgeschätzt. Das vereinte Schultheißengericht als erste Instanz schützte mehr= heitlich die Entschädigungsforderung der Postpächter Fischer, nicht aber deren Verquickung mit der Auszahlung des geschuldeten Pacht= zinses (4. März 07). Das Appellationsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Hierauf erhielt Professor Kuhn den Auftrag, sich um einen gütlichen Ausgleich zu bemühen.41 Den Ausgang der Angelegenheit hüllen die Ukten in völliges Schweigen. Offenbar haben die beiden Parteien von ihrer forderung Abstand genommen, d. h. der Aargau stillschweigend auf sein Guthaben verzichtet, die Postbesteher fischer ebenso formlos sich mit dem schuldigen Zinsbetrag als entschädigt betrachtet.42

Der auf beginnenden Oftober beschlossene Selbstbetrieb des Postwesens hatte eine Neuorganisation desselben und eine beträchtliche Dermehrung des Derwaltungsapparats zur Folge. Die Oberaussicht kam dem Finanzrat zu; die unmittelbare Ceitung einem Postdirektor (Dolder, Neffe des gleichnamigen Regierungsrats). Derwalter und Commis wurden auf Vorschlag des Finanzrats vom Kl Rat ernannt, die übrigen Ungestellten vom Finanzrat selbst. Eine umfassende

⁴¹ Auftrag des Finanzrats 18. Aug. 07 und 23. Okt. 09.

⁴² Die Auseinandersetzung des Kantons Aargau mit den Postbestehern fischer behandelt in erschöpfender Weise W. Hemmeler, Postverwalter in Aarau, in der Postzeitschrift 1930 No. 5; 1931 No. 1.

"Derordnung über das Post= und Botenwesen" erschien am 7. fe= bruar 1806. Als Taxenordnung diente anfänglich der Bernertarif von 1793, die Portobefreiung reglierte eine vom 22. September 05 datierte Regierungsverordnung, und 1808 erschien der erste kantonale Posttarif. In Aarau wurde ein Zentralbureau errichtet. Gewöhnliche Postbureaux bestanden in Zofingen, Marburg, Senzburg, Brugg, Baden, Zurgach, Rheinfelden, Stein, Caufenburg (letztere drei feit 1808); sodann anfänglich bloke Poststellen in Mellingen (1805); Bremgarten (1808); Muri (1812). Bemerkenswerte fortschritte machte das Postwesen einstweilen nicht; auch die Derträge, die mit den Nachbarverwaltungen (Bern, Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen) zur Regelung des Postverkehrs geschlossen wurden, brachten keine nennenswerten Underungen. Mit Bern kam erst 1813 ein definitiver Vertrag zustande, wonach auch dem unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht wurde, daß der Ertrag in Aarburg und Zofingen der bernischen Verwaltung zufiel, als Entgelt dafür, daß Bern die Posten nach dem Aargau bis Aarburg führte. Das fricktalische, unter dem badischen Postpächter fürsten von Thurn und Taxis stehende Postwesen mit den Postämtern Rheinfelden=Stein=Groß=Caufenburg hatte der Aargau allem Anschein nach schon auf Anfang 1807 in feine unmittelbare Derwaltung nehmen wollen, was jedoch erft anfangs Juni 1808 geschah, nachdem zwischen dem badischen Post= pächter und dem Margau eine übereinkunft über zweckmäßige Einrichtung des Postenlaufs zustande gekommen war (Upril 1808). Der Staatsvertrag vom 17. September desselben Jahres bestätigte diese Regelung.43

Straßenwesen. Dieses bedurfte großer Ausmerksamkeit, nicht nur wegen des regen Binnen- und Transitverkehrs, sondern auch darum, weil das überkommene Erbe des Ausbaus entbehrte oder in mangelhaftem Zustande sich befand. So hatten 3. B. in der letzten Dezembernacht des Jahres 1800 die Verkehrswege großen Schaden erlitten, indem mehr als hundert der kostbarsten Wässerungs-

⁴³ Hemmeler, Ein Gang durch die Aarg. Postgeschichte; serner desselben Versfassers Aarg. Postgeschichte 3. Z. der kantonalen Verwaltung in der Postzeitschr. 1930/32.

⁴⁴ f 13, U-f (C = Staffelegg). — Im Febr. 1810 bildete der fin. R. eine interne Bau= und Straßenkommission. PfiR XIII, 141.

und Mühlewehren und Dämme sowie etwa tausend Jucharten des besten Candes fortgeschwemmt wurden, wovon bis 1808 kaum die Hälfte wieder hergestellt war.⁴⁵

Un dem bisherigen System, dem das fricktal sofort eingegliedert wurde, wurde im ganzen wenig geändert, wiewohl das Bedürfnis einer gründlichen Reform vorhanden war. Ernstlich erörtert wurde die Frage der übernahme des Straßenunterhalts durch den Staat. Deranlassung hiezu gab ein Unsuchen der Gemeinde Seon-Retterswil (1. Dez. 07; 27. Nov. 08) die vom Unterhalt an der Hauptstraße über Lenzburg befreit zu werden wünschte, mit dem hinweis darauf, daß es Sache des Staates sei, diese Casten gang oder teilweise auf sich zu nehmen. Der finangrat war diesem Unsinnen grundsätzlich nicht abgeneigt, hielt aber die Mittel des Staates hiefür nicht für ausreichend. Der Staat gab bereits für Wegknechte fr. 5200.— aus, für Brücken und Coulissen fr. 5000 .-; dazu wären nach finang= rätlicher Rechnung gekommen für Beeresstraßen wenigstens franfen 60 000 .-., für die übrigen Stragen, Dämme, koftspieligen Was= ferwerke fr. 100 000.—, für Unter= und Oberauffeher fr. 8000.—; zusammen hätte also das Strakenwesen den Staat fr. 178 000. gekostet. Die Zölle, die Seon-Retterswil verwendet haben wollte, trugen jedoch nur rund fr. 40 000.— ein. Eine Erhöhung derselben war so viel wie ausgeschlossen. Für noch schwieriger hielt der finanz= rat eine Verteilung auf die Gesamtheit der Gemeinden, weshalb bis jetzt noch kein Kanton zugunsten eines solchen finanzausgleichs es gewagt habe, die alte, nach Urt der aargauischen bestehende Einrich= tung aufzuheben. Nicht einmal eine Verteilung des Unterhalts der Beerstraßen unter alle an solchen gelegenen Gemeinden, obwohl an sich zweckmäßig, ließ sich nach der Meinung des Finanzrats ohne Schwierigkeiten durchführen. Wäre der Staat dennoch zu einer allge= meinen Repartition bereit, so würden die dazu nötigen Vorarbeiten etwelche Jahre erfordern. Der finangrat riet daher, an der bis= herigen Einteilung in "Werksätze" festzuhalten und fand damit die Zustimmung des Kl Rats, womit er gleichzeitig Seon-Retterswil abwies (27. März 09).46 Hingegen drang die Regierung wiederholt

⁴⁵ f 5 B, 270. 18.

⁴⁶ für das Vorhergehende und das Folgende: f 13, 1810/11, fas3. 3. — Die Länge der Hauptstraßen betrug nach einem Bericht des Finanzrats von 1808:

auf Reformen im Straßenwesen, namentlich in bezug auf die Aufsicht, die in der hauptsache den Bezirksamtleuten überbunden war, sich aber als ungenügend erwies.47 Was der finanzrat zur Verbesse= rung der Strakenaufsicht vorschlug, bedeutete keinen wesentlichen fortschritt. Als unzwedmäßig erachtete er eine partielle Aufsicht und Besorgung des Straßenunterhalts durch die Gemeinden; ebenso un= zwedmäßig aber auch die Unstellung von Bezirksinspektoren, da folche voraussichtlich zu wenig sachkundig und doch zu teuer zu stehen fämen; aus letzterem Grunde wurde auch von einem Generalin= spektor abgeraten. Was nun die positiven Vorschläge des finang= rats anbelangt, so setzten diese die Einteilung der Verkehrswege in drei Klassen voraus: 1. Baupt= oder Candstraßen, die stets von Reisenden begangen und von schweren Castwagen benutzt werden und steten Unterhalt erfordern; 2. Kommunikationsstraßen, die von weniger schweren fuhrwerken benutzt werden und geringeren Un= terhalt erfordern; 3. Bemeinde= oder Nebenwege, die nur im Berbst und frühling Ausbesserungen erfordern. Nach finangrätlichem Vorschlag sollen für die Straßen der ersten Kategorie die Wegknechte beibehalten und von der Regierung besoldet und beeidigt, von den Umtleuten gewissenhaft beaufsichtigt werden. für folgende Straßen beziehen die Weaknechte fr. 9.— pro 100 Klafter: 1. Candstraße Bern-Zürich; 2. Olten-Zofingen-Luzern; 3. Zürich-Brugg-Rheinfelden=Basel; 4. Stein=Sisseln=Caufenburg; 5. Aarau=Suhr. Nur 61/2 franken für 6. Aarau=Buchs=Bunzenschwil; 7. Hunzenschwil=Brugg= Stilli=Zurzach=Kaiserstuhl; 8. Baden = Siggenthal = Döttingen = Kob= leng-Zurgach. Die Strafen der zweiten Klasse sind den Gemeinden zu überlassen und der Aufsicht der Amtleute; doch sollen die Bemein= den vom Staat unterstützt werden durch einen Beitrag von 321/2 Baten pro Wegknecht zweiter Klasse unter der Bedingung, daß die Bemeinden für Dernachlässigung verantwortlich gemacht werden. Als Straßen dieser Klasse kommen vorläufig in Betracht: 1. Kommuni=

^{156 234} Klafter; dazu kamen 29 große, steinerne Brücken (30 Schuh lang, Ge-wölbe 12—25 Schuh breit); 108 kleine, steinerne Brücken (6 Schuh weit, 30—100 Schuh lang); 17 kleine, hölzerne Brücken (Straßenbreite und 30 Schuh lang); 725 bedeckte und gewölbte Coulissen (1—4 Schuh Weite und Höhe).

⁴⁷ K Bl II 250/52: Aufforderung an die Amtleute zur Vornahme der Frühlingsausbesserung durch Wegknechte und Gemeinden; K Bl II 289/91: Instruktion an die Amtleute betreffend Aufsicht über Straken und Brücken.

kationsstraße Aarau=Rohr=Wildegg; 2. Brugg=Othmarsingen=Muri (Zug=Luzern); 3. Mellingen=Bremgarten=Merischwand (Zug=Luzern); 4. Baden=Kaiserstuhl; 5. Baden=Würenlos=Zürich. Die Neben=straßen endlich sind den Gemeinden gänzlich zu überlassen. Der Kl Rat billigte die Vorschläge des Finanzrats und beauftragte ihn gleich=zeitig, einige Gemeinden zur übernahme der Wegknechtsbesoldung zu vermögen gegen Besorgung der daherigen Arbeit seitens des Staates (4. Jan. 1810). Was aus letzterem Austrag wurde, ist nicht ersicht=lich. Indessen war man im Straßenwesen noch einen Schritt weiter gegangen durch Anstellung eines Straßeninspektors sür den ganzen Kanton (Will) (11. Dez. 09).48

Nicht unbeträchtlich ist, was der Aargau in außerordentlicher Weise geleistet hat an neuen Straken und Renovationen, Briicken= bauten und Dämmen, wobei nicht übersehen werden darf, daß die Bedürfnisse des Kantons schon infolge der Natur des Candes groß waren. Zweifelsohne hatte der finangrat die Absicht, das Straßen= netz systematisch auszubauen. Doch wurde damit — von der Staffeleggstraße abgesehen — erst gegen Ende des Jahres 1807 begonnen. Auf Grund eines programmatischen Berichts des finanzrats vom September 1807 beschloß der Kl Rat, folgende Verbesserungen vorzu= nehmen: 1. Strake Brugg-Birrfeld durch die Bezirke Bremgarten und Muri nach Luzern = 12582 Klafter soll auf 18 Schuh erweitert und in der ganzen Sänge ausgemarchet werden. Die Strecke Brugg= Brunegg ist zur Berstellung und Unterhaltung unter Windisch, Oberburg, Hausen, Cupfig, Scherz, Mülligen, Birr und Birrhard zu verteilen. In den Bezirken Bremgarten und Muri soll der Unterhalt dieser Route von nun an nicht mehr den Unstößern, sondern den ganzen Gemeinden aufliegen, ebenso für die Strafe Bremgarten-Merischwand (Zug-Luzern). 2. Die Strake Brugg-Bremgarten-Merischwand, wovon das Stück Brugg bis zur Strake nach Baden unweit Wohlenschwil in brauchbaren Zustand zu setzen ist wegen der Salzfuhren; der übrige Teil von der Kapelle zu Mellingen bis Kreis Merischwand = 11 598 Klafter ist unter die Gemeinden zu verteilen, auf 18 Schuh Breite zu erweitern und durch Weaknechte zu besorgen. 3. Die Straken Baden-Kaiserstuhl und Kaiserstuhl-Zurzach sind als Kommunikationsstraßen zu behandeln und durch

⁴⁸ K BI VII 89/90, 192.

Wegknechte zu beaufsichtigen unter Zuweisung des Unterhalts an die Bemeinden. 4. Die Strake Baden-Zürich auf dem rechten Limmatufer soll von nun an nicht mehr Hauptstraße sein, also nicht mehr von staatlichen Wegknechten beforgt, sondern den Gemeinden über= lassen werden. 5. für die Candstraße Stein-Caufenburg ist eine neue Einteilung auf die Gemeinden Siffeln=Eiken=Münchwilen=Stein vor= zunehmen. 6. Die Strake Rheinfelden-Bafel-Augst ift zu verbeffern, als Kommunikationsstraße zu behandeln und durch die Gemeinden Rheinfelden=Magden=Kaiseraugst=Olsberg zu besorgen. Caut Staats= vertrag zwischen Baden und Aargau von 1808 Art. 6 durften weder im Fricktal von Rheinfelden nach Kaiser-Augst, noch im Breisgau von da nach Klein-Laufenburg eine Landstraße neu angelegt, nur die bestehenden Kommunikationsstraßen in fahrbarem Zustand unter= halten werden. Diese eigentümliche Klausel war durch die Weigerung Basels, das Stück Weges bis Augst auszubauen, um den Transit über den Hauenstein nicht zu verlieren, veranlaßt worden, wurde jedoch gemäß Konvention vom 20. Juni 1812 und nach dem Einlenken Basels fallen gelassen mit der nuen Derpflichtung, keine der Konvention zuwiderlaufende Erhöhung des Transitzolles vorzunehmen oder irgendwie die Passage von einer Candesgrenze zu andern zu hemmen.49 Bierauf wurden dann auf beiden Seiten Sandstraßen an= gelegt. 7. Die Strafe von Marau über Buchs nach hungenschwil soll als Hauptstraße ausgebaut werden. 8. Brücken und Coulissen sollen grundsätzlich da, wo sie zum Nuten und Schutze der Straßen dienen, vom Staate übernommen werden; von den Güterbesitzern dagegen da, wo jene zu Wässerungen, d. h. dem Privatnutzen dienen. 9. Die Umtleute werden zu besserer Aufsicht ermahnt.50

Die hier genannten Projekte wurden alle in Angriff genommen und zum Teil noch während der Vermittlungsepoche vollendet, wie z. B. die Straße Buchs=Hunzenschwil, Rheinfelden=Augst=Basel. So=dann wurden flußkorrektionen, wie z. B. die Durchgrabung der Erdzunge bei fischbach, vorgenommen; ferner eine Rheinbrücke in Causenburg und eine weitere in Rheinfelden neu erbaut. Diese beiden Brücken (samt Brückenzoll) wurden laut Staats=vertrag zwischen Baden und Aargau vom Jahre 1808 als

⁴⁹ Kaifer 563, 585.

^{50 £ 13, 1807/9, £}as3. 11.

Eigentum der genannten Städte anerkannt, während diejenige von Kaiserstuhl samt Brückenzoll in badischem Besitz verblieb. Die Kosten der Herstellung oder Reparaturen sielen zu Casten der Eigentümer und Bezüger des Brückenzolls. Die beiden Candesherrschaften verspslichteten sich, auf Unsuchen der Städte hin zu Beiträgen, und zwar inskünstig zur Übernahme von je der Hälste der bewilligten Subvention — eine Verpflichtung, die badischerseits durch die Konvention von 1812 zurückgenommen wurde. Die Vereinbarung von 1808 sollte schon auf den in Ungriff vorgenommenen Brückenbau in Aheinselden angewendet werden. Der Staat Aargau übernahm einen Dritztel der gesamten Baukosten und bezahlte laut Staatsrechnung von 1808 fr. 9353.8.5; anno 1809 an den Brückenbau in Causenburg fr. 4600.—.

Die bedeutenoste Leistung war der Bau der Staffeleggstraße, was umso deutlicher wird, wenn man die übrigen Ausgaben des Staats für das Straßenwesen dagegenhält: die Staffeleggstraße fostete den Staat ungefähr soviel, wie er für die Strafen während der ganzen Epoche ausgab. Schon im Mai 1804 war die Staffelegg= frage spruchreif. Die vom & Rat ernannte Kommission (Bürner= Alarau, Waldmeyer=Möhlin, Bucher=Cengnau) befürwortete, vor allem zur förderung des Transithandels und zur Erleichterung des Derkehrs zwischen den einzelnen Candesteilen, ohne weiteres den Bau. Sie wies weiter darauf hin, daß die Straße nicht neu, aber seit dem 30jährigen Krieg verwüftet, anno 1791 von Bern zur Berstellung in Aussicht genommen worden sei. Eine bloke Verbesserung des Ben= kenweges lehnte sie ab, weil dieser zu steil sei, während nach dem Staffelegaprojekt auf der Küttigerseite streckenweise höchstens zwei Pferde Vorspann nötig wären, auf der andern Seite gar keiner. Der B Rat nahm das Projekt an, gestützt auf den niedrig gehaltenen Kostenvoranschlag von bloß fr. 78444.12.9 (15. Mai 04). Damit hatte Aarau einen Erfolg davon getragen, den ihm Bern vorenthal= ten hatte zugunsten der Bözbergstraße.51 Damit hatten aber auch die Verkehrswege vom fricktal her einen Ausbau erfahren, wie er schon längst nötig gewesen wäre und schon von Vorderösterreich und auch von einzelnen interessierten Gemeinden gewünscht worden war.

⁵¹ Dgl. Heuberger: Der Bau der heutigen Bögbergstraße, Urg. 41, bes. 45 ff.

Nicht so reibungslos verlief der Bau selbst. Auf Vorschlag des finanzrats beschloß die Regierung (26. April 05), den Unkauf des in Privatbesitz befindlichen Candes, die Baukosten für Brücken und Coulissen sowie einen Teil der Straße zu übernehmen, während die übrigen Streden den Gemeinden (Marau, Küttigen, Thalheim, Usp, Densbüren, Oberdorf=Herznach, Ober= und Niederzeihen, Ober= und Niederüeken, frick) nach sogenannten Werksätzen zugeteilt wurden. Saut Beschluß vom 6. August 05 fanden Züchtlinge beim Straßenbau Derwendung bis zu dessen Vollendung. Wie wenig Verständnis die Straße bei gewissen Candgemeinden fand, zeigen die vielen Beschwerden, die von denselben gegen die ihnen zugemuteten Saften geführt wurden. Unter den Widerspenstigen zeichnete sich besonders Küttigen aus; in seiner gemeinsam mit Usp=Densbüren dem Kl Rat einge= reichten Klageschrift heißt es wörtlich (27. Mai 05): "Da diese Hauptstraße kein Bedürfnis der Gemeinden, folglich keine Cokalsache sey, fällt offenbar in die Augen, diese Gemeinden begehren derselben für sich nicht, sie treiben keinen Handel, sie bleiben beim Candbau, ihnen fliekt aar kein ausschlieklicher Vortheil, wohl aber großer Nachtheil wegen dem Verlust des Candes dadurch zu." Der finanz= rat riet, Küttigen abzuweisen, Usp und Densbüren, weil geringer bevölkert und geringer bemittelt, einer Erleichterung teilhaftig werden zu lassen, sobald sie die Hälfte ihrer Arbeit ausge= führt hätten. Die Regierung ließ sich zu keiner bestimmten Zusage herbei und bedrohte das renitente Küttigen mit militärischer Ere= kution. Hierauf wandte sich die Gemeinde nochmals an den Kleinen und auch an den Großen Rat (August und Nov. 05), welch letzterer auf das von Daniel Bertschinger verfaßte Kommissional=Butachten hin der Bittstellerin entgegenkam. Bierauf wurden die Werksätze wesentlich herabgesetzt (10. Jan. 06). Trotzdem hörten die Beschwer= den nicht auf — Geschaen, Eiken, Üeken wandten sich sogar an den Landammann — und die Regierung mußte sich noch mehrmals schar= fer Drohungen bedienen, bis die Arbeiten endlich geleistet waren. Um 14. März 1811 konnte der Finangrat dem Kl Rat den Schluß= bericht vorlegen; darnach hatte der Bau von 1804 bis Ende 1810 gedauert, der Weg war seit Mai 10 unter Bezug eines darauf gelegten Weggeldes befahren worden. Der Staat hatte von der Gesamtlänge = 49 331 Schuh 24 948 ausgeführt. Die Kosten beliefen sich insge=

samt auf rund eine Viertelmillion Franken, für den Staat allein auf nahezu fr. 180 000.—. ⁵² Die Verteilung des jährlichen Untershalts auf die anstoßenden Gemeinden überließ der Kl Rat einste weilen dem Finanzrat (März 1811). ⁵³

Mit der Staffeleggstraße war die Hauptstadt in den Verkehrsmittelpunkt des Kantons gerückt. Zur Ergänzung des auf Aarau orientierten Netzes wurde die Stadt durch Erweiterung der Straße Buchs-Hunzenschwil unmittelbar mit der Bern-Zürichstraße verbunden. Überdies war eine Hauptstraße Aarau-Luzern geplant als Kortsetzung der Staffeleggstraße, da bis dahin nur schlecht erhaltene Kommunikationswege in dieser Richtung bestanden: Aarau-Wynen-tal-Luzern und Aarau-Suhrental-Luzern. Die langwierigen Verhand-lungen mit Luzern zerschlugen sich schließlich (April 1813), weil letzteres der Suhrentallinie den Vorzug gab, während der Aargau von dem Wynentalprojekt — der Boden sei sester, das Tal volk-reicher, die Linie kürzer — nicht abgehen wollte.54

Caut Staatsrechnungen gab der Staat für den Bau der Staffeleggstraße aus anno 1804: 531 fr.; 1805: 4506; 1806: 57858; 1807: 30000; 1808: 30052; 1809: 42637; 1810: 9898. — In den Akten werden die Kosten des Staats einmal mit fr. 176540, ein andermal mit 178986 angegeben. Die Ceistungen der Gemeinden (nur bequemste Teile) ließen sich offenbar nicht genau bewerten; laut Bericht des fin. R. v. 22. Nov. 1808 beliefen sie sich — soweit Berechnung möglich sei — auf 58227 fr.

Unterm 27. Januar 1813 wurde Baumeister Schneider für seine Bemühungen um die Staffeleggstraße eine jährliche Besoldungszulage von 200 fr. auf 5 Jahre zugesprochen. P KIR XIV; Straßen 1812/13.

⁵² Zum Bau der Staffeleggstr. f 13 C (besonderer Band). Vgl. auch Hun- ziker-Byland, 100 Jahre Ersparnisgesellschaft Küttigen.

Die der Tagsatzung eingegebene Zahl (Kaiser 270) für die Gesamtkosten beruht auf der Berechnung des Straßeninspektors Schneider, ist aber sehlerhaft, wie auch ein ebenda befindliches Schreiben dartut. Gemäß Schneiders Berechnung betrugen die Kosten für die Brücken (Staat) 39 934 fr.; für die Coulissen 6076; für die Candankäuse 36 000; für die Straße selbst, zusammen 49 300 Schuh = 183 375 fr., und zwar 25 000 Schuh I. Klasse zu 25 Vz = 62 500 (bei Schneider irrtümlich nur 32 500), sodann 11 000 Schuh II. Klasse zu 40 Vz = 44 000 (Schneider 46 750), endlich 12 300 Schuh III. Klasse zu 62½ Vz = 76 875; somit Gesamtkosten 265 375 (Schneider irrtümlich 237 175), uneingerechnet die von Schneider zu wenig berechneten 1000 Schuh.

⁵³ Der fin. Rat berechnete 1808 die Unterhaltskosten auf 2000 Fr. jährlich. 54 F 13, E.

3 ölle.55 Um alten Zollsystem ist soviel wie nichts geändert worden. 56 Die Vermittlungsakte verbot die Einführung von Eingangs=, Durchpaß= oder Zollgebühren im Innern der Schweiz, ge= stattete aber außer den äußern, den ans Ausland anstoßenden Ständen gehörenden Grengzöllen, den Kantonen die Beibehaltung der zur Ausbesserung von Wegen und flugufern bestimmten Abgaben, was dann zur folge hatte, daß die kantonalen Regierungen sich alle be= stehenden Binnenzölle oder gar für neue Straßen weitere Zölle von der Tagsatzung sanktionieren ließen. Nicht weniger als 44 Zölle, teils Staats=, teils Privateigentum oder Erblehen präsentierte der Aargau zur Genehmigung.57 Begreiflich, daß die Tagsatzung die lange Liste mit sauersüßer Miene entgegennahm und den Aargau aufforderte, sein Zollwesen einer Revision zu unterziehen: nämlich fämtliche Berechtigungen sorgfältig zu untersuchen, die ehemaligen Grengzölle zwischen den nunmehr mit dem Kanton vereinigten Cand= schaften aufzuheben oder zu verlegen, überhaupt das Zollwesen in ein Syftem zusammenzufassen, unter Einteilung der Berechtigungen: 1. in Transit= oder Grengzölle; 2. in Beleitzölle; 3. in Brücken und Weggelder. Alle Markt= und Pfundzölle u. dgl. sollten in Munizipal= abgaben umgewandelt werden. Der Margau legte der Tagfatzung im Juli 1804 den Entwurf eines neuen, auf 1. Juni 1805 einzuführen= den Zollsvstems vor. Darnach werden aufgehoben: 1. Jeglicher Un= terschied zwischen Waren von Kantons= und Schweizerbürgern und fremden; 2. alle Wasserzölle im Innern; 3. aller Ausgangszoll; 4. alle Zölle und Weggelder, die nicht ausdrücklich beibehalten werden. Bleiben follen: a) Grengzölle, die gemäß beigefügtem Tarif in Rheinfelden, Caufenburg, Koblenz, Zurzach und Kaiserstuhl zu be= ziehen sind; doch sollen die in Rheinfelden eingehenden und in Sau-

⁵⁵ f 5, U-D.

⁵⁶ Hauptzollstätten im ehemaligen Berner-Largau: in Aarau, Aarburg, Brugg, Cenzburg, Rothrist, Zosingen. Wasserzollstätten: in Aarburg, Aarau, Brugg, Brückenzoll nur in Windisch. Überfahrzoll in Auenstein, bezw. Holderbank. Geleitstätten (auf kurze Termine verpachtet) in der Candschaft Baden: Bremgarten, Klingnau, Koblenz, Mellingen, Villmergen, Würenlingen, Zurzach. In Baden-Stadt: Geleit und Weggeld (dazu Weggeld für die neue Straße). Kaiserstuhl: Geleit nach badischer Geleitstasel. Im Fricktal: Hauptzollamt Rheinstelden; wichtige Filialzollämter in Causenburg, Stein, Frick. — Außerdem die kommunalen und privaten Zollstätten.

⁵⁷ Kaiser 267/69.

fenburg ausgehenden Waren als Transit nur die Bälfte des Eingangszolls bezahlen und alle vom Ausland für die Zurzachermesse bestimmten Waren zollfrei ein= und zurückgehen, sofern letztere nicht in die Schweiz weitergeführt werden, in welchem falle sie dem ge= wöhnlichen Eingangszoll unterworfen sind; b) Die Gleitzölle (Weggelder, von allen in und durch den Kanton gehenden Waren, per Zentner und Stunde 2 Rappen usw., wozu die Regierung die nötigen Bureaux einrichten wird); c) alle bisher üblichen Meß-, Marktund Kaufhauszölle, Cagergelder, Waaggelder verbleiben den Gemein= den; d) ebenso verbleiben den bisherigen Inhabern die Brückenzölle (Windisch - dem Staat; Aarau, Brugg, Bremgarten, Mellingen, Baden, Caufenburg, Rheinfelden — den Städten). Dieser auch aargauischerseits nicht als endgültig erachtete Entwurf ging von der Doraussetzung aus, daß die übrigen Kantone sich damit in Übereinstimmung setzen würden. Die Tagsatzung behandelte darum denselben einstweilen nicht — bestätigte jedoch ohne große Umstände die bis= berigen Zölle. Verschiedene im Aargauer Vorschlag enthaltene Ge= danken wurden auch von der eidgen. Zollkommission verwendet, der fetzer angehörte.58

Dementsprechend erfuhr auch der Bezug, mit Ausnahme des= jenigen der Grengzölle, wenig Inderungen. Im ehemaligen Berner Aargau unterblieb die Abforderung des Cizenzgeldes, weil es schon unter der helvetischen Regierung aufgehoben war und seither durch ein kantonales Gesetz das Maximum der Auhrladungen festgesetzt wurde, und zwar auf 75 Zentner mit Wagen oder 55 Zentner ohne Wagen (14. Mai 05). Für das Fricktal, d. h. für die über Rhein= felden und Caufenburg transitierenden Güterwagen betrug das Maximum 100, bezw. 75 Zentner (6. Okt. 06). Sodann wurde die Einfuhrtare auf Tabak, die seinerzeit von der Berner=Regierung er= hoben worden und auch seit 1798 noch zu entrichten war, in den übrigen Teilen des Kantons aber nicht bezahlt werden mußte, auf die Beschwerde von Kaufleuten aus den ehemals bernischen Bezirken aufgehoben (auf Ende 03). Auch im badischen Teil wurde wenig ge= ändert, abgesehen von einer Vereinfachung der Geleitstafel in Baden. Hingegen erhob der Kl Rat auf der seit 1. Mai 05 eröffneten neugebauten Strake Baden=Wettingen ein Weggeld von 20 Rappen von

⁵⁸ f 5, A. — Kaiser 803/6.

jedem Pferd oder anderem Zugvieh an Wagen, Kutsche oder Karren und jedem Reitpferd; von jedem leer passierenden Hornvieh, Pferd oder Esel 5 Rp.; von jedem Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege, Schwein) je 2½ Rappen. Die Tagsatzung bestätigte zwar diese Unssätze (19. Juli 05), jedoch in der Erwartung, der Uargau nehme bei Uusstellung eines Zolltariss darauf Rücksicht, daß die Straße größetenteils durch die helvetische Regierung errichtet worden sei, und daß es unbillig wäre, auf eine einzelne kleine Candesstrecke das ganze Weggeld einer längeren Straße zu übertragen. Im solgenden Jahre setzte sie auf die Beschwerde Zürichs hin das Weggeld auf die Hälfte hinunter (9. Juli 06). Dieselbe Reduktion nahm dann auch der Kl Rat von sich aus vor.

Ein besonderes Kapitel bilden die Rheingrengzölle. Eine erste diesbezügliche Auseinandersetzung mit dem Großherzogtum Baden fand ihren Abschluß durch den Staatsvertrag vom 17. Sept. 1808. Nach diesem Vertrag sollten die Wasserzölle von den auf dem Rhein auf= und abfahrenden flößen jedem Teil verbleiben, wie er sie augenblicklich befaß, entgegen dem Wunsche Badens, das eine Tei= lung derfelben begehrte. Ohne gegenseitige Einwilligung sollten auf keiner Rheinseite neue Zölle eingeführt werden. Eine besondere Re= gelung erfuhren der sog. Kaiserzoll (= landesherrlicher Hauptzoll) und der Beleitszoll in Laufenburg. Was den Kaiser= oder Hauptzoll betrifft, so wurde er früher in der Richtung Rheinfelden-Waldshut, zwischen welchen Zollstationen die Beerstraße teils am linken, teils am rechten Rheinufer sich hinzog, die Transitgebühr am einen oder andern Ort für die ganze Route entrichtet, am andern durch Ablieferung der Zollzeichen kontrolliert. Unstände zwischen Baden und Aargau führten dazu, daß beiderseits der Zoll erhoben wurde, was aber den Transit derart erschwerte, daß nunmehr wieder zur ehemaligen Bezugsart gegriffen wurde. Der Streit drehte sich nur noch um den Teilungsmodus des Zollertrags. Der Aargau begehrte den Rhein= felder Zoll ganz, unter Verzicht auf denjenigen von Waldshut. Baden beanspruchte zuerst den Kaiserzoll schlechthin, bot dann aber eine Teilung an. Resultat: Teilung zur Hälfte des Rheinfelder= und Waldshuter Ertrags in der Richtung Rheinfelden-Waldshut und umgekehrt; dagegen Teilung des Ertrags in der Richtung Rheinfelden=

⁵⁹ Kaifer 269.

frick und umgekehrt zu zwei Dritteln an den Aargau, zu einem Dritztel an Baden. Dieses Zugeständnis Badens mußte durch eine Konzesssion auf den Geleitszoll zu Causenburg erkauft werden, indem der Aargau, der ihn als ein Cokalgefälle ganz beanspruchte, in eine Teilung zur Hälfte einzuwilligen hatte. Don dem landesherrlichen Hauptzoll in Causenburg sollten nach Herkommen jene Waren befreit sein, für die entweder in Waldshut oder in Rheinselden die Gebühr schon entrichtet worden war; für die übrigen Waren sollte zur Ersleichterung des Verkehrs inskünftig der landesherrliche Bezug auf derzenigen Rheinseite statthaben, von welcher sie ausgeführt wurden, und der Ertrag derzenigen Candesherrschaft verbleiben, auf deren Gebiet er bezogen wurde.

Das Ziel des Aargaus, wie auch Badens, war eine Ausscheidung der Grenzzölle, wodurch die gegenseitige, besonders badischerseits lästig gestaltete Abrechnung wegfiel. Das Jahr 1812 brachte beide Länder ihrem Ziele nahe. Der am 26. Juni zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum abgeschlossene Zoll= und Handelsvertrag enthielt unter anderem eine für den Aargau vorteilhafte Neuregelung der Wasserzölle von Konstanz bis Basel. Der Aargau hatte darnach Unteil an den Strecken Röthelen bis Koblenz oder Waldshut und umgekehrt; Koblenz oder Waldshut bis Caufenburg und umgekehrt; Caufenburg bis Augst und umgekehrt. Für jede dieser Strecken wurde ein neuer Tarif vereinbart (für Reis, Betreide, Salz, Wein, Brannt= wein, Bier, Stahl, Gips, Erz, Steine und Steinkohle — alles übrige Kaufmannsgut). Jeder Teil hatte die Bälfte der für jede der drei Strecken ausgemittelten Zollanfätze zu beziehen (Tarifansatz für ein= fache fahrt; Talfahrt gleichviel wie Bergfahrt), und zwar Baden seinen Unteil in Röthelen, Caufenburg, Schwörstadt; der Aargau in Koblenz (in Zurzach für die Strecke Röthelen-Zurzach), Rheinfelden oder Augst. — Eine Angleichung des Bezugs der übrigen Zölle, wie sie gemäß Vertrag zwischen Baden und Aargau von 1808 bis dahin bezogen worden waren, an das Gesamtsystem war erforderlich. Caut Konvention vom 28. Juni 1812 sollten die Rhein= oder Wasserzölle bis Ende August 1812 auf bisherigem fuße bezogen werden, der sog. Hauptlandzoll von Rheinfelden, Waldshut und Caufenburg, sowie der Geleitszoll in Caufenburg bis Ende Juni 1813. Von diesem Zeitpunkt an hatte die Zollverbindung aufzuhören, und jede Regie=

rung war befugt, den Bezug ihres Zollanteils auf die ihr zusagende Urt anzuordnen. Der aargauische Unteil an dem Hauptzoll zu Cand sollte nicht höher als in bisherigem Verhältnis bezogen werden, also von den über Rheinfelden und Caufenburg nach Waldshut oder um= gekehrt transitierenden Waren sowie vom Geleitszoll von Saufen= burg die Bälfte, von den in Rheinfelden oder Brok-Saufenburg ein= tretenden und nach dem Innern der Schweiz bestimmten Gütern zwei Dritteile der bisherigen tarifmägigen Zollbetreffnisse betragen; der badische Unteil sollte nicht mehr betragen als die Unwendung des daselbst unterm 2. Januar 1812 eingeführten und durch den Dertrag mit der Eidgenoffenschaft festgesetzten und modifizierten Zoll= systems es mit sich bringe. Die aargauische Regierung erließ dem= entsprechend neue Zolltarife für Rheinfelden und Caufenburg und einen neuen Geleitstarif für Caufenburg mit den neuen Zollanfätzen, d. h. den vertragsmäßig reduzierten ehevorigen (österr.) Betreffnissen. Die für den Aargau vorteilhafte Verpflichtung von 1808, wonach für die Dauer der übereinkunft betreffend Kaiserzoll in Rheinfelden und Saufenburg weder im fricktal von Rheinfelden nach Kaiseraugst, noch im Breisgau von Rheinfelden nach Klein-Caufenburg eine Sandstraße neu angelegt werden durfte, fiel dahin. 211s Ersatz für die Enthebung Badens von Beiträgen an den Brückenbau Rhein= feldens und Caufenburgs wurde, wie schon erwähnt, der Geleitszoll in Caufenburg beibehalten. Die durch diese Konvention nicht aufge= hobenen Urtikel oder Bestimmungen von 1808 blieben weiter in Kraft. (Don der Tagsatzung genehmigt 16. Juli 12.)59a

⁵⁹a Etwas deutlicher als der Text der Konvention umschreiben die Neuregelung die auf 1. Juli 1813 erlassenen Instruktionen. Darnach hatte also immer gemäß neuen Tarisen — zu beziehen

der Zollkommis von Rheinfelden: 1. die Hälfte des alten Zolls von allem zollpflichtigen Gut, das von Basel aus oder aus badischen Canden bei der Zollsstatt Rheinfelden in den Kanton gelangt und über Causenburg per Transit wieder hinausgeht; 2. zwei Drittel des alten Zolls von demjenigen zollpflichtigen Gut, das von Basel über Augst oder aus badischen Canden in den Kanton gelangt und hier bleibt oder über Frick ins Innere der Schweiz geht; 3. die Hälste des alten Zolls von dem zollpflichtigen Gut, das von Basel über Augst in den Kanton gelangt, aber nur durch den Kanton transitiert und auf das rechte Rheinuser geht;

der Zollkommis von Laufenburg: 1. zwei Drittel der alten Anfätze von jedem dem Zoll und Gleit unterworfenen Gut, das von Waldshut oder sonstwoher aus badischen Landen kommt und bei der Zollstatt Laufenburg in den Kanton

Die vielen Zölle im Aargau, besonders die fricktalischen, gaben zu mancherlei Beschwerden seitens anderer Kantone Anlaß. Gegen den sog. Kaiserzoll auf das Salz in Rheinfelden und die verschiedenen kleinen Zölle im fricktal beschwerte sich Zürich seit 1803 und Zug, da der Aargau als der einzige Kanton von transitierendem Salz Zollzgebühren erhebe. Laut Rapport des finanzrats bezog der Aargau sürtransitierendes Salz von Basel bis zur Zürcher Grenze, unter Aberechnung eines dem Großherzogtum Baden gehörigen Dritteils der

gelangt, um darin zu verbleiben oder für das Innere der Schweiz bestimmt ist; 2. die Hälfte der alten Unsätze von allem pflichtigen Gut, das von Causenburg über Rheinselden auf das deutsche Rheinuser transitiert.

Den fuhrleuten, die von Rheinfelden nach Caufenburg oder ins Innere der Schweiz fahren, werden Follacquits zugestellt, die in Caufenburg oder in Frick abzustreifen sind; ähnlich erhalten die fuhrleute in Caufenburg Follacquits, die entweder in Rheinfelden oder in frick abgestreift werden sollen. Der Kaisersoll soll sinskünftig Kanton Aarg. Candzoll heißen.

Zollabrechnung mit Baden (f 5 D 16). 1. für die Jahre 1807-10 (4 Jahre): Gesamtertrag 61 109 Gl; davon bezog Baden 27 002 (in Kleinlaufen= burg Gleit 4118, in Rheinfelden jenseits der Brücke Kaiserzoll 3682, in Walds= hut Kaiserzoll 19201); der Aargau 34107 (in Großlaufenburg Gleit 4400, in Rheinf. Kaiferz. 29 707). Reinertrag 52 780 Gl, wovon Baden 22 899, Uar= gau 30 047 zu beziehen hat. Nach Revision dieser Rechnung hat Baden vom Margan zu fordern 11 491, der Margan von Baden 11 285. Somit schuldet der Aargan dem Großherzogtum 205 + 166 Vergütung auf Salzzoll, zusammen 372 Bl. Dagegen schuldet Baden für Brückenbaubeiträge 3800, also noch 3427 Bl. für die Jahre 1811-13 (bis Ende Juni = 2½ Jahre). Gesamtertrag (zu ver= rechnender Reinertrag) 30 963 Gl, wovon der Aargau 10 404 (GLaufenb. Gleit 2213, Rheinf. Kaiserz. über frick-Basel 3142 und über Waldshut 5048), Baden 20 559 (KlCaufenb. Gleit 1854, Waldshut 11 773, Rheinf. 6931) bezog und der Aargau 17 160, Baden 13 802 zu gut hat. Der Aargau hat von Baden zu fordern 11 434, Baden vom Aargau 4678; dazu 407 Gl für 4448 faß Salz, die von den Ständen Zürich u. Jug durchgeführt u. in Rheinf. jenf. d. Brücke nur mit 12½ Kr per faß verzollt wurden, worauf der Aargau laut übereinkunft noch 51/2 Kr per faß aufzubessern hat. Baden schuldet somit dem Margau 6348, sowie laut 1. Rechnung 3427, zus. 9776 Gl. Siehe diese Urbeit: Abschnitt "finangen", befonders Unm. 39.

Unterm 6. Oft. 1812 hatte der KlRat auf Empfehlung hin des fin. Rats die Abschaffung des alt österr. Kaiserzolls auf Weinaussuhr aus dem fricktal in das alte Aargau beschlossen — und faßte, wie es scheint, schon damals eine allgemeine Aushebung derartiger Binnenzölle ins Auge.

Route Rheinfelden=frick60 pro faß zu 7 Zentnern 7 Bz. u. 7 Rp. und zwar als Brückenzoll in Rheinfelden, Weggeld in Möhlin, Straßen=geld in Stein, Weggeld in frick, Brückenzoll in Brugg und Windisch, Geleitszoll und Weggeld in Baden. Der Große Rat erteilte der Regierung die Besugnis, den Kaiserzoll den Bedürsnissen und Umsständen gemäß herabzusetzen. Allein die Regierung zögerte in Rückssicht auf die Konzessionen, die gemäß bevorstehender Konvention mit Baden auf Kosten der fricktalischen Zölle gemacht werden mußten, in Rücksicht auch darauf, daß die ostschweizerischen Kantone nur einen geringen Brückenzoll in Windisch an Stelle des früheren Fahrs61 und nur ein bescheidenes Weggeld für die Straße bei Baden zu bezahlen hätten.

⁶⁰ Baden hatte nur Anteil am Hauptzoll in Rheinfelden, nicht an den kleinen Zöllen.

⁶¹ Ein gewisses Interesse beansprucht der aus der Zeit der Helvetik herrührende "fahrstreit" mit Ludwig Wernli (Dgl. "Der Aargau 1798/1803". Arg. 42, 103), der für den Verluft seines Sahrrechts eine Entschädigung verlangte. Die Ungelegenheit kam zuerst vor das Bezirksgericht Brugg (Belart, Präsident, v. Brugg, Johannes feer von Brugg, Dicepräsident, Jakob Käser von Thalheim, Undreas Siegrift ab Bözberg, Joh. Werder ab Habsburg). Fürsprech Hürner, der Vertreter der Regierung, verfocht das unverjährbare Recht des Staats, Brücken über fluffe zu bauen; das fahrrecht Wernlis sei eine bloße Konzession gewesen, wofür auch der Umftand spreche, daß der Staat den Carif bestimmte. fürsprech Speck, der Unwalt Wernlis, machte geltend, daß das fahrrecht zu den "regalia minora" gehöre, also zu den nicht wesentlich mit dem Staat verbundenen Regalien, die durch Vertrag in Privatbesitz übergeben könnten. Auch das Windischer fahrrecht sei ein derartiges Privateigentum, da es sonst nicht ohne Reservat hätte verkauft und gekauft werden können; somit dürfte das fahrrecht nicht ohne Entschädigung beseitigt werden, was übrigens auch dann nicht hätte geschehen dürfen, wenn es sich blog um eine Konzession gehandelt hätte. Die Ausübung des Tarifrechts sei einfach kraft des "jus supremae inspectionis" ge= schehen. Auch wäre es unrichtig, durch den erfolgten Nachlaß eines auf dem fahr haftenden Bodenzinses das Eigentumsrecht des fahrs als aufgehoben anzusehen; der Kanon sei keine Bedingung zur Ausübung des fahrrechts gewesen, er hätte nur auf dem fahrgut, nicht auf dem fahrrecht gehaftet. Allerdings habe die Liquidationskommission die forderung Wernlis verworfen auf Grund eines vollziehungsrätlichen Beschlusses vom 5. febr. 1802, womit aber die Rechtsfrage nicht entschieden worden sei. Das Bezirksgericht entschied zugunsten Wernlis (9. Juni 08), das Appell.-Gericht jedoch bestätigte das Urteil der bezirksgerichtlichen Minderheit, d. h. es wies die Entschädigungsforderungen Wernlis ohne weiteres ab (10. Aug. 08). Prozefakten 1803-15, bef. Bd. fluffe u. Schiffahrt und fischerei.

Nach längeren Unterhandlungen (wiederholt in Baden) kam es zu einem Ausgleich, indem der Aargau auf den Salzzoll in Stein verzichtete, der Kaiserzoll auf die Hälfte und die Gebühr in Möhlin von 4¾ auf 2 Kreuzer vom faß reduzierte (Juli 1808). Gleich dar= auf verminderte auch Basel auf die Klagen der Kantone Zürich, Zug und Aargau hin den vom französischen Salz geforderten Einsuhrzoll von 8 Sols auf 6 (21. Sept. 1808) in der Erwartung, daß der Aar= gau eine ähnliche Reduktion eintreten lasse, wenn Basel durch den Aargau Salz oder Früchte führen müßte. Ein Jahr darauf schloß der Aargau mit Basel einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertrag, der die Befreiung von Gebühren auf Cebensmitteln zu eignem Ge= brauch stipulierte (5. Juni 1809).62

Einigen Ersatz für die durch den Bau der Staffelegastraße verursachten Auslagen sollte der Bezug von Weggeldern bieten. Ende November 1808 unterbreitete die Regierung dem B Rate die Grund= lagen zu einem Weggeldtarif, der zwar keine übertriebenen Unfätze enthielt, aber zu wenig spezifiziert war und den interessierten Ge= meinden zu wenig Rechnung trug. Der Entwurf wurde zurückgewie= sen, die Erekutive jedoch bevollmächtigt, von sich aus einen Tarif in Dollzug zu setzen, der die gerügten Mängel nicht mehr aufwiese. Der neue kleinrätliche Entwurf war detaillierter (17 Posten statt der früheren 10), sah aber durchschnittlich etwas höhere Unsätze vor; er er= hielt die Genehmigung der Tagfatzung unter der Bedingung, daß die Bözbergstraße nicht vernachlässigt werde (Juli 1809).63 Um 26. April 1810 publizierte der Kl Rat den von der Taasatzung geneh= migten Tarif unter Beifügung verschiedener Vergünstigungen für die anstokenden Dorfschaften. Auf Reklamationen hin billigte der Kl Rat noch einige weitere Erleichterungen des lokalen Verkehrs zu und gab am 1. Oft. 1810 desselben Jahrs den Tarif in seiner endgültigen form bekannt, mit Gültigkeit vom 1. Mai des folgenden Jahrs an.64 Der finanzielle Nuten war jedoch nur sehr mäßig, zumal die neue Strake für große Castfuhren nicht eingerichtet war.

⁶² f 5, B fass. 5; 13.

⁶³ Kaiser 270.

⁶⁴ K BI VII 231/33; 335/37.

humanitäre Ginrichtungen.

Urmenwesen.1

Grundlegend war das Armengesetz vom 17. Mai 1804, dem die Instruktion an die kantonale Armenkommission vom 31. August 1804 und unterm 5. März 05 diejenige an die Armeninspektoren folgten. Die übrigen Erlasse betrafen hauptsächlich das kommunale Armenwesen, so das "Gesetz über die Armenunterstützungen und Gemeindszuusgaben" vom 4. Mai 09, die kleinrätliche Derordnung über "Derzwaltung und Aufsicht der Gemeindsarmengüter" vom 6. Sept. 09, dann das zusammenkassende "Allgemeine Armenreglement für die Gemeinden des Kantons Aargau" vom 16. August 1813, das auf 1. Januar 14 in Kraft treten sollte für jene Gemeinden, die gemäß Art. 13 der Derordnung vom 6. Sept. 09 von der unmittelbaren staatlichen Aussicht nicht ausgenommen waren.²

Organisation. An der Spitze des Armenwesens stand eine Armenkommission, bestehend aus einem Mitglied des Kl Rats als Präsidenten und vier vom Kl Rat ernannten, unbezahlten Beisitzern. Saut Instruktion gab es neben dem Präsidenten einen Seckelmeister zur Verwaltung des Kantons-Armensonds, sodann einen Armenpsleger zur Ausrichtung der Unterstützungen und Überwachung der Armengenössigen; die beiden übrigen Mitglieder sollten sich hauptsächlich mit organisatorischen Fragen beschäftigen. Weiterhin stand der Armenkommission ein von der Regierung besoldeter Sekretär zur Versügung (Registrator Jäger). Durch Beschluß des G Rates vom 24. Sept. 05 wurde die Kommission in Rücksicht auf die zunehmenden Geschäfte um zwei Mitglieder vermehrt. Aus Grund einer

¹ PUK I—III 1803/15; Missiven I—III; JU 10 U—F; sodann Karl Rohrer, Das gesetzliche Urmenwesen im Kt. Aargau seit 1804, 21—45.

² K Bl II 347/51. III 214/15. VIII 351/66. Die Verordnung von 1813 besruhte auf dem von der Armenkommission als Muster für die anderen Bezirke empfohlenen und vom Kl Rat unterm 16. März 07 genehmigten Armenreglement für die Gemeinden des Bezirks Brugg und wurde später (1825) nur wenig versändert neu bestätigt.

³ Erste Mitglieder: Reg. Räte Suter (Präs.), Weißenbach, dann Hauptm. Meyer, Staatsschreiber Kasthoser, Major Pfleger. Später kamen dazu Reg. R. friderich und Stadtammann frey in Aarau. Major Pfleger wurde im Nov. 04 durch Ludwig Rahn, Vater Meyer im Januar 1807 durch Hieronymus Hagnauer von Aarau, Kasthoser im Juni 1808 durch App. R. Lüscher, Hagnauer durch Hptm. Bächli von Brugg und Rahn im November 1813 durch App. R. Gehret ersetzt.

Dollmacht der beiden Räte konnte die Armenkommission in jedem Bezirk einige Männer als Armeninspektoren ernennen, "welche vorzüglich aus der Jahl der Herren Pfarrherren, Schulinspektoren, friedensrichter und Gemeinderäten zu wählen sind" (21. Sept. 04). Die Armeninspektoren konnten sich je nach Erfordernis Gehülfen sür ihren Bezirk durch die Armenkommission beigeben. Die kommunale Armenpflege besorgte der Gemeinderat. Laut Reglement von 1813 war hier die spezielle Verwaltung einem Armenpfleger zu übertragen und zwar entweder einem Mitglied des Gemeinderats oder einem sonstigen Bürger. Judem sollte nach demselben Reglement der Gemeinderat in Armensachen den Ortsgeistlichen mit Sitz und Stimme beiziehen; Gemeinderat, Armenpfleger und Pfarrer sollten inskünfetig die örtliche Armenpflege ausmachen.4

Unterstützungspflicht. Das Urmengesetz von 1804 folgt dem von der Verfassung vorgezeichneten — und im ganzen bis 1936 inneges haltenen Grundsatz, der die Gemeinden zur Unterstützung der versarmten Bürger verpflichtet. Gleichzeitig legt es auch die Mithülse des Staates fest, der aber erst dann beispringen soll, wenn die Hülfssquellen der Gemeinden nicht ausreichen. Caut Instruktion für die Urmenkommission ist daher festzustellen, ob die Hilfesuchenden von ihren Gemeinden nach Verhältnis ihrer Kräfte unterstützt werden, und laut Reglement von 1813 soll niemand zu einer obrigkeitlichen Spende empfohlen werden, der nicht zuvor schon von der Gemeinde unterstützt worden ist.

Unterstützungsmittel. Durch verschiedene Erlasse sind den Gemeinden solgende zu kapitalisierende Einkünste zugewiesen zwecks Beschaffung und Äufnung von Armensonds: 1. Zurückgesorderte Unsterstützungen bei kinderlosem Absterben besteuerter Personen (Armensesetz von 1804); 2. die Einkaufsgelder zum Erwerb des Gemeindes bürgerrechts (nur auf dem Wege der Vollziehung durchgesetzt); 5. die 5 % der Zehntloskaufssummen (Coskaufsgesetz von 1804; Verordnungen vom 30. Dez. 1805 und 12. Jan. 1810); 4. die Weiberseinzugsgelder (Gesetz vom 4. Dez. 07). Caut Armenreglement von 1813 sind zu kapitalisieren: 1. die Weibereinzugsgelder; 2. die 5 %

⁴ K Bl III 101, 242; IV 285/86; V 71, 121; VIII 352, 355.

⁵ K Bl III 123; V 201/02 (Kreisschreiben des Kl Rates an die Amtleute vom 16. April 06).

von Zehntloskaufssummen; 3. Bürgereinkaufsgelder; 4. Vergabungen und Beschenke (sofern der Testator nichts anderes bestimmt); 5. abgelöste Kapitalien. Gemäß selbigem Reglement werden als Einfünfte, die unmittelbar zu Urmenzwecken verwendet werden dürfen, aufgezählt: 1. die Zinse des Urmenguts; 2. Geldbußen, die von Ge= meinderäten und Sittengerichten gefällt werden; 3. allfällig zu Banden der Urmen aufzuerlegende jährliche Tinse von verpachtetem Ge= meindeland; 4. zurückgeforderte Unterstützungen bei kinderlosem 21b= sterben besteuerter Personen; 5. eingesammelte sonn= und festtägliche freiwillige Steuern in der Kirche oder bei den Bäusern; 6. eingesammelte freiwillige Steuern an Naturalien; 7. ausgeschriebene Urmen=Unlagen nach dem Dermögen oder von dem besitzenden (!) Land (gemäß Gesetz vom 4. Mai 1809 zu erheben, wenn die übrigen Mittel nicht ausreichen); 8. Beischüsse aus dem Gemeindegut; 9. Einfünfte von Stiftungen und anderen Gefällen; 10. Bürgerrechts=Un= terhaltungsgelder oder Urmenbeiträge von auswärts sich aufhalten= den Bürgern (gemäß Gesetz v. 4. Mai 1809). Um die staatliche Urmenhülfe von der allgemeinen Staatskaffe unabhängig zu machen, sieht schon das Urmengesetz von 1804 einen Kantonsarmenfonds vor und weist folgende Quellen zur Dermehrung an: 1. die Taren für die Niederlassungsbewilligungen; 2. die Beiträge der naturalisierten fremden; 3. den dem Staat zufallenden Unteil der Bugen; 4. ehe= mals vom Staat verabfolgte Beiträge, die aus der Binterlassenschaft von kinderlos verstorbenen Unterstützten allenfalls zurückzufordern sind. Neben dem Kantonsarmenfonds bestanden noch eine Reihe öffentlicher Stiftungen unter der Aufsicht der Armenkommission (Königsfelden, Spenden des Stifts Zofingen und des Schlosses Kastelen, das St. Georg Leibgeding des Schlosses Lenzburg, das Liischersche Legat für Kranke,5a das Spital zu frick, das Armengut der refor=

Das Lüschersche Legat bestand aus zwei durch Hans Georg Lüscher von Möriken gestistete Vermächtnisse im Betrage von 6000, bezw. 2000 Gl. zugunsten von dürftigen Kranken (ohne Ausnahme, also auch von Ausländern) in den Heilbädern zu Schinznach und Baden. Die Verwaltung besorgte nach dem Willen des Testators das Inselkollegium in Bern. Der Aargau begehrte die Herausgabe dieser Legate, wozu sich die bernische Regierung nicht bewegen ließ. Die Inseldirektion behielt die Verwaltung; doch sollte sie inskünstig, d. h. von 1809 an, die jährlichen Tinse unmittelbar der Armenkommission des Aargaus abliesern, und zwar in ungeschmälertem Betrage (= 192 Gl; Bern hatte bis dahin jeweilen

mierten Gemeinde zu Baden). Bei beträchtlichen Unglücksfällen gestattet das Armengesetz auch weiterhin den Weg der freiwilligen Kolelekte; doch soll diese nicht von den Verunglückten selbst, sondern amtlich, unter der Leitung der Armenkommission, durchgeführt wersden, wobei letztere nötigenfalls auf eine einfache oder doppelte Brandsteuer (fr. 15.— in Geld, bezw. ein Mütt Getreide) antragen kann. Alle übrigen Einsammlungen solcher Art ohne besondere Bewilligung des Kl Rats sind unstatthaft.

Derwaltung. Das Urmengesetz schreibt vor allem drei Dinge vor: daß kein Urmengut eine seinem Zwecke fremde Verwendung finde; daß keines in seinen Kapitalien angegriffen, sondern nur in seinen Zinsen, deren jährlicher überschuß zu kapitalisieren ift; daß Beldanlehen von einem Urmengut nur gegen genügende Sicherung erfolgen und allfällige durch Umgehung der Dorschriften eingetretene Derluste von denjenigen, die das Darleben beschlossen haben, innert zehn Jahren ersetzt werden sollen. Gemäß Instruktion vom August 04 find zu einem gültigen Beschluß über Geldanwendungen wenigstens 4 Stimmen der Urmenkommission nötig. Kapitalien sollen von ihr nur hingeliehen werden: a) gegen Verschreibung eines Unter= pfandes von wenigstens dreifachem Wert; b) gegen Hinterlage guter Tinsschriften von dreifachem Wert; c) gegen doppelte Bürgschaft bekannter habhafter, im Kanton anfässiger Dersonen. Bei Unkauf von Tinsschriften soll eine zehnjährige Währschaft für die Solidität und Realität der Schuld vorbehalten werden. Die Urmenkommision ist nicht befugt, an den schuldigen Kapitalien oder Zinsen irgend= welchen Nachlaß zu gewähren. Wo bei Geschenken oder Vergabungen läftige Bedingnisse mit deren Derwendung verknüpft sind, soll über deren Unnahme die Regierung entscheiden. Der fondsverwalter hat "annehmliche" Bürgen zu stellen, vierteljährlich der Urmenkommis= sion den Kassenetat und alljährlich die Rechnung in vier Doppeln zur Paffation vorzulegen. Ein Auszug seiner Rechnung sowie derjenigen des Urmenpflegers sind samt Bericht durch das Kantonsblatt be= kannt zu machen. Kapitalien dürfen nicht niedriger als zu 4 % aus= geliehen werden; wo nur 4 % stipuliert sind, sollen einen Monat nach dem Verfallstag 5 % bezahlt werden. Auffündung von Kapi=

⁵⁰ Gl an Patienten der Insel in die aarg. Bäder mitgegeben). IU 10 D 1807/9, fasz. 26. Ogl. diese Arbeit, Finanzen, Unm. 23.

talien ist dem Seckelmeister nur nach Genehmigung der Urmenkom= mission gestattet; dagegen ist er verpflichtet, Schuldner bei 21us= stehen von zwei Zinsen rechtlich zu betreiben. Ungefähr dieselben Dorschriften enthält der Erlaß des Kl Rates vom 6. Sept. 09 für die Verwaltung der Gemeindearmengüter. Alljährlich auf Ende De= zember sollen die Gemeindearmenpfleger ihre Rechnungen schließen und im Caufe des Januars dem Gemeinderat zur Paffation vorlegen, die derselbe unter Zuzug des Ortspfarrers vorzunehmen und dem Urmeninspektor längstens bis Ende Februar zur weiteren Prüfung zu übergeben hat. Wo bereits Armengüter vorhanden und in Kapitalien angelegt find, sollen auch die Schuldbriefe von Zeit zu Zeit — wenigstens von acht zu acht Jahren — geprüft werden; wo das Urmengut in Liegenschaften, Zehnten, Bodenzinsen oder andern Gefällen besteht, darf ohne Einwilligung des Kl Rats nichts ver= äußert werden. Don Gefälls-, Pacht- und Kapitalzinsen dürfen insfünftig nicht mehr denn drei als ausstehend verrechnet werden, sofern der Urmenpfleger sich nicht über gehörige Betreibung des Schuldners ausweisen kann. Alle diese Vorschriften gingen beinahe unverändert in das Reglement von 1813 über. Infolge dieser strengen Maß= nahmen nahmen die Armengüter beträchtlich zu: der Kantonsarmen= fonds betrug Ende 1813 rund fr. 88 000.— bezw. rund fr. 103 000. mit Inbegriff der Linthaktien und einiger anderer Guthaben. Die Gemeinde-Urmengüter betrugen laut Bericht der Urmenkommission pro 1812 = fr. 450 000.—, nicht eingerechnet die beträchtlichen Urmengüter der von der Oberaufsicht des Staates befreiten Gemeinden.

Urmenbehandlung. Sichtung der Unterstützungsgesuche. Schon das Urmengesetz von 1804 enthält die Grundsätze, nach denen geholfen werden soll. Die Urmenpflege hat sich nicht in Almosen, d. h. in Behebung augenblicklicher Notfälle zu erschöpfen oder gar in wahlloser Befriedigung der Begehren, wodurch der Zweck der Untersstützung ins Gegenteil verkehrt und Bettel und Müssiggang gefördert worden wären, sondern sie soll prophylaktischen Charakter haben, d. h. die Ursachen der Urmut beseitigen und die Unterstützten befähigen, sich durch eigenen Erwerb aus der Verarmung zu heben. Bezeichnend ist daher die Bestimmung des Urmengesetzes, wonach jeder unterstützte Handwerker bei Verlust der Unterstützung verpflichtet ist, seine Kinder fleißig zur Schule zu schieken. Mit großer Sorgfalt prüfte der Staat die Unterstützungsgesuche. Gemäß Instruktion sür die Urmen=

kommission müssen sich die Hilfesuchenden an den Urmeninspektor wenden, dem sie an Stelle einer Bittschrift eine vorgedruckte Tabelle auszufüllen haben. Dieses formular enthält nicht weniger als 28 fragen, und zwar: 1. "Namen des Bittstellers; 2. Heimat; 3. Wohnort; 4. Begangenschaft; 5. Alter; 6. Gesundheitsumstände; 7. ob verheiratet; 8. ob er Kinder habe; 9. wieviel Knaben; 10. Alter der Knaben; 11. ob sie die Schule fleißig besuchen; 12. ob sie lesen lernen; 13. ob sie schreiben lernen; 14. ob sie rechnen lernen; 15. wieviel Mädchen; 16. Alter der Mädchen; 17. ob sie die Schule fleißig besuchen; 18. ob sie lesen lernen; 19. ob sie schreiben lernen; 20. ob sie rechnen lernen; 21. Gesundheitsumstände der Kinder; 22. Aufführung der familie (ob sie arbeitssam sei, ob sie bettele usw.); 23. Unterstützung von Seiten der Gemeinde; 24. Ungahl der von der Gemeinde im Lauf vorigen Jahrs besteuerten Urmen; 25. Summe des Betrags der jährlichen Beisteuer an ihre sämtlichen Urmen; 26. wieviel davon durch Gemeindeanlage erhoben wurde; 27. Ungahl der Hauswärter der Gemeinde; 28. Vermögensumstände des Bittstellers." Die Gesuche sind vierteljährlich — dringliche fälle ausgenommen der Urmenkommission mit den nötigen Bemerkungen über "Willfahr, Quantum und Urt der Unterstützung" ju unterbreiten. Die Ent= scheide gehen von der Regierung aus; ausnahmsweise kann die Ur= menkommission von sich aus verfügen, und zwar bis zum Betrage von 32 franken.

Das für die Urmenkommission eingeschlagene Versahren sollte auch den Gemeinden als Muster dienen. Iwar wagte man nicht ohne weiteres, die Gemeindeautonomie durch Detailvorschriften allzussehr einzuschränken. Erst das Reglement von 1813 enthält einige Bestimmungen über die Verpflegung der Urmen in den Gemeinden. "Die Unterstützungen sollen hiernach nicht anders als vor versamsmelter Urmenpflege bewilligt werden, vor welcher die Hilfesuchenden persönlich zu erscheinen haben, sosenn sie im Gemeindebezirkt wohnen und nicht durch Krankheit daran verhindert sind. Nebst dem Bettel wird die Versorgung der Urmen durch den Umgang "als eine sehlerhafte, für die Gemeindegenossen lästige und für die Urmen sehr harte, jedes Ehrgefühl unterdrückende Unterstützungsart" versboten. Die Unterstützungsgelder sollen vornehmlich für den Untersricht der Kinder verwendet werden, den Urbeitssähigen Urbeit und den Ulten und Schwachen Unterhalt verschaffen. Unterstützten Eltern,

die ihre Kinder betteln lassen, soll das Almosen entzogen werden. Uneheliche Kinder sind als Arme zu betrachten und bei Unvermögen der Eltern zu unterstützen.

Armenleistung. Der Staat gab für das Armenwesen durchsschnittlich rund fr. 50 000.— jährlich aus; verhältnismäßig gering waren die unmittelbaren Beiträge, die auf Grund der Bittgessuchlisten verabfolgt wurden. 1805—13 erhielten: Bezirk Aarau 3877 franken; Zosingen 2371 (großenteils in die Kirchgemeinden Schöftland und Reitnau, wohin keine Spenden flossen); Kulm 4342; Cenzburg 2439; Brugg 1704; Zurzach 2054; Bremgarten 2421; Muri 1489; Baden 2551; Causenburg 5969 (ohne Straubharischen fonds); Rheinfelden 1651. Bedeutend größer müssen die Ceistungen der Gemeinden gewesen sein.

Neben unmittelbaren Gaben in Geld, Lebensmitteln, Kleidern und dal. wurde zu Gunften der Urmen auch für Verbilligung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien gesorgt.6 Auch der Armen= bäder von Schingnach und Baden nahm sich die Urmenkommission an und setzte hiefür eine besondere Unterkommission ein. Weiterhin suchte sie die Arbeitsamkeit zu weden, indem sie den Erwachsenen Urbeit verschaffte und die Jugendlichen einen Beruf erlernen ließ. Erwähnenswert ist der Versuch, den Urmen Hanf und Wolle zur Derarbeitung zu geben. Die ersten Proben fielen ins Jahr 1808. Im Januar des folgenden Jahres erbat sich die Urmenkommission, trotz dem bisher geringen Erfolg, eine weitere Partie von 40 Zentnern Hanf und drei Zentnern Wolle im Werte von rund fr. 4000.— zur Bekleidung armer Kinder, da allein in den reformierten Bezirken über 3000 wegen mangelnden Kleidern die Schule nicht besuchten. Laut Abrechnung vom Januar 1811 wurden fr. 2596.— ausgegeben; der Wert der Ware belief sich auf fr. 2533.—, die Söhne erforder= ten fr. 1125.—. Ein anderer Dersuch, das Strohgeflecht außerhalb des Freiamts zu verpflanzen, scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, da dieser "Industriezweig, welcher nur der launichten Mode fröhnt, außer seinem eigentlichen Vaterlande nicht Wurzel fassen wolle".7

⁶ K Bl. II 278/79; V 209 ff.

⁷ In Schöftland war auf Empfehlung von Pfarrer Rytz eine Strohflechtschule gegründet worden, um die sich außer Rytz auch Umtmann May bemüht hatte. Die Schule zählte rund achtzig arme Kinder und stand unter einer Cehrerin. 1807/08, PUK I 377, 381, 383, 389, 430.

Landsassen. Durch die Teilung mit Bern war dem Maraau eine größere Zahl Candsassen zugeschrieben worden,8 die 1808 auf 598 meist im Kanton wohnende Personen anstieg, unter ihnen viele Urme, die nach Reg. Rats Suters Bericht durch große Unterftützungen verwöhnt und dem Müssiggang ergeben waren. Da der Unteil am Candsaffengeld nicht groß war, trachtete der Staat darnach, die ihm durch die Candsassen aufgebürdete Cast zu verringern. Darum faßte schon das Urmengesetz von 1804 diese Leute zu einer Gemeinde zu= fammen, mit der Verpflichtung, für ihre armen Ungehörigen in gleicher Weise zu sorgen wie die übrigen Gemeinden. Sodann unterband dasselbe Gesetz die Dermehrung der Candsassengemeinde. Ein= mal durch die Aufstellung des Brundsatzes, daß keine neuen Mit= glieder aufgenommen werden follten; sodann durch die Bestimmung, daß Candsassen, sobald es ihre Dermögensumstände erlaubten, zum Unkauf eines Ortsbürgerrechts anzuhalten und allenfalls dabei zu unterstützen seien. Die bis auf weiteres geltenden Candsaffenregle= mente vom 28. febr. 1780 und 3. März 1785 wurden durch das neue, von der Urmenkommission erlassene Reglement für die Candsassen= gemeinde vom 19. Juni 1805 ersetzt. Darnach werden alle dem Aargau zugeteilten Candsassen als Kantonsbürger anerkannt und bilden die Bürgergemeinde flügelberg (Kirchgemeinde Reinach). Jedoch besitzen sie nicht dieselbe Autonomie wie die übrigen Gemein= den, sondern stehen unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Armenkommission; diese bestimmt auf Vorschlag des Kulmer Amtmanns drei Vorgesetzte der Gemeinde zur Besorgung der Bürger= rechtssachen, der Urmenunterstützung und des Vormundschaftswesens. Sie erteilt den Candsassen die Bewilligung zur Verehelichung, welche nur gegeben wird, wenn der Petent sich über Dermögen oder Erwerb hinlänglich ausweisen kann. Ebenso ernennt die Urmenkommission den Doat bei Absterben des Hausvaters oder in sonstigen dring= lichen fällen und passiert die Dogtsrechnungen. Das Bürgerrecht

⁸ Eine Nachteilung der Candsassen erfolgte in den Jahren 1818/20. Gemäß "Endlichem Theilungsvertrag" vom 31. August 1818 zur Ausführung des § 5 des Verkommnisses vom 13. Januar 1804 sollten die vergessenen und inzwischen gemeldeten Candsassen, die am 31. Dez. 1798 der Korporation angehörten und den 31. Dez. 1818 noch am Ceben oder, wenn weiblichen Geschlechts, noch nicht versheiratet waren, endgültig aufgeteilt werden. Der Aargau gab 56 in die Teilung und erhielt 58. JU 12. Candsassenprotokolle u. Aktenbände.

erlischt bei Unkauf eines Ortsbürgerrechts, sowie bei unbezahlt ausstehenden zweijährigen Candsassenanlagen und weiterhin bei Der= heiratung ohne Bewilligung. Die letten beiden fälle haben Uus= weisung der fehlbaren zur folge. Der Wert des Candsassenbürger= rechts war demnach zweifelhafter Urt, da es so leicht verwirkt wer= den konnte. Die großrätliche Opposition, die der Urmenkommission, bezw. dem Kl Rat, das Recht zum Erlaß eines dermaßen in die ge= setzgebende Gewalt eingreifenden Reglements bestritt, rügte insbesondere die Bestimmungen über den strafweise verhängten Derluft des Bürger= und Candrechts eines Candsassen, der wegen Nichtbe= zahlung von zwei Jahressteuern zum Derbrecher gestempelt würde. (Ber. d. Rechnungskomm. pro 1810 und 11.) Caut Urmengesetz von 1804 besorgt die Armenkommission die unmittelbare Verwaltung des Candsassenfonds, der nur angegriffen werden soll, wenn die Mit= tel der Candsassengemeinde nicht ausreichen. Als Bülfsquellen werden angewiesen: 1. der Ertrag des Candsassenfonds; 2. das Weiberein= kaufsgeld, zahlbar bei Empfang der Heiratsbewilligung im Betrage von fr. 25.— bis fr. 50.—; 3. die gemäß Gesetz zurückzufordernden Beisteuern aus dem Nachlaß von kinderlos verstorbenen Unterstütz= ten; 4. die von der Urmenkommission auf den Bericht der Gemeinde= vorgesetzten hin alljährlich zu bestimmenden Urmenanlagen. jährlichen Rechnungsvorschüffe, die Einkaufsgelder und die zurückgeforderten Unterstützungsbeträge sollen kapitalisiert und zu einem Urmengut geäufnet werden, das nach Vorschrift des Urmengesetzes verwaltet werden soll. Trotz alledem mußte der Staat beträchtliche Zuschüsse auswerfen, sodaß die Urmenkommission eine Zeitlang mit dem Gedanken umging, die Korporation aufzulösen. Dazu konnte sie sich jedoch nicht entschließen. Gemäß Derordnung vom 2. August 09 nahm sie eine Revision der Candsassenregister vor. Die bisherigen Korporationsscheine werden eingezogen und neu ausgeteilt, und zwar an jeden Hausvater und jede Witwe mit Kindern unter zwanzig Jahren; den Söhnen über zwanzig Jahren, sodann einzelnen Perfonen wie Handwerkslehrlingen, Gesellen, Dienstboten, Waisen, verkostgeldeten Kindern. Die neuen Korporationsscheine gelten zehn Jahre. Nichteinlösung zieht Verlust der Korporationszugehörigkeit nach sich. Nebst der Aussertigungstage von 5 bis 15 Batzen, wovon ganz Urme befreit sind, hat jeder Candsasse noch jährlich einen Batzen

zu entrichten, und zwar vorauszahlbar bei Empfang des Korporationsscheins.9

findelkinder. Mit diesen beschäftigt sich das Gesetz vom 6. Mai 1812. Unlaß dazu gab eine Beschwerde der Gemeinde Rini= ken, welcher der Kl Rat den Unterhalt eines ausgesetzten Kindes auferlegte. Das Besetz beruht auf dem Brundsatz, daß Staat und Bemeinde sich der findelkinder gleichmäßig anzunehmen hätten. Die Bemeinden sind zur Derpflegung und Auferziehung der in ihrem Bannkreis ausgesetzten Kinder grundsätzlich verpflichtet; doch übernimmt der Staat die Bälfte der von der Gemeinde gehabten Kosten, mit dem Vorbehalt, gegen pflichtfäumige Gemeinden von sich aus einzuschreiten. Den findelkindern männlichen Geschlechts wird der Staat nach deren sechzehntem Altersjahr ein Ortsbürgerrecht ankaufen, während die Gemeinden ihre findlinge weiblichen Geschlechts ohne Entgeld als Bürgerinnen anzuerkennen haben. Den männ= lichen findlingen ist untersagt, vor ihrer Einbürgerung sich zu verehelichen. Uneheliche Kinder von findlingen sind in gleicher Urt zu behandeln wie diese selbst. Die aufgefundenen Kinder, denen der Gemeinderat Vor= und Geschlechtsnamen gibt, sind nach der in der Bemeinde herrschenden Konfession zu taufen. Das Besetz erhält rückwirkende Kraft für die ganze Dauer des neuen Kantons. Im Jahr 1812 zahlte der Staat fr. 211.— an die Verpflegung von fünf fin= delfindern.10

Taubstumme und Blinde. Das auf Anregung Pfarrer Rahns angelegte Verzeichnis vom Sommer 1810 ergab für den ganzen Aargau 361 Taubstumme (im ehemaligen Aargau allein 299) und 57 Blinde. Rahn regte weiterhin an, einige Blinde dem Blinzdenheim Zürich zu übergeben und einen in Zürich studierenden Kanzdidaten der Theologie zum Taubstummenlehrer ausbilden zu lassen. Die Vorschläge Rahns wurden von der Armenkommission beifällig ausgenommen, und es wurde in der Folge ein Kind probeweise der Blindenanstalt der Zürcherzhilfsgesellschaft anvertraut, und zwar auf zwei Jahre zu fr. 250.— jährlich (febr. 1811). Dagegen fand sich niemand zur Ausbildung als Taubstummenlehrer. Die Armenkomz

⁹ K BI V 51/56 u. VII 140/44.

¹⁰ PGR II 59/63 (erste Vorlage, November 1811); 83 (2. Vorlage). K Bl VIII 108/12. — Die Namengebung erfolgte meist unter Anspielung auf äußerliche Umstände der Auffindung.

mission bekümmerte sich auch um die Ursache der Taubstummheit, worüber die verschiedensten Vermutungen gehegt wurden. Sie wandte sich in dieser Absicht an die Kulturgesellschaft, die ungesäumt ein Zirkular an die Geistlichen des Kantons erließ mit einem reichlich besetzten Fragebogen, der beantwortet an das Sekretariat der Armenskommission zurückzusenden war (Sept. 1811). Von weiteren Maßenahmen für die Taubstummen innert der Vermittlungsepoche hören wir nichts mehr.¹¹

Königsfelden. 12 Eine Sorgenanstalt, deren Reorganisation sowohl die Urmen= als die Sanitätskommission unausgesetzt be= schäftigte. Königsfelden war zu jener Zeit Armenspital, Kranken= haus und Irrenanstalt zugleich, eng verflochten mit einer ausge= dehnten Ökonomie und Bäckerei (Brotspenden). Ein solch kompli= zierter Betrieb erfordert zum guten fortgang eine durchgreifende Organisation und straffe Aufsicht; beides ließ damals zu wünschen übrig, was allerlei Mißstände zeitigte. Dazu kamen Mißbräuche, die keine notwendige Folge der mangelhaften Einrichtung waren, wor= über die Armenkommission sich dem Kl Rat gegenüber folgender= maßen ausließ (8. März 08): "Chemals waren zu Königsfelden eine Ungahl Pfründen gestiftet, die sowie die Tollen alle jene Naturalien bezogen, die in beiliegendem Derzeichnis aufgezählt sind. Begen= wärtig werden gar keine Pfründen mehr vergeben, und von den alten Benossen sind nur noch wenig vorhanden — dagegen haben sich die erledigten Zimmer mit Kranken oder sonst unglücklichen Personen angefüllt, die bei der bestehenden Einrichtung alles dasjenige beziehen, was ehemals für die Pfründen bestimmt war, und wovon der Betrag für jede Person jährlich auf mehr als £ 250.— ansteigt. Der über= fluß dessen, so sie erhalten, wird wie von alters her verkauft, damit von den Angestellten ein ebenso anstößiger, als für die Pfründer und Tolle nachtheiliger Handel getrieben, und dasjenige, was den letzteren zukömmt, von denselben zu Ceckereien oder andern überflüssigen Sachen verwendet: dabei aber erhalten die Kranken keine ihnen zu= trägliche Speise, noch viel weniger können sie in gehöriger Diät ge= halten werden. Knechte und Mägde beziehen statt bestimmter Jahr= gehalte ähnliche einfache bis dreifache Pfründen zum Cohn, mehrere

¹¹ Vgl. "100 Jahre Taubstummenanstalt Aarau auf Candenhof".

¹² JU 10, G.

führen selbst eigene Haushaltungen und verwenden zu ihrer Einrichtung diejenige Zeit, die sie dem Institute schuldig sind." Eine Reform des Instituts sowohl in bezug auf die technische Einrichtung als auf die Administration war ein dringendes Erfordernis und wurde von den zuständigen, ftark liberal durchsetzten Inftangen (Urmenkommission und Sanitätsrat) eifrig betrieben. Aus einer Bewahrungs= sollte eine Pflegeanstalt werden, unter Ausschaltung des bloßen Urmenasyls eine Urmen=Krankenanstalt mit zeitgemäßer Ausgestaltung und sachverständiger Leitung. Der Verwirklichung dieser Grundsätze sollte ein schon im November 1806 aufgestellter Gesetzesvorschlag dienen, der die Trennung der Spitalverwaltung von derjenigen der Ökonomie vorsah, sowie die Einsetzung einer Spitaldirektion und die finanzielle Sicherung des Instituts durch Zuwendung jährlicher Einkünfte im Betrage von fr. 25 000 .- . Uber erft drei Jahre später verdichteten sich die Unstrengungen der Urmen= kommission und des Sanitätsrats zu einem vollständigen Reformplan, den eine durch die beiden Kollegien gemeinsam bestellte Kommission (Kasthofer und Bächli, Tanner und Schmuziger) ausgearbeitet hatte. Die Ukten enthalten einen von Schmuziger stammenden "Allerersten Entwurf einer Spitaleinrichtung in Königsfelden" vom Mai 1808, der einen großzügigen, auf sehr fortschrittlichen Ideen fußenden Ausbau der Krankenanstalt vorsah. Der von der Kommission bearbeitete "Entwurf einer Urmen-, Kranken-, Tollen- und Bebammenanstalt in Königsfelden" vom 29. Dez. 1809 war bedeutend bescheidener, fand aber beinahe den uneingeschränkten Beifall sowohl des Sanitätsrates als der Armenkommission und wurde der Regie= rung am 9. März 1810 unterbreitet. Nach diesem Entwurf soll die "Kranken- und Versorgungsanstalt" Königsfelden dem ganzen Kanton dienen und zur Aufnahme von innerlich und äußerlich Kranken und von Wahnsinnigen eingerichtet werden. Überdies ist die Bebammenschule von Zofingen nach Königsfelden zu verlegen. Einstweilen, bis die Mittel zu einer größeren Ausdehnung flüssig gemacht worden sind, soll die Unstalt folgende Plätze enthalten: 10 für innerlich Kranke, 18 für äußerlich Kranke, 12 für venerisch Kranke, 9 für Dersonen mit ekelhaften, äußerlichen Schäden, 22 für Wahnsinnige, 6 für Unheilbare, sodann während der Bebammenkurse 4 Plätze für Kindbetterinnen und 8 für Hebammen, zusammen 89 Plätze. Mit Ausnahme der obrigkeitlichen Vorratsräume werden alle innert der

Klostermauern befindlichen Bebäude und Brundstücke dem reorgani= sierten Institut überlassen, und zwar die Hofschreiberei für die Wohnungen des Derwalters und Arztes und für die Hebammenschule; die den ersten innern Hof einschließenden Bauten für die innerlich und äußerlich Kranken und Unheilbaren, der den zweiten, innern Hof umschließenden Bau für die Wahnsinnigen. Die Einkünfte, für die feine fire Summe genannt wird, sollen bestehen: aus dem durchschnittlichen Betrag der bisher für die Unstalt von der Kloster= schaffnerei jährlich ausgelegten Summe; aus Zuschüssen des Kantonsarmenfonds oder Staatsvermögens; aus eigenen und durch Dergabungen, sowie Derpfriindungsgeldern zu vermehrenden Kapitalien; aus den Tischgeldern für Wahnfinnige und Verpflegungsbeiträgen der Kranken; endlich aus Rückforderungen von kinderlos Derstorbe= nen, ehemals verpflegten Personen. Das Unstaltspersonal, dessen Ernennungsart und Befoldung im einzelnen festgelegt werden, soll bestehen: aus einem Derwalter, einem Urzt, einem Ökonomen, einem Pörtner (!), einem Wärter und einer Wärterin für Wahnsinnige, 2 Wärterinnen für Kranke, einer Köchin und einer Untermagd. Die Oberaufsicht hat die Armenkommission, in Krankensachen der Sani= tätsrat; beide Kollegien übertragen die unmittelbare Kontrolle einer gemeinsam erwählten fünfgliedrigen Spitaldirektion, deren Kompetenzen genau umschrieben werden. Die Stelle des Verwalters ift mit derjenigen des Schaffners vereinbar. Ein ausführlicher Abschnitt enthält den Tarif für Kost= und Derpflegungsgelder. für Kranke und Tolle ist eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung vorge= sehen, für die Beisteskranken in gemeinschaftlichem Bof mit gedeckten Bängen oder zur Winterszeit in geräumigen Arbeitszimmern unter Aufsicht. Eine neue Speiseordnung will in das bisherige Einerlei zweckmäßige Abwechslung bringen. Die Patienten sollen einmal wöchentlich von einem katholischen, bezw. reformierten Geistlichen besucht werden; diese funktionen sind inskünftig den Inhabern der autbezahlten Pfründen von Windisch und Birmenstorf bei deren Un= stellung zu überbinden.

Trotz diesem energischen und in jeder Hinsicht durchführbaren Vorstoß blieb die Ungelegenheit beim Kl Rate liegen.¹³ Eines der Hindernisse bildete zeitweilig die Cokalfrage. Die Urmenkommission

¹³ Registrator Jäger bemerkt zu obigem Reformplan: "Dieser Entwurf ist abermalen zum Bericht in finanzieller Hinsicht an den Finanzrat gewiesen wor-

befürwortete die Verlegung des Kantonsspitals in die Hauptstadt, wo eine unmittelbare Aufsicht der verantwortlichen Behörde möglich sei. Der Kl Rat lehnte jedoch, unter Beltendmachung finanzieller Bedenken, jegliche Translokation des Spitals entschieden ab (12. Okt. 1812).¹⁴

Ungesichts der Passivität des Kl Rats bemühten sich Urmenkommission und Sanitätsrat, durch Teilmagnahmen sich dem Ziele zu nähern. Seit 1806 war ein Chirurgus=Adjunkt des Arztes da; 1810 gelang die Unstellung eines eigenen Spitalarztes (Dr. Stäbli). Sodann wurden die Geistlichen von Windisch und Birmenstorf mit dem wöchentlichen Besuch und Gottesdienst und der Cehrer von Windisch mit dem Unterricht in mehreren Wochenstunden für die Kinder im Kloster betraut. Weiterhin wurden die Tollen und Kranken in eigene Quartiere gesondert, beide Abteilungen vergrößert, für die Kranken und Irren ein genügender Platz zur Erholung im freien geschaffen und für die letzteren eine Urbeitsstube eingerichtet. Endlich wurden von Urmenkommission und Sanitätsrat, denen der Geduldfaden rig, sowohl die Dorschriften für die innere Polizei und die Kranken, wie auch die Instruktion für das Personal (Urzt, Wärter und Wärterin= nen, Aufseher der Arbeiten) provisorisch durchgeführt (Mai/Juni 1813). Noch nicht in Vollzug gesetzt waren die Instruktionen für den Verwalter, Ökonomen und Pörtner, sowie die Speiseordnung. Auf die Vorschriften über die Spitalkleidung wurde ohnehin ver= zichtet, ebenso auf die Einsetzung einer besonderen Spitaldirektion, indem man sich mit den regelmäßigen und öfteren Inspektionsbe= suchen der schon seit 1809 eingesetzten Kommissäre begnügte. So war am Ende der Vermittlungszeit das königsfeldische Reformwerk nahezu vollendet; doch die obrigkeitliche Sanktion stand noch aus.

den den 4. Upril 1810, wo er hinter dem für alles wohltätige so herzlich fühlens den Kinangrat Scheurer vergraben liegt."

¹⁴ Einen Augenblick dachte man daran, durch außerordentliche Mittel zu einem zeitgemäßen Kantonsspital zu gelangen. Ein Gesetzesvorschlag zur Durchsführung einer Cotterie, auf einen Ertrag von fr. 200 000.— berechnet, zu 8000 Cosen à fr. 30.—, darunter 4000 Treffer in 5 Klassen, lag schon bereit, wurde aber wegen der Ungunst der Zeit zurückgelegt.

Von einem Aarauer wurde ein Projekt in die Diskussion geworsen, das an Stelle einer Cotterie eine Stempelsteuer vorsah und mit einer Bausumme von 50—80 000 £, sowie mit einer Dotation des Instituts von 400 000 £ rechenete. Registrator Jäger bemerkt hiezu: ein bloßes Projekt, das bei Kenntnis der herrschenden Stimmung nie vorgelegt wurde.

Dieser letzte Schritt erfolgte erst nach den durch Napoleons Sturz verursachten Wirren. Im Februar 1816 beauftragte der Kl Rat, bewogen durch mehr oder weniger berechtigte Klagen über Mikstände in Königsfelden, seine Mitglieder Rengger, Suscher und Weber mit der Untersuchung der dortigen Anstalt. Das von Rengger verfaßte Butachten gipfelte in folgenden Vorschlägen an die Regierung (März 1816): 1. die Domänen samt Mühle und Bäckerei sind zu verpachten; 2. die Brotlieferung nach Aarau (Standeskompagnie) und Baden (Zuchthaus) sind abzustellen; 3. die Naturalgefälle sind inskünftig in Geld zu beziehen, und zwar durch den Bezirksverwalter in Brugg; 4. alles Gesinde bis auf das Krankenpersonal ist abzudanken; 5. für den Spital ist ein eigener Verwalter anzustellen und die Aufsicht an eine in Brugg befindliche Kommission zu übertragen. Im übrigen sollen die bereits vorliegenden Entwürfe für die innere Organisation nach Unnahme der vorgeschlagenen Underungen diesen angepaßt werden. Diese radikalen Vorschläge stießen auf die scharfe Opposition des finanzrats, der sich nicht nur gegen den vorgeschlagenen Ein= bruch in das Naturalsystem wehrte, wodurch Königsfelden allein rund fr. 12 000 .- und bei konsequenter Durchführung der Staat rund fr. 60 000.— verlieren würde, sondern auch gegen jegliches Abgehen vom Regiebetrieb; das gesamte Institut habe 3. B. pro 1813 nach Abzug der Armenspende und Besoldung des Verwalters nur fr. 22 971.— gekostet, somit bei 110 Insassen fr. 223.— jähr= lich oder 6 Batzen täglich pro Person. Der finangrat empfahl daher Beibehaltung des bisherigen Betriebs, Unstellung eines Spitalarzts und Gehülfen nebst einem jenem untergebenen Ökonomen; zur Beseitigung gewisser Mikbräuche genüge eine genaue Aufsicht seitens einer von Armenkommission und finangrat eingesetzten Kommission. Die Regierung, allein schon durch die finanziellen folgen der ange= ratenen Reform abgeschreckt, nahm von den Vorschlägen ihrer Kom= missäre Umgang und sanktionierte im großen und ganzen das schon während der Mediationsepoche vorbereitete Werk; so am 18. februar 1818 die Gesamteinrichtung unter Abtrennung des nur lokal verbundenen Hebammeninstituts; sowie den schon im August 1813 ausgesprochenen Grundsatz der Trennung von Spital= und Dominial= verwaltung, ohne die zur Deckung der Unkosten nötigen Einkünfte zu fixieren (bis dahin auf fr. 28000. bis fr. 30000. berech=

net). In dem langen Streit um die Frage, ob für das Spital ein besonderer Verwalter angestellt oder nach dem Vorschlag der vorberatenden Instanzen beide Verwaltungen, Spital und Domänen, in einer Person vereinigt bleiben sollten und ihr für die Kleinarbeit ein untergeordneter Ökonom beizugesellen sei, entschied sich der Klat einstweilen für das letztere (Mai 1818). Der früher befürwortete, aber wieder aufgegebene Gedanke einer Spitaldirektion wurde erst durch das Dekret vom 24. August 1821 verwirklicht.

Sanitätswesen.

Regsam war der junge Kanton auf dem Gebiete des Gesundsheitswesens. Die gesetzgeberische Grundlage bildete der Beschluß des GRates vom 21. Juni 1803, dem am 9. Jan. 1804 die von dem inzwischen ernannten Sanitätsrat entworsene und vom Kl Rat gesnehmigte Sanitätsordnung folgte. 15

Organe. Die Ceitung des kantonalen Gesundheitswesens wurde einem Sanitätsrat übertragen, der aus einem Kleinrat als Präsistenten und acht weiteren ebenfalls von der Regierung ernannten, unbesoldeten Mitgliedern bestand, und zwar aus vier "geprüssten, gründlichen und erfahrenen Ürzten" als ordentlichen Mitgliesdern, sowie aus vier weitern inländischen Ürzten, Chirurgen, Diehärzten und Upothekern als außerordentlichen Mitgliedern, die nur zu besonders wichtigen Beratungen zugezogen werden sollten. Der Sanitätsrat durste ohne Erlaubnis der Regierung auf einmal über nie mehr als fr. 100.— versügen. Als nächste Hülfsorgane wurden die ebenfalls vom Kl Rat auf Vorschlag des Sanitätsrats ernannten Bezirksärzte eingesetzt. Sie erhielten eine jährliche Bessoldung von fr. 200.—, da auf ihnen die nicht unbeträchtliche Kleins

¹⁵ PSaR I—III (1803/17); Missiven.

¹⁶ Erste Mitglieder 1803: fetzer, Präsident; Koller von Brugg, Arzt und Großrat; Tanner, Sohn v. Aarau; Helbling v. Causenburg, M D, der Chirurgie und Thierarzneikunde; friderich von Zosingen, M D und Apotheker. Außersordentliche Mitglieder: Karg zu Lenzburg, M D, der Chir. u. Tierarzneikunde; Schmuziger von Aarau, med. u. chir. Praktikus; Schauselbühl von Zurzach, M D und Apotheker. Schmitter v. Aarburg med. und chir. Praktikus. Anderungen der Mitgliedschaft ergaben sich nur wenige: als ordentliche Mitglieder traten an Stelle von Friderich und Helbling: Schmuziger 1804 und Schmitter 1808; als außerordentliche Mitglieder: Dr. Dorer von Baden, Dr. Amsler von Schinznach und Dr. Bodmer v. Zosingen, an Stelle v. Schmuziger, Karg und Schmitter.

arbeit lastete: sie führen die unmittelbare Aussicht über die Medizis nalpersonen, über den Verkauf von Arzneien; sie greisen bei Episdemien unverzüglich ein, auch bei Viehseuchen angesichts des großen Mangels an geschickten und gründlichen Viehärzten; sie dürsen sich, ohne durch einen andern privilegierten Arzt sich vertreten zu lassen, nicht länger als drei Tage aus ihrem Bezirk entsernen; dazu kommt das Jusammenstellen der jährlichen Geburtss und Sterbetabellen zu Handen des Sanitätsrats, dann die jährlichen Rapporte über den Gesundheitszustand der Bezirke, sowie die Sonderberichte über epidemische Vorfälle. Er ist Gerichtsarzt und wird sür Obduktion und Visum repertum sowie für andere gerichtsmedizinische Funkstionen besonders bezahlt. Für allfällig abgegebene Arzneien an arme Kranke, über die er ein Tages und Rezeptbuch zu führen hat, soll er von den Gemeinden nach der Armentage entschädigt werden.

Kampf gegen das Pfuschertum. Zu diesem Zweck ward dem Sanitätsrat die Kontrolle, bezw. Prüfung fämtlicher Medizinalper= sonen zur Aufgabe gemacht, der Urzte, Wundarzte, Apotheker, Bebammen, Dieharzte, Barbiere. Allen diefen Personen ift gemäß Sanitätsordnung jegliche Praxis untersagt, sofern sie nicht auf Grund ihrer Ausweise oder bei Unzulänglichkeit derselben auf Grund einer Prüfung durch den Sanitätsrat oder besondere Examinatoren paten= tiert worden sind. Einer Prüfung haben sich selbstredend auch alle diejenigen zu unterziehen, die inskünftig als Arzte usw. im Kanton wirken wollen. Selbst anerkannten Medizinalpersonen kann bei Nachlässigfeit oder anderen Dergehen die Ausübung ihrer Kunst ver= boten werden. Caut Derzeichnissen von 04/06 wurden insgesamt nur 181 Arzte, Wundärzte, Tierärzte und Apotheker patentiert, 56 davon mit Restriktionen.17 Auch die Ausbildung der Arzte wurde der Kon= trolle unterworfen. Gemäß Derordnung des Sanitätsrats vom 9. März 05 wird den vollpatentierten Arzten des Kantons gestattet, Jünglinge in die Cehre zu nehmen, die über die einem gebildeten

¹⁷ So wurde 3. B. Kaver Keller von Döttingen als Wundarzt anerkannt; doch sollte er wichtige Fälle, besonders der innern Heilkunde nur unter Aufssicht eines anerkannten Arztes behandeln. — Heß in Aarau sollte bloß erlaubt sein, unbedeutende äußerliche Krankheiten zu behandeln; er sollte keine Operastionen machen, keine Arzneimittel als an chirurgisch leichte Kranke abgeben und keine solche Kranke besorgen, die genötigt seien, das Bett zu hüten, und überdem unter der besonderen Aussicht des Bezirksarztes stehen. PSaR I 47.

Menschen nötigen Kenntnisse, das Latein inbegriffen, verfügen und vor dem Bezirksarzt sich darüber ausweisen. Der Unterricht soll ge= wissenhaft erteilt werden, drei Jahre dauern und Unatomie, Physio= logie, allgemeine Hygiene, Nosologie, Diagnose, Materia medica umfassen. Nach beendeter Cehrzeit hat sich der Zögling einer durch den Sanitätsrat veranstalteten Prüfung zu unterziehen und erhält je nach dem Ausgang derfelben ein Atteftat für bestandenes Examen, zugleich eine Empfehlung zur fortsetzung der Studien. Besteht der Zögling die Prüfung nicht, so hat dessen Lehrer das bedungene Cehrgeld gang oder teilweise zurückzuerstatten oder den Zögling noch weiter unentgeltlich zu unterrichten. Dem Urzt steht es aber frei, den Cehrling bei Unfähigkeit oder Liederlichkeit innerhalb der ersten Hälfte der Cehrzeit zu entlassen unter Unzeige an den Bezirks= arzt und die Eltern, bezw. Dormünder. Zur Erlangung eines Urzt= patentes werden drei weitere Jahre Hochschulbildung verlangt oder fünf Jahre Gehülfenschaft bei einem Arzte, bezw. bei einem Mili= tärarzt stehender Truppen. Don Uspiranten wird neben auten Unlagen hinlängliches Dermögen zum Besuch von Ukademien gewünscht; unvermögliche, aber talentierte Jünglinge wird der Sanitätsrat womöglich unterstützen. für ihre berufliche fortbildung sorgten die Arzte selbst, anfänglich durch monatliche, freie Versammlungen, später als medizinische Besellschaft, die ihre Mitalieder zu reger Mitarbeit verhielt.18

Jur Hebung des Apothekerwesens wurden nicht nur die Apotheker ähnlich geprüft wie die Ärzte, sondern auch die Apotheken strengen Vorschriften unterworsen und jährlich zu unbestimmter Zeit in bezug auf ihre Einrichtung visitiert, und zwar durch Mitglieder des Sanitätsrats, Hausapotheken von Ärzten durch die Bezirksärzte, wosür die Apotheker jeweilen fr. 12.—, die Ärzte fr. 4.— zu bezahlen hatten. Weiterhin wurde für Apotheken ein Dispensatorium ausgestellt und der "Selectus der Pharmacopoea borussica" von 1799 mit besonders angesührten Ausnahmen als gesetzlich erklärt (4. Okt.

¹⁸ Siehe "Organisation der medizinischen Gesellschaft im Kanton Aargau" vom 2. Juli 1810. Das Reglement ist unterzeichnet von: Schmuziger von Aarau als Präsident (rührigstes Mitglied des Sanitätsrats), Vock von Sarmenstorf als Vizepräsident; Rohr von Cenzburg als Sekretär. Versammlungsort: Krone, Cenzeburg.

04), ebenso ein Apothekertarif (22. März 06).19 Underseits hatten die Apotheker, neben den patentierten Arzten, allein das Recht zum Derkauf von Arzneien. Doch sollte inskünftig an Orten mit konze= dierten Apotheken kein Arzt eine Hausapotheke halten ohne Erlaub= nis des Sanitätsrats, und Arzte mit Hausapotheken wurden dazu verhalten, zusammengesetzte Urzneien nur aus öffentlichen Upotheken des Kantons anzukaufen und dieselben nur für eigene Patienten zu gebrauchen. Gegen die Einschränfung des Medikamenteneinkaufs beschwerten sich die Urzte und Wundarzte aus den Bezirken Brugg, Baden, Zurzach, Aarau, Zofingen (8. Mai 1805), vor allem deshalb, weil der Kl Rat inzwischen auf die Beschwerden von Apothekern hin (4. Dez. 1804) und gemäß Gutachten des Sanitätsrats die oben genannte Einschränkung des Urzneiankaufs verschärft hatte, indem er sie auch auf einfache Medikamente ausdehnte (15. März 1805). Der GRat dagegen empfahl der Regierung, auf die Bittschrift der Arzte die verdiente Rücksicht zu nehmen (21. Mai 05), worauf der Kl Rat das Verbot, Urzneien außerhalb des Kantons zu kaufen, auf ausländische Medikamente beschränkte (5. kebr. 1806).20

Besondere Sorgsalt widmete der Sanitätsrat der Ausbildung der Hebammen, um sie zur Erfüllung der an sie gestellten, nicht gestingen Anforderungen zu befähigen. Gemäß Sanitätsordnung soll im künftigen Kantonsspital eine Hebammenschule eingerichtet wersden mit einem eigenen Zimmer für sünf arme, unentgeltlich zu verpslegende Schwangere. Die angehenden Hebammen sollen dort Wohnung und Unterhalt gegen billiges Kostgeld erhalten und einer der Spitalärzte ist mit dem Unterricht zu beauftragen. Ein Kurs hat wenigstens acht Wochen zu dauern und ist nach einem vom Sanitätsrat zu bestimmenden Tehrbuch zu erteilen. Dem Sanitätsrat liegt auch die Prüfung und die Patentierung der Hebammen ob. Jede Gemeinde soll wenigstens eine patentierte Hebamme haben und der Gemeinderat für stetige Refrutierung besorgt sein. In den Jahren 1804/7 fanden (s. D. v. 26. Jan. 04) 11 Hebammenkurse statt, und zwar in Zosingen, wobei im ganzen 119 Hebammen patentiert und jes

¹⁹ K Bl II 241/44 (Instruktion für Visitatoren, Dez. 03); III 275/80; V 209/21.

²⁰ K Bl II 168/74; IV 207. PGR I, 213. K Bl V 177/78.

weilen drei mit Prämien bedacht wurden. 21 1810 wurde das Hebammeninstitut nach Königsfelden verlegt. 21a

Abwehr von Krankheiten. Mit großem Eifer bekämpfte der Sanitätsrat Seuchen, unter den Menschen sowohl als unter dem Dieh. Derschiedene Verordnungen galten der Verhütung der Ruhr und des Nervenfiebers.22 Mit besonderer Energie befürwortete der Sanitätsrat die Impfung mit Kuh= oder Schutzpocken, dem "unfehl= baren Schutzmittel gegen die natürlichen Kinderpocken". Die Arzte wurden aufgefordert, unter Zusicherung einer Belohnung für besonderen Eifer, die Impfung mit Schutzblattern zu verbreiten und besonders bei armen Kindern anzuwenden und auch Impsstoff von gesunden Kindern zu sammeln und dem Bezirksarzt zu übergeben; doch war es dem Arzt verboten, die eigentlichen Kinderblattern ein= zuimpfen (16. Juni 06). Auch von den Gemeindevorgesetzten und Beiftlichen wurde erwartet, daß fie fich bemühten, der Impfung Eingang zu verschaffen. Strenge Magnahmen wurden gegen das in Spanien und Italien graffierende gelbe ,fieber ergriffen; die vom Kl Rat erlassene Verordnung vom 14. Nov. 1804 erstreckte die Kontrolle über Einreisende und Hausierer sowohl als über Briefschaften und Bütertransporte und übertrug die Überwachung einer außer= ordentlichen Polizeikommission. Mur schrittweise wurden die rigorosen Maknahmen abgebaut (28. Aug., 10. Nov. 05). Anno 1809 erhielten zwei ausführliche eidgenössische Seuchenpolizeiverordnungen Besetzeskraft.23

Auch zur Verhütung gewöhnlicher Erkrankungen unter den Menschen wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen. So bestreffend die Überwachung des fleischverkaufs (3. Aug. 04). Darsnach darf das fleisch nur an den eigens hiezu bestimmten öffentlichen fleischbänken verkauft werden, nur als gesund erkanntes fleisch und solches von wenigstens drei Wochen alten Tieren. Zur Kontrolle hat der Gemeinderat eines seiner Mitglieder und einen weiteren uns bescholtenen Bürger, womöglich einen Tierarzt, zu fleischbeschauern

²¹ K Bl II 174/78; III 346, 310/11 u.a.O.

²¹a PKR XI 239 (5. Juli 1810).

²² K Bl I 305/07, 329/30 VI 3/4 IX 7/11.

²³ K Bl III 265/65; 267/70; V 62/63, 125/26. Reichhaltige Akten im Archiv (S2 A) "über die Abwendung der in Livorno und Spanien ausgebrochenen Gelben Fiebers." Ogl. auch Gechsli I 609/10.

zu bestimmen, sür die der Sanitätsrat eine besondere Instruktion erließ. Durch Erlaß vom 3. August 1808 suchte der Kl Rat Miß=bräuche im Begräbniswesen zu beheben und die Friedhöfe den hygiei=nischen Anforderungen entsprechend einzurichten.²⁴ Eine weitere klein=rätliche Verordnung galt den Wasenmeistern; danach wird der ganze Kanton in sechs Bezirke eingeteilt mit je einem Wasenmeister, dem allein das Abdecken der Tiere zusteht. Weiterhin kümmerte sich die Regierung um die Rettung der Scheintoten und die Anschaffung der hiezu nötigen Utensilien (20. Juni 04) und erließ eine besondere Instruktion für die Totenbeschauer (18. feb. 04).

Der Derhütung von Diehseuchen sollte vor allem die kleinrätzliche "Polizeiverordnung in betreff des Hornviehs" dienen (25. Januar 04). Danach hat jede Gemeinde einen Diehinspektor aus der Mitte der Ortseinwohner zu bestellen, der "ein anerkannt biederer Mann sein muß, leserlich schreiben kann und kein Diehhändler sein darf." Er hat jedes Stück Dieh, sobald es zweijährig ist, mit dem Brandzeichen seiner Gemeinde an den Hörnern zu versehen. Er ersteilt unter Beobachtung bestimmter Dorschriften die Gesundheitsscheine und zieht diesenigen von auswärts eingekauftem Dieh ein. Un Marktorten sind zur Entlastung der Diehinspektoren besondere Marktausseher zu bestellen, und zwar so viele, als Straßen zum Diehmarktort sühren. Besonders strenge Verhaltungsmaßregeln sind bei ausgebrochener Seuche zu besolgen.

Unablässig beschäftigten sich die Sanitätsbehörden mit der Bestämpfung der Hundswut. 24a Schon die Verordnung vom 28. Upril 04 verhielt die Hundebesitzer sowie die Ortsbehörden und Ürzte zu strenger Wachsamkeit auf die der Tollwut verdächtigen Hunde sowie zu raschem Eingreisen gegen toll gewordene Hunde und von solchen gebissene Menschen und Tiere. Der Kl Rat publizierte die Verordnung unterm 15. Juni 1807 aufs neue, mit verschärfendem Zusat. Läusige Hündinnen müssen an sicherem Ort verwahrt werden, bei

²⁴ Gründete sich auf eine Enquête (San.Pol. 1803/10, Kas3. 20); als vielsfach vorkommende Übelstände werden hier 3. B. gerügt, daß die Friedhöse zu klein seien; daß in dasselbe Grab zwei und mehr Särge gelegt werden; daß die Gräber zu wenig tief gemacht und von Angehörigen der Verstorbenen hergestellt werden; daß die Friedhöse in Familiengräber eingeteilt werden.

²⁴a K Bl III 83; VI 111/16; VII 195/200; 225/24; VIII 76/79, 97/99; 230/32; 259/61; 269/76.

einer Strafe von 4 Franken im übertretungsfalle. Frei herumlaufende Hündinnen sind von den Wasenmeistern einzufangen und dem Eigentümer nur gegen Bezahlung der Strafe gurudgugeben. Die Verordnung vom 29. Dezember 09 dehnt das Verbot des Herum= laufenlassens auf alle Hunde aus, mit Ausnahme der Jagd=, Treib= und Metzgerhunde für die Zeit, da sie zur Jagd oder zum Treiben gebraucht werden. Wer einen frei herumlaufenden Hund tötet, erhält vom Bezirksamtmann ein Schufgeld von 4 franken. Scharfrichter und Wasenmeister haben täglich eine Runde zu machen, um die herumlaufenden Hunde abzutun. Unfangs Upril 1810 wurde dieses allgemeine Verbot aufgehoben, 1813 auf unbestimmte Zeit erneuert. Weiterhin suchte man die Zahl der Hunde überhaupt zu vermindern (1812: noch 3122 Hunde, obwohl um 723 vermindert). Gemäß Der= ordnung vom 18. Dez. 1811 ist der Besitz von Hunden nur noch gestattet: 1. solchen Ceuten, die derselben zu ihrem Schutze bedürfen, 3. 3. Bewohnern abgelegener Einzelhöfe, Bleichern, Schiff= und fuhrleuten, Boten; 2. Metgern, Diehhändlern und Birten, doch nur in unumgänglich nötiger Ungahl; 3. Jagdbesitzern und Pächtern und ihren aufgestellten Jägern. Wer sich zum Dergnügen Bunde halten will, darf nie mehr als zwei besitzen; doch sind von dieser Besugnis arme und unterstützte Personen, Dienstboten, Handwerksgesellen und dgl. gänzlich ausgeschlossen. Die Bewilligung zum Halten von Hunden wird an eine jährliche Tage von 21/2 Batzen geknüpft. Auch die amtlich bewilligten hunde dürfen nur frei herumlaufen, wenn sie ein Halsband von Metall oder Leder mit dem Namen oder den Initialen des Eigentümers tragen. Nachträglich wurde das freie Herumlaufenlassen von Jagdhunden außer der offenen Jagdzeit über= haupt verboten unter Androhung einer Buke von 10 Franken und einer Ersatforderung des in Jagd oder feld verursachten Schadens. Bur Verschärfung dieser Magregel beschloß der B Rat eine jährliche Abgabe von 4 Franken für jeden gesetzlich bewilligten Hund; für Bunde, deren Notwendigkeit vom Eigentümer nachgewiesen wurde, war nur eine Gebühr von g franken zu entrichten; im einen wie im andern falle zugunsten des Gemeindearmenfonds (7. Mai 13). Diesem Erlaß folgte eine umfassende und ergänzende Dollziehungs= verordnung unter ausdrücklicher Bestätigung der Verfügungen vom 18. April 04 und 15. Juni 07 (21. Juni 13).

Eine Ergänzung zu den Sanitätsverordnungen war das vom

B Rate am 23. Mai 1804 sanktionierte "Strafgesetz gegen Sanitäts= Polizei=Dergehen". Die Beurteilung der Vergehen, soweit nicht die Gemeinderäte zuständig sind, ist darnach ausdrücklich den ordentlichen Gerichten vorbehalten; dagegen soll als Kläger ordentlicherweise einzig der Sanitätsrat, bezw. dessen Vertreter, der Bezirksarzt, auftreten. Die Untersuchung hat, wie bei andern Polizeivergehen, von Staats wegen als fiskalsache in summarischem Prozestgang zu erfolgen. Das Recht des Rekurses gegen bezirksrichterliche Erkenntnis steht im Falle einer Strafe von über 50 franken dem Sanitätsrat, wie auch dem Beklagten zu.

Trotz den angedrohten Strasen blieb manches auf dem Papier. Nach den Rechenschaftsberichten bewährte sich das Bemühen zur Eindämmung des Quacksalbertums, die Ausbildung der Hebammen, die Förderung des Apothekerwesens; gut gehandhabt wurde die Dersordnung betreffend Fleischverkauf, sowie die gegen die Hundswut. Beringere Nachachtung fanden die Vorschriften betreffend Wasensmeister, sowie die Verordnung zur Rettung der Scheintoten (1808 gab es erst fünf Apparate der erforderlichen Art im ganzen Kanton). Nur langsam fand die Impfung Eingang.

Besondere gemeinnütige Werfe.

Zwei Unternehmungen von Bedeutung gehören hieher: die Brandversicherung und die Ersparniskasse.

Brandversicherung.²⁵ Das dem jungen Aargau hoch angerechnete Verdienst, unter den Kantonen der Vermittlungszeit als
erster die staatliche Feuerversicherung gegen Gebäudeschaden eingeführt zu haben, gebührt, genau genommen, dem Fricktal, wo schon
von der "Glorwürdigen Kaiserin Maria Theresia, die nichts unterließ, was ihren getreuen und lieben Untertanen nützlich und gedeihlich sein konnte" (Amtmann Tröndlin als Reserent im GRat),
die Feuerassekuranz eingeführt worden war (1764) und angesichts
der guten folgen und ohne Gesährdung des Hypothekarkredits nicht
mehr gut rückgängig gemacht werden konnte. Auf die dringende
Vorstellung von fricktalischen Gemeinden hin schlug der Kl Rat den
fortbestand der Brandversicherungsanstalt im Fricktal — und nur
hier — in ihrer bisherigen Einrichtung vor unter gänzlicher Ab-

²⁵ f 21 U, B 1803/13.

trennung vom Breisgau. Von der Wohltat des bisherigen Systems freiwilliger Beiträge sollte das fricktal trotzdem nicht völlig ausgesschlossen sein, wie es sich demselben bei einer allgemeinen Kollekte auch nicht entziehen sollte. Der Vorschlag war von einer eindringslichen Empsehlung fetzers begleitet und wurde auch von der großerätlichen Kommission (Umtmann Rohr, Tröndlin, Lützelschwab) einsmütig besürwortet, worauf der BRat ohne weiteres die feuerassesturanzschstalt für das fricktal sanktionierte (14. Mai 04).

Mit der augenscheinlich fast allgemein begrüßten Unnahme der fricktalischen Leuerversicherung war der zweite Schritt so gut wie unausweichlich: die Ausdehnung der Brandassekuranz auf den ganzen Kanton, da die Ausnahmestellung des Fricktals — wenigstens in den Augen der Kantonsfreunde — nicht angängig war. Schon ein Jahr darauf wurde dem B Rate ein von fetzer ausgearbeiteter, für den ganzen Kanton geltender Entwurf vorgelegt, der auf dem "Brundsatz einer staatlich organisierten gleichmäßigen Verteilung der Brandschäden auf die Gebäudeeigentümer beruhte" (Festschrift). Aus guten Gründen hatte hiebei ,fetzer die Derficherung auf den Bebäudeschaden beschränkt, den Beiträgen soviel als möglich den Charafter einer direften Steuer benommen; d. h. jede finanzielle Derpflichtung des Staats ausgeschaltet und die Anstalt auf dem Brundsatz der Begenseitigkeit aufgebaut, sowie weiterhin den Eigentümern die Befugnis eingeräumt, ihre Gebäude - gefährdete aus= genommen — nur bis auf einen Dritteil der Schatzung versichern zu lassen. Bezeichnend ist für die konservativ zusammengesetzte Kom= mission des B Rates [Amtmann May, Mantelin v. frick, Stadt= ammann Hünerwadel, Schmid von Klingnau, Dock (lib.?) von Sarmenftorf], daß sie für das Werk nicht dieselbe Begeisterung aufbrachte wie fetzer und die Dorzüge und Nachteile des bisherigen Syftems sorgsam abwog gegen die Dor- und Nachteile der vorgeschlagenen Einrichtung. So habe das bisherige Verfahren nicht nur dem Haus=, sondern dem Mobiliarschaden gegolten, der oft größer sei als jener, da die Bäuser vielfach, auch bei Dermöglichen, nur in hölzernen, mit Stroh gedeckten Bütten bestünden, und der Beschäditge habe also beim bisherigen System auf einen Ersatz im Derhältnis zum ganzen Schaden hoffen können. Ein weiterer Nachteil der vorgeschlagenen obligatorischen Versicherung gegenüber den bisherigen freiwilligen Steuern bestehe darin, daß, da die Sammlung freiwilliger Beiträge untersagt sei, auch Beiträge von solchen verloren gingen, die kein Haus besitzen. Dennoch riet die Kommission nicht zur grundsätlichen Verwerfung, da die obligatorische Versicherung einen größeren Ersats für das Verlorene garantiere als ersahrungsgemäß die bisherige Einrichtung; denn an die rund fr. 50000.— Schäden seit Bestand des neuen Kantons seien nur fr. 10700.— an gesammelten Steuern eingegangen, uneingerechnet die von Nachbarn als erste Hülse gesspendeten Sebensmittel und Kleider, welch unmittelbare Gaben jesdoch auch inskünstig nicht ausbleiben dürsten. Wenn die Kommission dennoch die Vorlage verwarf, so geschah es nur wegen Kleinigkeiten. Das Gesetz war daher vor dem GRate ohne weiteres gesichert, wesshalb dessen Druck samt der Fetzerschen Empsehlung schon vor der endgültigen Behandlung beschlossen wurde. Die Sanktion erfolgte am 16. Mai 1806.

Das Versicherungskapital betrug anno 1806: fr. 20 852 530.— und stieg anno 1814 auf fr. 28 128 450.—. Die Zahl der verssicherten Gebäude wuchs im gleichen Zeitraum von 22 128 auf 24 775. Un Repartitionsgeldern wurden im gleichen Zeitraum eingenommen fr. 189 888.—, an Bußen für Übertretung der feuersordnung fr. 226.—; für Brandentschädigungen wurden verausgabt fr. 171 537.— (87 Brände), für Prämien fr. 840.—, für Hochswachten fr. 843.— usw., zusammen fr. 179 932.—.²⁶

Hand in Hand mit der Asseluranzanstalt ging die Sorge um eine wirksame Verhütung und Abwehr des feuers. Zu diesem Zwecke sanktionierte der BRat eine 78 Paragraphen umfassende, sehr zweckmäßig von dem in österreichischer Gesetzgebung wohl bewansderten Vorsteher des Polizeidepartements verfaste feuerordnung (13. Mai 1806). Die Organisation der feuerwehr liegt den Gesmeinden ob, die für das Personal (Brandmeister, feuerbeschauer, feuerläuser, Sprizenmeister usw.) sowie die nötigen Gerätschaften und die vorgeschriebenen übungen sorgen. Die Partikularen haben nicht nur eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der feuersgesahr zu beobachten, sondern auch — pro Haushalt — Eimer

²⁶ Jede weitere Darstellung dieses Gegenstandes wird überflüssig gemacht durch die in alle Details dringende, vom Aufsichtsrat der Brandversicherungs-anstalt veröffentlichte Festschrift "Die Aargauische Brandversicherungsanstalt 1806—1906" mit vielen statistischen Tabellen und graphischen Darstellungen. Die Angaben der Tabellen S. 141 ff. verstehen sich in neuer Frankenwährung.

und allenfalls feuerleitern anzuschaffen. Die Aufklärungsarbeit fördert die Regierung dadurch, daß sie die Schule in deren Dienst einspannt. Detaillierte Vorschriften gelten für das Verhalten der Gemeinderäte, feuerwehrorgane und Partikularen bei Brandfällen.²⁷

Die Durchführung der Feuerordnung stieß, trotz der Umsicht und Energie der Oberbehörden, auf mannigsache Schwierigkeiten, und das Feuerwehrwesen schritt in den meisten Gemeinden nur langsam vorwärts; in den Jahren 1806 bis 1814 stieg die Jahl der Spritzen von 141 bloß auf 178. Auch die Vorschrift der Feuerordnung, daß neue Häuser nach Möglichkeit mit Ziegeln bedeckt werden sollen, fand wenig Beachtung, sodaß schon 1815 den Gemeinderäten die bischerige Besugnis zur Bewilligung von Ausnahmen vom Verbote, neue Stroh- und Schindeldächer zu errichten, entzog und dem Kl Rat übertrug.

Allgemeine aargauische Ersparniskasse. Nach dem ursprüng= lichen Plane der Urmenkommission sollte dieses Institut eben= falls staatlichen Charafter tragen (30. Januar 10, 6. 2lug. 11), um für den Aargau das zu schaffen, was in andern Kantonen, z. B. Zürich, Bern, Basel schon bestand, d. h. eine Unstalt, wo jeder= mann, besonders aber Handwerker und Dienstboten; Dormünder, Taufpaten u. a. Wohltäter einen sichern, zinstragenden Aufbewahrungsort für ihre Ersparnisse, Geschenke und Dergabungen fänden. Der Kl Rat lehnte jedoch, nach einigem Zaudern, jegliche Beteiligung des Staates an dem vorgeschlagenen Institut ab (4. Dez. 11), was angesichts der konservativen Haltung des Großteils der Regierung wie auch der bäuerlichen Mehrheit im GRat ohne weiteres begreiflich ift. Das Projekt wurde von privater Seite aufgenommen und aus dem Kreise der freimaurerloge, bezw. der "Gesellschaft für vaterländische Kultur" im Aargau verwirklicht (1812). Ein Blick auf die Lifte der Stifter zeigt, daß es fich in der hauptsache um ein Werk der Aarauerpartei handelte. In Rücksicht auf die ausführliche, von der Direktion des Institutes herausgegebenen Monographie "Die allaemeine, aargauische Ersparniskasse in den Jahren 1812 bis 1912" erübrigt sich hier ein weiteres Eingehen auf diesen Begenstand.

²⁷ K Bl V 273/98, 399/405; VII 209/12. — Weiteres hierüber siehe in der vorgenannten Festschrift über die Brandversicherung, wo sich auch ausführliche Abschnitte über Feuerpolizei und Hochwachten finden.